

Ihr Ansprechpartner
Adrian Fürstenau

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3270
Telefax +49 341 977-1199

adrian.fuerstenau@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1538/16

Leipzig,
22. August 2024

Planfeststellungsbeschluss

100-Bauwerke-Programm

S 209 - Erneuerung Brücke BW 2 über die Freiburger Mulde bei Mulda

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR.....	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise.....	10
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	10
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz	10
3 Arbeitsschutz.....	12
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	12
5 Bergbau.....	13
6 Forstwirtschaft.....	13
7 Immissionsschutz.....	14
8 Kampfmittelbeseitigung	15
9 Naturschutz und Landschaftspflege	15
10 Fischerei.....	16
11 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	16
12 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr	17
13 Vermessungswesen	17
14 Wasserwirtschaft	17
15 Gewässerbenutzungen.....	19
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	19
V Zusagen	20
VI Sofortvollzug	20
VII Kosten.....	20
B SACHVERHALT	20
I Beschreibung des Vorhabens	20
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	21
1 Antrag auf Planfeststellung	21
2 Auslegung der Unterlagen	21
3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen TöB	21
4 Verzicht Erörterungstermin.....	22
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	22
I Verfahren	22
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	22
2 Umfang der Planfeststellung	23
3 Verfahrensvorschriften	23
II Erforderlichkeit der Planung	23

III	Variantenprüfung	25
1	Variantendarstellung	25
2	Bewertung der Varianten	26
3	Bewertung der Vorzugswahl.....	27
IV	Umweltverträglichkeit	28
V	Öffentliche Belange.....	36
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz	36
2	Arbeitsschutz.....	39
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	39
4	Forst	40
5	Naturschutz und Landschaftspflege	44
6	Fischerei.....	85
7	Immissionsschutz.....	87
8	Kampfmittelbeseitigung	88
9	Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen	89
10	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	89
11	Raumordnung	89
12	Rettungswesen	90
13	Vermessungswesen	90
14	Wasserwirtschaft.....	90
15	Klimaschutz	101
VI	Private Belange	102
1	Eigentum	102
2	Sonstige private Belange	106
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	106
VIII	Sofortvollzug	107
IX	Kostenentscheidung.....	107
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	107

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellenV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau- stellen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
bg	Besonders geschützt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli- che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Bspw.	beispielsweise
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur- schutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d.h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
Etc.	Et cetera
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von minerali- schen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Evtl.	Eventuell/e
f.	folgende

ff.	fortfolgende
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Gem.	Gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Ggf.	Gegebenen Falles
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
H	Stunde
Ha	Hektar
HS	Halbsatz
i.H.v.	In Höhe von
Insb.	Insbesondere
i.S.d.	Im Sinne des
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KSG	Klimaschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
m.a.W.	Mit anderen Worten
m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
NatSchAVO Nr.	Naturschutz-Ausgleichsverordnung Nummer
o.g.	Oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen

REwS	Richtlinie für die Entwässerung von Straßen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
S.	Seite
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Sächsisches Fischereiverordnung
SächsHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsInklusionsG	Sächsisches Inklusionsgesetz
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖkoVO	Sächsische Ökokonto-Verordnung
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsPBefZuVO	Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsV	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
sg	Streng geschützt
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TöB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	Unter anderen/m
u.ä.	Und ähnliche/s
u.U.	Unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz



WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-
gesetz)

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 209 - Erneuerung Brücke BW 2 über die Freiburger Mulde bei Mulda“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		11.09.23
2	Übersichtskarte	1:25.000	
5	Lageplan		
5.2	Lageplan Neubau	1:250	24.07.24
6.1	Höhenplan	1:10/500	11.09.23
8.1	Lageplan Entwässerung	1:250	11.09.23
9.2	Maßnahmenlagepläne		
Blatt 1		1:250	11.09.23
Blatt 2		1:1000	11.09.23
Blatt 3		1:1000	11.09.23
Blatt 4		1:1000	11.09.23
Blatt 5		1:1000	11.09.23
9.3	Maßnahmenverzeichnis		05.09.23
10.1	Grunderwerbsplan	1:250	11.09.23
10.2	Grunderwerbsplan	1:1000	11.09.23
10.3	Grunderwerbsplan	1:1000	11.09.23
10.4	Grunderwerbsplan	1.1000	11.09.23
10.5	Grunderwerbsverzeichnis		14.06.24

11.1	Regelungsverzeichnis		31.07.23
14.1	Regelquerschnitt Straße	1:150	11.09.23
15.1	Bauwerksplan	1:100	24.07.24
	Ansicht	1:150	
	Längsschnitt A-A	1:50	
	Regelquerschnitt	1:20	
	Detail Kappe	1:100	
	Schnitt B-B	1:100	
	Schnitt C-C	1:150	
	Schnitt D-D	1:150	
	Detail Sollrissfuge	1:25	
	Grundriss	1:100	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.
- Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aus- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt

ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.

- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) benötigt.
- 2.5 Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind gem. § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG ordnungsgemäß und schadlos

zu verwerten. Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen i. S. v. § 2 Nr. 1 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) richtet sich insbesondere nach den §§ 14 ff. und 19 ff. ErsatzbaustoffV und im Übrigen nach der BBodSchV. Soweit mineralische Ersatzbaustoffe zur Herstellung technischer Bauwerke wieder eingebaut werden sollen, wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Untersuchung der ausgebauten Tragschichten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen neu zu bewerten. Nicht wieder verwertbare Abfälle sind gem. §§ 15 und 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

3 Arbeitsschutz

- 3.1 Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellen-spezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des ArbZG zu beachten.

4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3 Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von

denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- 4.4 Den mit den - ggf. erforderlichen - archäologischen Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren

5 Bergbau

Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

6 Forstwirtschaft

- 6.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 6.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.3 Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Wiederaufforstung sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, vor Maßnahmebeginn unter Benennung des verantwortlichen Maßnahmenleiters schriftlich anzuzeigen.
- 6.4 Die vorübergehend umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme nach Maßgabe der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme 3 A zu rekultivieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
- 6.5 Die Wiederaufforstung ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie dauerhaft gesichert ist. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen. Diese Regelung gilt nicht für Ersatzmaßnahme 2 E (Erstaufforstung).
- 6.6 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen Landratsamt (untere Forstbehörde) mitzuteilen, wenn die Wiederaufforstung aus seiner Sicht dauerhaft gesichert ist.
- 6.7 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der

Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

- 6.8 Nach Beendigung der Hiebmaßnahmen sind im Staatswald zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten in einer Tiefe von bis zu 30 m in den verbleibenden Bestand auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Umfang und Einzelheiten der Bepflanzung bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten und sind nach Abschluss der Fällungen im Rahmen eines Ortstermins unter Teilnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, mit diesem abzustimmen.

7 Immissionsschutz

- 7.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 7.3 Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.
- 7.4 Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren § 43 Abs. 4 SächsStrG vorbehalten.
- 7.5 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich die Beigeladene, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.
- 7.6 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

- 7.7 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 7.8 Zur Vermeidung von erhöhten Staubeentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 7.9 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 8 Kampfmittelbeseitigung
- Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.
- 9 Naturschutz und Landschaftspflege
- 9.1 Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen] sind umzusetzen.
- 9.2 Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.3 Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.
- 9.4 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.5 9.6 Für die Unterhaltung der planfestgestellten Ersatzmaßnahme 1 E (Unterlage U 9.3) ist der Vorhabenträger verantwortlich.
- 9.6 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 9.7 Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

- 9.8 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.8 Vermeidungsmaßnahme 8 V bzw. Minimierungsmaßnahme 6 M ist mit folgenden Maßgaben auszuführen: Der Vorhabenträger hat 21 Tage vor Durchführung der Elektrofischerei der Planfeststellungsbehörde ein schriftliches Konzept vorzulegen, das die Art und Dauer der Hälterung und den Ort der Umsiedelung erkennen lässt. Mit der Elektrofischerei darf erst begonnen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde das Konzept genehmigt hat. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, nachträglich Auflagen zu Vermeidungsmaßnahme 8 V bzw. Minimierungsmaßnahme 6 M zum Zwecke der Wahrung der Vorgaben des Fischereirechts, des Arten- sowie Tierschutzes zu erlassen.
- 9.9 Vermeidungsmaßnahme 5 V_{CEF} ist mit der Maßgabe auszuführen, dass insbesondere auch die Baustellenbeleuchtung, außerdem alle anderen Lichtquellen im Baufeld mit Beginn Dämmerung auszuschalten sind.
- 9.10 Mit Beginn der Baumaßnahmen in und an der Freiburger Mulde (Befestigung der Böschungen und Bermen) und der hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen im, am oder über dem Gewässer darf frühestens nach Durchführung der Elektrofischerei (Vermeidungsmaßnahme 8 V bzw. Minimierungsmaßnahme M 6) begonnen werden. Sie sind spätestens bis zum 30. September desselben Jahres, in dem mit der Elektrofischerei begonnen wurde, abzuschließen. Auf A III 10.1 und die Anzeigepflicht gem. § 14 Abs. 1 Sächs-FischVO wird hingewiesen.

10 Fischerei

- 10.1 Vermeidungsmaßnahme 8 V bzw. Minimierungsmaßnahme 6 M (Elektrofischerei) darf nur im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September durchgeführt werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums nicht mit den unter A III 1.4 bezeichneten Maßnahmen begonnen, muss die Elektrofischerei ab dem 1. Mai und spätestens bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres oder desjenigen Jahres, indem mit den unter A III 1.4 bezeichneten Maßnahmen begonnen werden soll, wiederholt werden.
- 10.2 Die gem. dem Anhang der Sächsischen Fischereiverordnung geltenden Schonzeiten werden wie folgt beschränkt: Die Schonzeiten werden im Zeitraum von 1. Mai bis zum 30. September zum Zwecke der Durchführung von Vermeidungsmaßnahme 8 V bzw. Minimierungsmaßnahme 6 M (Elektrofischerei) nach Maßgabe von Ziffer A III 10.1 aufgehoben. Die Aufhebung endet vor dem 30. September, sobald die unter A III 1.4 bezeichneten Maßnahmen abgeschlossen sind.
- 10.3 Die Elektrofischerei zum Zwecke des Fangens und der anschließenden Umsiedlung wird nach Maßgabe der voranstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 dem Grunde nach zugelassen. Vor Durchführung der Elektrofischerei ist eine Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsFischVO bei der zuständigen Fischereibehörde einzuholen.

11 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

- 11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
- 11.2 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 11.2.1 Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung so- dann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunterneh- men abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Lei- tungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.
- 11.2.2 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 12 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr
- 12.1 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des be- troffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 12.2 Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werden- de Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Be- schilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen fest- gelegt werden. In diese Abstimmungen ist die Regionalbus Mittelsachsen GmbH einzubeziehen.
- 13 Vermessungswesen
- Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschä- digt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit ein- geschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Ar- beiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.
- 14 Wasserwirtschaft
- 14.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abwei- chungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 14.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.

- 14.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 14.4 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die Untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 14.5 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 14.6 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 14.7 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
 - Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
 - Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
 - Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
 - Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

15 Gewässerbenutzungen

- 15.1 Vor der bauzeitlichen Einleitung von in den Baugruben anfallenden Grund-, Niederschlags-, Sicker- und Schichtenwasser in die Freiburger Mulde ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine Wasserrechtliche Einleiterlaubnis zu beantragen.
- 15.2 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nicht die Errichtung von Sohlriegeln planfestgestellt. Soweit in den unter A II planfestgestellten Unterlagen Sohlriegel ersichtlich sind, handelt es sich um nachrichtliche Darstellungen ohne regelnde Wirkung.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderlichen Erlaubnisse erteilt.

- Dem Vorhabenträger wird befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, an den Einleitbauwerken

E1“ (örtliche Lage: Flurstück-Nr. 748, Gemarkung Mulda, bei Nordwert 5628050 und bei Ostwert 390934, Gewässereinzugsgebiet 542117) und

E2“ (örtliche Lage: Flurstück-Nr. 771, Gemarkung Mulda, bei Nordwert 5628026 und bei Ostwert 390939, Gewässereinzugsgebiet 542117)

nicht schädlich verunreinigtes Straßenoberflächenwasser der S 209 aus dem Bereich der Brücke BW 2 im Umfang von maximal 2 l/s in die Freiburger Mulde einzuleiten.

- Dem Vorhabenträger wird befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, an der Grundrohreinleitstelle

DN100 Widerlagerseite bachlinks mittig“ (örtliche Lage: Flurstück-Nr. 772, Gemarkung Mulda bei Nordwert 5628038.252 und bei Ostwert 390937.613) und

DN100 Widerlagerseite bachrechts mittig“ (örtliche Lage: Flurstück-Nr. 840/1, Gemarkung Mulda bei Nordwert 5628039.497 und bei Ostwert 390948.643) im Bereich der Brückenwiderlager des Brückenbauwerks BW 2

geringfügig auftretendes, mengenmäßig nicht näher bestimmtes Sickerwasser zum Zwecke der Bauwerksentwässerung in die Freiburger Mulde einzuleiten.

- Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden auf einen Zeitraum von 35 Jahre, beginnend mit der Inbetriebnahme des Vorhabens, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Die unter A III 14 und 15 festgesetzten wasserrechtlichen Neben- und Inhaltsbestimmungen sind zu beachten.

Auf A III 1.3 wird hingewiesen.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), endvertreten durch die Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LIST), beabsichtigt die Erneuerung des vorhandenen Brückenbauwerks BW 2 im Zuge der Staatsstraße 209 über die Freiburger Mulde südöstlich der Ortslage Mulda, im Landkreis Mittelsachsen.

An dem vorhandenen Brückenbauwerk wurden umfangreiche bauliche Schäden festgestellt, sodass ein Ersatzneubau erforderlich ist. Die vorhandene Brücke wird hierfür vollständig abgebrochen. Bei der neuen Brücke handelt es sich um ein Rahmenbauwerk aus Beton und Betonstahl, welches sich lage- und höhenmäßig am Bestand orientiert. Das neue Bauwerk ist mit 2 2,50 m breiten Fahrstreifen, 0,5 m breiten beidseitigen Randstreifen und 1,50 m breiten beidseitigen Banketten ausgestattet. Für die Entwässerung des Brückenbauwerks werden auf beiden Seiten der Straße jeweils eine Raubbettmulde mit Einleitstelle an der Freiburger Mulde angeordnet.

Die Baumaßnahme umfasst neben dem Ersatzneubau der Brücke den Ausbau der S 209 im Baufeld auf einer Länge von 160 m. Die Staatsstraße wird im Baufeld neu trassiert und grundhaft ausgebaut. Der Straßenausbau erfolgt in dem Umfang, wie es zur Anbindung der neuen Trasse an die bestehende Straßenführung notwendig ist. Hierfür wird die Achse der S 209 im Baubereich lage- und höhenmäßig in Anlehnung an den Bestand neu festgelegt. Gegenwärtig verläuft die Straße in einer S-Kurve und überquert im graden Zwischenbereich der Kurve den Fluss in rechtem Winkel. Die Fahrbahnränder werden weitestgehend beibehalten. In den beiden Kurven erfolgen Fahrbahnverbreiterungen an den Innenrändern. Die 2 Fahrstreifen erhalten eine Breite von je 2,50 m. Beidseitig sind Randstreifen mit einer Breite von 0,5 m und 1,50 m breite Bankette vorgesehen.

Im Zuge des Vorhabens sind zudem 3 Zufahrten anzupassen und verschiedene Kompensationsmaßnahmen für vorhabenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft zu realisieren.

Details sind insb. dem Erläuterungsbericht (Unterlage U 1.1), dem Regelungsverzeichnis (Unterlage U 11.1), den Lageplänen (Unterlage 5) und dem Maßnahmenverzeichnis (Unterlage U 9.3) zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 11. September 2023 beantragte die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2 Auslegung der Unterlagen

Die Antragsunterlagen haben in der vom Zeit vom 8. Januar 2024 bis einschließlich 7. Februar 2024 in den Gemeindeverwaltungen Mulda/Sa. und Frauenstein öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde ortsüblich in der Gemeinde Mulda durch Aushang sowie in der Gemeinde Frauenstein im Amtsblatt vom 29.12.2023 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erhielt u. a. den Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 7. März 2024 erhoben werden können.

Zudem wurden die Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen während des Auslegungszeitraumes im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>) veröffentlicht.

3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen TöB

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
 - Abteilung 3, Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung, Dienststelle Chemnitz (Stellungnahme vom 29. Januar 2024);
 - Abteilung 4 - Umwelt, Dienststelle Chemnitz (Stellungnahme vom 8. Februar 2024);
 - Abteilung 5, Referat 55 – Arbeitsschutz -, Dienststelle Chemnitz (Stellungnahme vom 28. Februar 2024);
- Gemeinde Frauenstein (Stellungnahme vom 11. Januar 2024);
- Landratsamt des Landkreis Mittelsachsen (Koordinierte Stellungnahme vom 5. Februar 2024);
- Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 3. Januar 2024);
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau (Stellungnahme vom 31. Januar 2024);
- Regionaler Planungsverband Region Chemnitz (Stellungnahme vom 31. Januar 2024);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 31. Januar 2024);
- Polizeidirektion Chemnitz (Stellungnahmen vom 19. Dezember 2023 und 26. Januar 2024);
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 2. Februar 2024);
- Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Stellungnahmen 2. Februar 2024)
- Staatsbetrieb Sachsenforst (Stellungnahme vom 16. Februar 2024);

- Landestalsperrenverwaltung Sachsen (Stellungnahme vom 19. Februar 2024);
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (Stellungnahme vom 23. Januar 2024);
- Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 21. Dezember 2023);
- 50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 11. Januar 2024);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (Stellungnahme vom 4. Januar 2024);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stellungnahme vom 16. Januar 2024);
- Versatel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 8. Januar 2024);
- Wasserzweckverband Freiberg (Stellungnahme vom 11. Januar 2024);
- Inetz GmbH (Stellungnahme vom 2. Februar 2024);
- Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 24. Januar 2024);
- Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH (Stellungnahme vom 22. Januar 2024);
- Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (Stellungnahme vom 24. Januar 2024);
- Naturpark Erzgebirge/Vogtland (Stellungnahme vom 10. Januar 2024);

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Der BUND, Landesverband Sachsen e.V. sowie der Landesjagdverband Sachsen e.V., haben sich zum Vorhaben geäußert (Schreiben vom 11. Dezember 2023 bzw. 27. Februar 2024).

4 Verzicht Erörterungstermin

Aufgrund der positiven Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der entscheidungsreifen Aktenlage konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden; private Einwander gab es nicht.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung. Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dies gilt auch für das gegenständliche Vorhaben, denn neben der Fahrbahn selbst sind insb. auch das Brückenbauwerk und die Raubettmulden (Entwässerungsanlage) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) SächsStrG Bestandteil von Staatsstraßen.

Soweit Zufahrten angepasst werden (Ziffern 3, 4 und 5 Regelungsverzeichnis, Unterlage U 11.1), folgt die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde aus § 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die genannten Regelungen betreffen nicht Staatsstraßen bzw. Bestandteile von solchen, sondern es handelt sich um notwendige Folgemaßnahmen - auf solche erstreckt sich die Planungskompetenz der Planfeststellungsbehörde gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG i. V. m § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Planung wurde gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG, 73 VwVfG ausgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG abgesehen.

II Erforderlichkeit der Planung

Die Planrechtfertigung ist gegeben.

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie - so das Bundesverwaltungsgericht - „vernünftigerweise geboten“ ist. Ein Vorhaben ist nur vernünftigerweise geboten, soweit es den Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht. Das ist vorliegend der Fall:

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes und der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG trägt die Straßenbaubehörde die Verantwortung dafür, dass die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden.

Regelmäßige gegenwärtige und zukünftige Verkehrsbedürfnisse

Die S 209 fungiert als Landstraße mit nähräumiger Verbindungsfunktion. Gegenwärtig und zukünftig stellt sich der durch die S 209 zu bewältigende Verkehrsbedarf wie folgt dar: Die Verkehrsbelastungszahlen aus dem Jahr 2019 verzeichnen einen DTV von 1.415 Fahrzeuge/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 4,7%. Die Prognose für

2030 liegt bei 1.160 Kfz/24h, wobei 7% Schwerverkehr angenommen werden. Damit nimmt die Belastung insgesamt ab, wobei der Schwerverkehrsanteil steigt.

Maßgeblicher Rahmen für die Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers hängt davon ab, welche Ausgaben der Straßenbaulastträger mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln tätigen will. Das Ergebnis dieser Abwägung hat der Freistaat Sachsen als Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraßen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) in der Ausbau- und Erhaltungsstrategie 2030 zum Ausdruck gebracht. Darin ist die S 209 Netzklasse S 3 (regionale überwiegend nähräumige Verkehrsbeziehungen) zugeordnet und damit der Prämisse unterworfen, im Bestand, sofern möglich und vertretbar, erhalten zu bleiben oder durch Maßnahmen der Verbesserung der Verkehrssicherheit flankiert zu werden. Ausbaumaßnahmen sind nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen, bspw. bei Unfallhäufungen.

Ziele des Vorhabens

Das Vorhaben bezweckt die Beseitigung des durch die Baufälligkeit der Brücke bedingten Sicherheitsrisikos. Das vorhandene Brückenbauwerk stammt schätzungsweise aus dem Jahre 1890 und weist folgende, im Zuge einer im Jahre 2017 durchgeführten Brückenhauptprüfung zutage getretenen Mängel auf:

- Durchfeuchtetes Gewölbemauerwerk mit Fehlstellen, Aussinterungen und Abplatzungen
- Längsrisse im Gewölbe mit 0,8 mm Rissweite
- Verdrückungen und Verschiebungen Stirnwände um bis zu 15 cm nach außen
- Durchfeuchtung und Hohlklang der Widerlager
- Fugenausbrüche
- 30 cm tiefe Ausspülungen der Mauerwerksfugen in Wasserwechselzone

Im Ergebnis der Bauwerksprüfung wurde ein ungenügender Bauzustand festgestellt, vgl. im Detail Zustandsbericht in Unterlage U 21.1.

Überdies entspricht der Bestand insbesondere in Hinblick auf die Kurvenradien nicht den Ausbaustandards der RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen). Das Vorhaben bezweckt mit der Anordnung beidseitiger Fahrzeugrückhaltesysteme und einer Optimierung der Fahrbahnbreite unter Wahrung des Bestands, diese Mängel der Verkehrssicherheit zu minimieren.

Schlussfolgerung für die Erforderlichkeit des Vorhabens

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele entsprechen damit den o. g. Zielen des SächsStrG; das Vorhaben ist auch geeignet zur Erreichung dieser Ziele.

Für die S 209 besteht weiterhin – auch in der Dimensionierung – ein Verkehrsbedarf. Um diesem Bedarf zukünftig weiterhin in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit zu genügen, besteht ausweislich der Bauwerksprüfung Handlungsbedarf bei der Brücke. Bei steigendem Anteil an Schwerlastverkehr ist der Bedarf an einer sicheren Überquerung der Freiburger Mulde umso größer. Die Bauwerksschäden haben dabei einen solchen Umfang, dass eine Instandsetzung der vorhandenen Brücke unwirtschaftlich ist. Das Vorhaben fügt sich in den gesteckten Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers ein: Unter Wahrung der Bauwerkssicherheit bleibt die Verbindungsfunktion der S 209 wie im Bestand erhalten. Aus Anlass der dargestellten Notwendigkeit der Brückenbauwerkserneuerung wird mit der Gradientenanpassung und Breitenverziehung

der nicht standardgemäße Ausbau der S 209 in Hinblick auf die Verkehrssicherheit verbessert, sodass auch die Ausbaulänge von 160 m gerechtfertigt ist.

III Variantenprüfung

Die Variantenwahl ist nicht zu beanstanden.

Die Variantenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: Ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 - 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff. m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes:

1 Variantendarstellung

Der Vorhabenträger hat 2 Trassierungsvarianten und 4 Varianten für die Erneuerung der Brücke planerisch untersucht. Trassierung und Brückenbauwerk werden nachfolgend getrennt untersucht.

1.1 Trassierung

1.1.2 Variante 1

Variante 1 beinhaltet eine Begradigung des Achsenverlaufs, sodass die S 209 nicht mehr S-Förmig verläuft. Die Begradigung führt zu einer Verschiebung der Brücke und der Staatsstraße in südöstliche Richtung (siehe Abbildung auf S. 6 in Unterlage U 1.1). Die Streckenlänge beträgt 275 m.

1.1.3 Variante 2

Variante 2 beinhaltet die Beibehaltung der vorhandenen Trasse unter geringfügiger Änderung der Straßenachse durch Fahrbahnaufweitungen am Kurveninnenrand. Die Streckenlänge beträgt 160 m.

1.1.4 Würdigung der Variantenzusammenstellung

Unter Berücksichtigung der durch den Bestand vorgegebenen Zwangspunkte und der naturräumlichen Gegebenheiten – die S 209 ist durch Wald trassiert, quert die Freiburger Mulde und liegt innerhalb mehrerer Schutzgebiete nach dem BNatSchG (siehe

hierzu C V 5) – erschöpft die Variantenzusammenstellung alle denkbaren Möglichkeiten, die S 209 – dem Ziel der Planung entsprechend – im Bestand zu erhalten und dabei die Belange der Verkehrssicherheit zur berücksichtigen.

1.2 Brückenbauwerk

1.2.2 Variante 1a

Variante 1a beinhaltet ein Rahmenbauwerk, welches sich lage- und höhenmäßig am Bestand orientiert. Als Material kommen Beton C30/37 und Betonstahl B500B zur Anwendung. Die Fahrbahnbreite wird mit 6,50 m festgelegt. Beidseitig sind 2,05 m breite Kappen mit Fahrzeugrückhaltesystem anzuordnen. Der Anschluss an die Uferböschungen des Gewässers erfolgt durch 4 bachparallele Flügelwände. Die Brücke und die Flügelwände werden in den gut tragfähigen Schichten Flusssediment bzw. Hanglehm/-schutt flach gegründet.

1.2.3 Variante 1b

Variante 1b unterscheidet sich gegenüber Variante 1a dadurch, dass die Brücke und die 4 Flügelwände eine Tiefgründung aus 10 Bohrpfählen je Achse mit einem Durchmesser von 0,88 m aus Stahlbeton C30/37 erhalten.

1.2.4 Variante 2

Die Variante 2 stellt ein Rahmenbauwerk mit vergrößerter Stützweite und kastenförmigen Widerlagern dar. Vor den Widerlagern sind jeweils 1,50 m breite Otterbermen anzuordnen. Es handelt sich um eine Flachgründung.

1.2.5 Variante 3

Variante 3 beinhaltet ein oberhalb des Bestandsgewölbes angeordnetes Rahmenbauwerk mit gesonderter Tiefgründung. Daraus resultierend verbleibt das Gewölbe der alten Brücke und trägt nur die Eigenlasten ab. Die Gradienten der S 209 ist um ca. 35 cm anzuheben. Die beiden Widerlager erhalten eine Tiefgründung aus jeweils 4 Großbohrpfählen mit einem Durchmesser von 1,00 m.

1.2.6 Würdigung der Variantenzusammenstellung

Weitere Varianten drängen sich nicht auf.

2 Bewertung der Varianten

2.1 Trasse

2.1.2 Variante 1

Vorteil von Variante 1 ist der RAL-konforme Zustand insbesondere in Hinblick auf die Kurvenradien. Damit entspricht diese Variante bei standardisierender Betrachtung am ehesten dem Belang der Verkehrssicherheit.

Nachteil von Variante 1 ist der große Bedarf an neuen Flächen, der durch die Trassenverschiebung notwendig wird. Somit ist zusätzlicher Grunderwerb notwendig. In die unter C V 5.1 und 5.2 genannten Schutzgebiete wird erheblich eingegriffen, was den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf erhöht. Die Baukosten sind wegen der Neutrassierung hoch.

2.1.3 Variante 2

Nachteil von Variante 2 ist, dass von den Mindestparametern der RAL (zu den relevanten Parametern siehe im Detail S. 11 in Unterlage U 1.1) abgewichen wird.

Vorteil von Variante 2 ist der geringe zusätzliche Flächenbedarf, wodurch Eingriffe in sensible Gebiete minimiert werden können. Da der Ausbau weitestgehend im Bestand erfolgt, sind die Baukosten niedrig.

2.2 Brückenbauwerk

2.2.1 Variante 1a

Vorteile von Variante 1a sind die geringen Bau- (878.680 €) und Unterhaltungskosten.

Nachteilig ist die Flachgründung, bei der das Baugrundrisiko nicht sicher abgeschätzt werden kann. Im Zuge der Flachgründung sind außerdem umfangreiche Erdarbeiten notwendig. Überdies erweist sich die baubedingte notwendige Wasserhaltung als aufwendig. Die Bauzeit beträgt 11 Monate.

2.2.2 Variante 1b

Vorteile der Tiefgründung sind die weniger aufwendige Wasserhaltung, der geringe Umfang notwendiger Erdarbeiten und die vergleichsweise niedrigeren Baukosten von 872.820 €. Die Bauzeit beträgt 10 Monate.

2.2.3 Variante 2

Nachteile von Variante 2 sind die hohen Baukosten von 1.013.850 €, die aufwendige Wasserhaltung und das bestehende Baugrundrisiko wegen der vorgesehenen Flachgründung.

Vorteilhaft ist der geringe Unterhaltungsaufwand. Die Bauzeit beträgt 11 Monate.

2.2.4 Variante 3

Nachteil von Variante 3 ist der große Unterhaltungsaufwand, der sich aus dem Bestehenbleiben des alten Brückengewölbes ergibt.

Dadurch sind indes die Baukosten mit 810.040 € und die Bauzeit (8 Monate) am geringsten. Wasserhaltung und Erdarbeiten haben ebenfalls einen geringen Umfang.

3 Bewertung der Vorzugswahl

Der Vorhabenträger hat rechtsfehlerfrei die Trassenvariante 2 und die Bauwerksvariante 1b bevorzugt. Dem Vorhabenträger kommt bei der Vorzugswahl eine planerische Gestaltungsfreiheit zu, die seine Grenzen im Abwägungsgebot findet. Danach hat der Vorhabenträger die von den Planungsvarianten berührten öffentlichen und privaten Interessen ausgleichend gegeneinander und untereinander zu bewerten, vgl. auch § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG. Im Ergebnis der Nachvollziehung dieser Abwägung ist die Vorzugswahl vertretbar: Der Vorhabenträger hat die Variantenbewertung auf Grund der Kriterien Funktionserfüllung, Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Außerdem hat er die Varianten bezüglich dem Belang des Eigentums untersucht. Damit hat der Vorhabenträger die das Vorhaben rechtfertigenden Ziele den von ihm berührten Belangen gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgte, indem zunächst die einzelnen Varianten in Hinblick auf die genannten Kriterien einzeln

untersucht wurden. Anschließend wurden die einzelnen Ergebnisse dieser Untersuchungen miteinander verglichen und bewertet. Dabei wurde das den einzelnen Belangen zukommende objektive Gewicht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hinreichend berücksichtigt.

3.1 Trasse

Variante 1 weist gegenüber Variante 2 den Vorteil auf, dass der Ausbauzustand die Mindestparameter der RAL wahrt. Ziel der RAL ist es u.a. eine hohe Verkehrssicherheit zu gewährleisten - diese ist auch durch Querschnitts- und Liniengestaltung zu erreichen, vgl. Ziffer 2.2 RAL. Im Ergebnis konnte der Aspekt der RAL-Konformität hinter den Belangen des Umweltschutzes, dem Eigentum und fiskalischen Aspekten ohne Weiteres zurücktreten. Dies rechtfertigt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verkehrssicherheit auch ohne Beachtung der Mindestangaben der RAL im konkreten Fall gesichert ist, sodass ein regelkonformer Ausbau nicht notwendig ist. Ausweislich der Unfalldatenauswertung (Unterlage U 23.1) erweist sich bereits die Situation im Bestand als sicher. Variante 2 sieht zudem Kurvenaufweitungen und die Anordnung von Fahrzeugrückhaltesystemen vor, die die Verkehrssicherheit erhöhen. Angesichts der abnehmenden Verkehrsbelastung ist dem Belang der Verkehrssicherheit mit Variante 2 damit hinreichend Rechnung getragen. In Hinblick auf die übrigen Belange erweist sich Variante 1 gegenüber Variante 2 als die deutlich eingriffsintensivere Variante.

3.2 Brückenbauwerk

Variante 2 weist gegenüber den anderen Varianten keine Vorteile auf. Daher drängen sich die Baukosten als Unterscheidungskriterium zwischen den Varianten auf – diese sind bei Variante 2 am höchsten. Da die Varianten 1a, 1b und 3 sich in Hinblick auf Funktionalität und den notwendigen Umfang von Eingriffen in die Umwelt nicht wesentlich unterscheiden, konnte sich auch in insofern auf eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zurückgezogen werden. Zwar ist Variante 3 gegenüber der nächst kostengünstigeren Variante 1b um ca. 62.000 € günstiger. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Differenz gemessen an den Gesamtkosten um eine Abweichung von unter 10 %. Diese geringe Abweichung rechtfertigt nicht den höheren Wartungs- und Kontrollaufwand, der bei Variante 3 wegen des verbleibenden Brückenbogens aus dem Jahre 1809 besteht. Die mit der Variante 1b und 1a einhergehenden Verkehrseinschränkungen, die wegen der längeren Bauzeit von 2 bzw. 3 Monaten gegenüber Variante 3 entstehen, sind daher hinzunehmen. Unter den Varianten 1 ist Variante b mit geringen Eingriffen und Natur und Landschaft verbunden und ist außerdem kostengünstiger.

IV Umweltverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 39 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG in die abschließende Abwägung gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG eingestellt.

1 UVP-Pflicht

Für das Vorhaben besteht gem. § 3 Abs. 1 SächsUVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, denn das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 2 c) zum SächsUVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet. Bei dem Vorhaben handelt es

sich um den Ausbau einer Staatsstraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG, der u.a. im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ (EU-Nr. DE 4945-301) stattfindet.

2 Verfahren

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge des unter B II beschriebenen Verfahrensablaufs an der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt. Die so durchgeführte Beteiligung entspricht den Vorgaben, die sich aus § 18 Abs. 1, §§ 19-21 UVPG ergeben.

3 Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde ist zu ihrer o.g. Einschätzung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage einer Bewertung (C IV 3.2) der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gekommen. Diese Bewertung beruht auf einer von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Beschreibung (C IV 3.1) der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, vgl. §§ 3, 25 Abs. 1 und 24 UVPG.

3.1 Zusammenfassende Darstellung

Auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts (Unterlage U 1.2), der Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wie folgt zusammenfassen:

3.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Umweltauswirkungen sind gem. § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

3.1.2.1 Beschreibung der Umwelt

Das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten können, die für das unter B I beschriebene Vorhaben relevant sein können, ist gegenwärtig und absehbar zukünftig wie folgt zu beschreiben:

Wohnnutzungen sind im Untersuchungsraum (Gebiet beidseitig 150 m von der Bau-
strecke und jeweils 50 m über die Bauenden hinaus) nicht vorhanden.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines archäologischen Relevanzbereichs (D-20210-04
Mittelalterliche Befestigung).

Das flache Flusstal mit dichten angrenzenden Wäldern schafft ein ästhetisches Land-
schaftsbild, das durch die vorhandene Infrastruktur (S 209) und das vorhandene Wan-
derwegenetz für den Menschen gut erschließbar ist (Naherholung).

Die Freiflächen im Umfeld der Freiburger Mulde dienen u. a. der Kaltluftproduktion. Des Weiteren sind die Wälder entlang des Flussverlaufs als Frischluftentstehungsgebiete einzustufen. Es herrscht eine gute Luftqualität vor.

Das Vorhaben quert die Freiburger Mulde. Der Fluss ist oberhalb des Baufeldes relativ naturnah ausgeprägt und weist einen mäandrierenden Verlauf auf. Am Standort des Brückenbauwerkes wurden die Uferbereiche befestigt durch Natursteine. Die Breite an und unter der Brücke beträgt ca. 3,00 m. Ober- und unterhalb variiert die Breite bis max. 2,00 m. Das Flussbett ist kiesig und stellenweise mit sandigen Bereichen ausgestattet. Der Wasserstand ist eher als flach zu werten. Die Fließgeschwindigkeit ist eher langsam. Die Aue des Flusses ist maßgebend für den regionalen Landschaftswasserhaushalt. Im Hochwasserfall dient sie als Retentionsraum und trägt damit zu ausgeglichenen Abflussverhältnissen bei.

Die Gewässervegetation der Freiburger Mulde ist auf Quellmoos beschränkt, höhere Pflanzen fehlen. Die Uferböschungen und Böschungsfüße weisen eine recht artenreiche Vegetation auf. Der Auwald auf der westlichen Seite des Flusses besteht hauptsächlich aus jüngerem Erlenaufwuchs. In Richtung Brückenbauwerk mischen sich Ahorn-Bäume und Fichten unter die Auwaldarten. Bei der Fläche handelt es sich um Auwald-Entwicklungsfläche. Der vormalige Waldbestand wird umgewandelt in einen Auwald mit typischen wassertoleranten Baumarten. Da diese Flächen im Überschwemmungsgebiet der Freiburger Mulde liegen, ist hier von vernässten Strukturen auszugehen. Südöstlich der Brücke schließt sich mesophiles Grünland an. Entlang der Trasse der S 209 finden sich verschiedene Waldstrukturen sowie Ruderalfluren mit Gehölzbestand. Bei den Einzelgehölzen handelt es sich primär um Laubbäume mittleren Alters (überwiegend Bergahorn und Birke). Gegenwärtig werden die Flächen durch die vorhandene Trasse der S 209 sowie deren Nebenflächen beansprucht. Dabei sind die Fahrbahnflächen voll- und die Straßennebenflächen teilversiegelt. Die östlich der S 209 verlaufende Bahntrasse ist als teilversiegelt einzustufen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers können die Böden nicht ihre volle Funktionalität hinsichtlich Regler- und Speicher- (geringe Adsorptionsfähigkeit und Versickerungseignung) sowie Filter- und Pufferfunktion entfalten. Die Böden innerhalb der Waldstrukturen, der Aue und des Flusstales sind mangels Kultureinfluss naturnah. Die Böden, welche einer starken menschlichen Nutzung unterliegen (Straßenkörper mit Nebenanlagen) und eine gestörte Horizontabfolge aufweisen (in Folge Verlagerung, Überformung, Versiegelung), sind naturfremd; im Boden sind erhöhte Schwermetallgehalte nachgewiesen.

Auf Grund der verschiedenen Flussbettuntergründe der Freiburger Mulde und der naturnahen Ausprägung stellt der Fluss besondere Habitatfunktionen zur Verfügung und beherbergt mehrere Fischarten (u.a. Bachneunauge, Groppe, Bachforelle) und den Fischotter. Auffällig ist zudem das Vorkommen zahlreicher Schlamm- und Napfschnecken. Das Arteninventar der Freiburger Mulde beinhaltet mehrere gesetzlich geschützte Arten. Im Untersuchungsgebiet ist die Freiburger Mulde ein Reproduktionshabitat verschiedener Fischarten sowie ein Migrationskorridor und Nahrungs-/Jagdhabitat (Fischotter) für wandernde Tierarten und hat daher eine große Bedeutung als Teilhabitat innerhalb des Biotopverbundes. Die Brücke selbst weist Nischen oder Spalten mit Quartierpotenzial auf Wechselquartiere einzelner Fledermäuse (z. B. Wasser-/ Zwergfledermaus) auf. Für den Fischotter nutzbare Bermen sind vorhanden. Im Auenbereich wurden Bestände von *Epilobium spec.* gefunden. Somit sind geeignete Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer vorhanden. Zusammen mit der Freiburger Mulde stellt der Auenbereich einen Migrationskorridor und ein Nahrungs-/Jagdhabitat für wandernde Tierarten (Fischotter, Fledermäuse, Vögel) dar und haben daher eine große Bedeutung als Teilhabitat innerhalb des Biotopverbundes. Im Umfeld der Brücke sind zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen, denen die umliegenden Waldgebiete als Jagdhabitate

dienen. Außerdem sind hier Haselmäuse, Siebenschläfer, Waldeidechsen, Scharlachrote Feuerkäfer, Lattich-Mönch und Kleiner Zangenbock vorhanden.

3.1.2.2 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben hat folgende Faktoren, die auf die Umwelt einwirken:

Baubedingt, also temporär während der Bauphase, kommt es im Bereich der Trasse der S 209 mit angrenzenden Nebenanlagen und dem angrenzenden Waldrandbereich zu Flächenbeanspruchung in Form von Bodenverdichtung und Biotopverlusten durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen und –streifen). Außerdem muss die Freiburger Mulde gequert werden. Durch die Bauarbeiten ist zudem mit Lärm, Erschütterungen und der Einleitung von Stoffen zu rechnen.

Anlagebedingt, das heißt dauerhaft vom Straßenkörper und dem Brückenbauwerk ausgehend, wird Fläche im Bereich der Trasse und des Brückenbauwerks dauerhaft versiegelt. Hinzu treten Bodenauf- und abträge. Wie auch die alte Brücke wird auch die neue Brücke dauerhaft die Freiburger Mulde queren.

Betriebsbedingt, das heißt vom Verkehr und dem regelmäßigen Oberflächenwasser auf der S 209 ausgehend, ist mit einer Belegung der Straße von 11.160 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 7 %, jeweils mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h zu rechnen. Dadurch kommt es zu Lärm, Erschütterung und dem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu sonstigen Schadstoffeinträgen im Bereich von bis zu 100 m. Nicht auszuschließen sind Störfälle beim Transport von Gefahrgut, die sich je nach Einzelfall trassennah auswirken können. Das Oberflächenwasser wird dem umliegenden Gelände zugeleitet und zum Teil über die Raubettmulden in die Freiburger Mulde geleitet.

3.1.2.3 Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die Umwelt unter Berücksichtigung von ausschließenden, vermindernenden und ausgleichenden Faktoren

Die Wirkfaktoren wirken sich wie folgt auf die o.g. Schutzgüter aus, soweit die Erheblichkeit der Auswirkungen nicht durch Merkmale des Vorhabens und des Standorts oder durch Maßnahmen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Mensch

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind mangels Siedlungsnähe des Vorhabens keine Auswirkungen zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ umfassen nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Populationen und Arten, und zwar unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase. Das Schutzgut der biologischen Vielfalt umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Die o.g. baubedingten Wirkfaktoren führen dazu, dass 285 m² der trassennahen Ruderalflure, Grünlandbereiche sowie 1.100m² des Waldes teils verloren, teil beschädigt oder in ihrer Funktion als Biotope gestört werden. Dadurch verliert der Lebensraum zeitweise seine Funktion als Habitat für die dort lebenden Tiere. Soweit es zu anlagebedingten Flächenversiegelungen kommt, gehen die Biotope dauerhaft verloren, ohne

dass eine Erholung eintritt. Für den Ausbau der Böschung müssen 16 Einzelbäume gefällt werden.

Der Ausbau im Bestand führt dazu, dass die Auswirkungen vermindert werden (vgl. auch Variantenprüfung unter C III 2.1). Die Bauparameter des Brückenbauwerks (Lichte Weite von 11 m und Höhe von 4 m sowie 60 cm breite Bermen) vermindern Auswirkungen auf Otter.

Eine Gefährdung der Otter durch Baugruben wird durch deren Absicherung und Ausstiegshilfen vermindert. Zur Verhinderung von Auswirkungen auf die Fische der Freiberger Mulde werden diese mittels Elektrofischung aus dem Gewässer entnommen und umgesiedelt. Durch einen bauzeitlichen Vegetationsschutzzaun auf einer Gesamtlänge von 215 m werden die Auswirkungen teilweise verhindert oder vermindert. Zudem werden Auswirkungen durch die Einrichtung von Bautabuzonen, die besonders sensible Bereiche durch stabile Absperrrichtungen von Einwirkungen auf die Schutzgüter schützen, vermieden. Baustelleneinrichtungen werden zur Verminderung der Auswirkungen gezielt in ökologisch unempfindlichen Bereichen eingerichtet. Auswirkungen auf die Tiere im Baufeld werden dadurch vermindert, dass das Baufeld nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar freigemacht wird – Entwicklungs- und Brutzeiten werden dadurch beachtet und somit Einschränkungen der Fortpflanzung vermindert. Auswirkungen auf die Haselmaus werden durch das Aufhängen von 2 Haselmauskästen in den an das Baufeld angrenzenden Flächen vermindert. Außerdem werden Höhlen und Spalten in der alten Brücke durch Fachpersonal vor der Durchführung des Vorhabens auf Besatz untersucht und entsprechende Maßnahmen zum Schutz tatsächlicher oder potentieller dort lebender Tiere ergriffen.

Fläche und Boden

Der Ausbau des Straßenkörpers führt zu einer Flächeninanspruchnahme von 236 m². Diese Fläche steht für andere ökologische Funktionen, namentlich die o.g. Schutzgüter nicht mehr zur Verfügung. Soweit die in Anspruch genommene Fläche von Vollversiegelung betroffen ist, verliert der Boden damit vollständig und dauerhaft seine Funktionen i. S. v. § 2 Abs. 2 BBodSchG. Durch den Ausbau im Bestand wird die neue Flächeninanspruchnahme gegenüber einer Neutrassierung reduziert (vgl. auch Variantendarstellung unter C III 1.1.3).

Um den Verlust von Bodenfunktionen zu vermindern, wird der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, zwischengelagert und wiederverwendet. Zudem wird eine Verunreinigung des Bodens dadurch verhindert, dass nur biologisch abbaubare Treib- und Schmierstoffe verwendet werden. Um zu verhindern, dass mit Schwermetallen belasteter Boden mit unbelasteten Boden vermischt wird, ist der Bodenaushub in Absetzcontainern zu lagern.

Wasser

Die Errichtung des Brückenbauwerks macht eine Wasserhaltung notwendig, wodurch das Schutzgut Wasser betroffen ist. Durch die Einleitung des Oberflächenwassers von der S 209 in die Freiberger Mulde wird der mengenmäßige, chemische und ökologische Zustand der Freiberger Mulde beeinflusst. Durch das Brückenbauwerk vergrößert sich der Fließquerschnitt um 36 %.

Eine Verunreinigung des Wassers wird dadurch verhindert, dass nur biologisch abbaubare Treib- und Schmierstoffe verwendet werden. Zudem wird die Freiberger Mulde durch die Einrichtung der Bautabuzonen geschützt, sodass baubedingte Auswirkungen verhindert werden. Bei einer Notwendigkeit des Befahrens der Gewässersohle werden

Auswirkungen auf das Wasser eine Abdeckung der Freiburger Mulde mit Bohlen vermindert.

Luft, Klima

Die betriebsbedingte Emission von Luftschadstoffen beeinflussen das Schutzgut Luft, da sich die Schadstoffe negativ auf die Zusammensetzung der Luft auswirkt.

Landschaft

Das Schutzgut Landschaft mit seinen Funktionen für das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die Erholung ist durch die Fällung der 16 Einzelbäume betroffen. Vorübergehend sind diese Funktionen auch durch die o.g. Emissionen betroffen. Durch den geringen Flächenverbrauch im Zuge des Bestandsausbaus werden Auswirkungen auf die Landschaft vermindert (vgl. auch Variantendarstellung unter C III 1.1.3).

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da das Vorhaben mit Erdarbeiten verbunden ist, können von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, beschädigt werden.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. So führt jede Form der Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter zu Veränderungen im Wirkungsgefüge.

Baubedingte Wechselwirkungen bestehen im vorliegenden Fall u. a. zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser im Hinblick auf eventuelle Schadstoffeinträge bzw. Veränderungen des Bodengefüges und damit des Wasserhaushaltes. Dies kann sich ebenfalls auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie auf das Mikroklima auswirken. Um die baubedingten Auswirkungen auf den Boden und das Schutzgut Wasser möglichst gering zu halten, hat der Vorhabenträger eine Reihe von bodenschützenden Maßnahmen vorgesehen. Durch den sachgemäßen Umgang und der sachgemäßen Lagerung von Schadstoffen während der Bauzeit werden sowohl der Boden, das Grundwasser als auch oberirdische Gewässer vor Verunreinigungen und Beschädigungen geschützt, was sich wiederum positiv auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie das Mikroklima auswirkt.

Anlagebedingte Wechselwirkungen ergeben sich insbesondere durch die Überbauung und Versiegelung des Bodens, die ihrerseits zum Verlust der Bodenfunktionen und Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes führen können. Die anlagebedingte Änderung des Mikroklimas durch den veränderten Boden- und Wasserhaushalt ist mit Auswirkungen für die vorhandenen Lebensräume der Flora und Fauna verbunden. Anlagebedingt kommt es zudem zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, was auch Beeinträchtigungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktion für den Menschen nach sich ziehen kann.

Betriebsbedingte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Mikroklima können sich insbesondere durch Schadstoffeinträge, z. B. Kfz-bedingte Stickstoffeinträge, Tausalzeinträge, Reifenabriebe ergeben. Betriebs-

bedingte Stickstoffeinträge führen zu einer Eutrophierung und einer beschleunigten Versauerung des Bodens, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Flora und Fauna – soweit Tierarten auf bestimmte Nahrungspflanzen spezialisiert sind – haben kann. Durch die Einleitung von belastetem Straßenoberflächenwasser kann es zu Beeinträchtigungen der Freiburger Mulde kommen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich auch nachteilig auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Klima und Luft auswirken.

3.1.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen (A) sind für die Kompensation von Konflikten mit Natur und Landschaft geplant:

- 2 A: Nach Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand (Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit) ist eine Wiederherstellung durch Sukzession vorgesehen. Hier wird sich kurzfristig der Ausgangszustand (Gras- und Staudenfluren, Grünland) durch natürliche Aussaat aus den angrenzenden Biotopen wieder einstellen.
- 3 A: Nach Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand (Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit) werden die Flächen wieder aufgeforstet. Ziel ist die Entwicklung von Waldrandstrukturen, die einen Puffer zwischen Waldbestand und Straße darstellen. Die Aufforstung erfolgt durch natürliche Sukzession. Hier werden sich mittelfristig Waldrandstrukturen durch natürliche Aussaat aus den angrenzenden Waldflächen entwickeln.
- 4 A: Unmittelbar an das Baufeld angrenzend werden 3 Bäume gepflanzt.
- 1 ACEF: Es werden Ersatzquartiere im eingriffsnahen Umfeld im Falle der Bestätigung von Besatz der Höhlen und Spalten geschaffen.

Folgende Ersatzmaßnahmen (E) sind für die Kompensation von Konflikten mit Natur und Landschaft geplant:

- 1 E: In der Ortslage Mulda werden insgesamt 31 Bäume gepflanzt.
- 2 E: Auf 1.095 m² im Rahmen eines Flächenpools wird Wald erstmals aufgeforstet; insgesamt sollen ca. 135.500 m² aufgeforstet werden.

3.2 Bewertung

Das Vorhaben hat geringfügige Umweltauswirkungen. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden die Schutzgüter weitestgehend geschont und verbleibende Auswirkungen werden kompensiert.

Hinsichtlich der jeweiligen schutzgutbezogenen, besonderen materiellen Vorsorgemaßstäbe und der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen wird auf die materiell-rechtlichen Ausführungen unter C V dieses Beschlusses verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde begründet die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne einer medienübergreifenden und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern berücksichtigenden Betrachtung wie folgt (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG):

Mensch

Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen aus.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind von geringer Intensität. Im Ausgangspunkt sind die Beeinträchtigungen schon quantitativ geringfügig, weil es um ein verhältnismäßig kleines Vorhaben handelt. Dadurch bleibt den im Vorhabenbereich vorkommenden Tieren in unmittelbarer Umgebung, die der des Eingriffsbereichs entspricht, substantiell Lebensraum. Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass die beeinträchtigten, besonders wertvollen Habitate (Nischen und Höhlen bspw.) durch Ersatzhabitate in unmittelbarer Nähe ersetzt werden. Soweit sich Auswirkungen als qualitativ besonders schwerwiegend darstellen würden (sensible Gebiete, bspw. Freiburger Mulde), werden sie durch geeignete Schutzmaßnahmen vollständig verhindert. Unvermeidbare Auswirkungen insbesondere auf Pflanzen (dauerhafter Verlust) werden nach naturschutzfachlichen Maßstäben vollständig durch die dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. C V 5.4), sodass die nachteiligen Umweltauswirkungen nicht nachhaltig sind. Im Übrigen sind die überwiegenden Auswirkungen auf die Schutzgüter bauzeitlich bedingt und damit temporär.

Fläche und Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind quantitativ geringfügig, weil das Vorhaben im Bestand ausgebaut wird. Die Neuinanspruchnahme schließt sich an die anthropogene Vorbelastung unmittelbar an, sodass Flächen betroffen sind, die wenig wertvoll sind. Die für sich genommen qualitativ erheblich nachteilige Bodenversiegelung (vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen) kann ebenfalls nach naturschutzfachlichen Maßstäben ersetzt werden (C V 5.4), sodass die Umweltauswirkungen trotz der Eingriffsintensität von Bodenversiegelungen gering bleiben.

Wasser

Das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich nachteilig betroffen. Die fachgesetzlichen Anforderungen, die an das Schutzgut Wasser gestellt werden, sind gewahrt (C V 14). Verschlechterungen des Wassers werden durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert.

Luft, Klima

Die Auswirkungen durch Schadstoffemissionen sind zu vernachlässigen, denn die Verkehrsbelastung nimmt zukünftig ab und ist schon aktuell gering. Die Auswirkungen auf das globale Klima sind nicht messbar. Das Kleinklima erfährt keine Verschlechterung.

Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nachteilig, aber nach fachgesetzlichen Maßstäben (C V 5.4) kompensiert, sodass keine nachhaltige Beeinträchtigung verbleibt. Zudem ist die Beeinträchtigung mit 16 Einzelbäumen, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, den Erholungswert oder das Landschaftsbild haben, gering.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nur potentiell betroffen. Unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen (A III 4) verfügbaren Maßgaben, kann eine negative Beeinträchtigung damit vermieden werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben trotz vereinzelter Beeinträchtigungen und negativer Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten nachteiligen Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaft) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Einhaltung der verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass sie im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung letztendlich zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktionen vollständig erfüllen werden.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A III 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Boden

Der Belang des Bodenschutzes ist durch das Vorhaben betroffen.

Gem. § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für die Errichtung des Brückenbauwerkes ist eine Tiefgründung mit Großbohrpfählen (88 cm Durchmesser, 5,50 m Länge) inkl. Pfahlkopfbalken (1,75 m Breite, 1,00 m Höhe) und Sauberkeitsschicht vorgesehen, sodass eine Baugrube mit einer Tiefe von 6,30 m und entsprechendem Bodenaushub notwendig wird. Für die Wiederherstellung der Grünflächen und Böschungen im Baubereich werden diese mit 20 cm Oberboden angegedeckt. Die Überformungen betragen insgesamt 86 m². Für den Ausbau des Straßenkörpers der S 209 und die Anpassung der Zufahrten werden zudem 230 m² Fläche versiegelt.

Abfall

Der Belang der Kreislaufwirtschaft ist durch das Vorhaben betroffen.

Gem. § 1 Abs. 1 KrWG ist bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen.

Im Zuge der Vorhabendurchführung fällt Bodenaushub, Ausbaumaterial von bituminösen Befestigungen der Fahrbahn und von Auffüllungen der Dammbereiche an.

1.1 Boden als Schutzgut der Natur

Hinsichtlich der Bedeutung des Bodens für die Natur und der Zulässigkeit dessen Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird auf die Ausführungen unter C V 5.4 verwiesen.

1.2 Vorsorge gegen Schädliche Bodenveränderung

Gem. § 7 Satz 1 2. HS BBodSchG ist der Vorhabenträger verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung zu treffen. Die Pflicht zur Vorsorge trifft gem. § 7 Satz 1 1. HS BBodSchG den Grundstückseigentümer, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist, § 7 Satz 3 BBodSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchV.

Die Durchführung des Vorhabens führt durch Bodenaushub und Versiegelung zu einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Hierdurch ist eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen. Gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung in der Regel dann zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktionen als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können. Dies ist mit dem oben beschriebenen Bodenaushub der Fall: Durch den Aushub des Bodens verliert dieser seine Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen etc.. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung bewirkt einen vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Die Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen der Böden gehen vollständig verloren. Die Bodenneubildung wird durch die Versiegelung vollständig unterbunden. Es kommt weiterhin zu irreversiblen Schäden der Oberflächenwasserversickerung. Dadurch wird die Grundwasserneubildung im versiegelten Bodenbereich unterbunden.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Vorsorgepflichten sind gewahrt: Die Bodeneinwirkungen sind bei der Nutzung der Grundstücke als Baugrund für das Vorhaben unvermeidbar. Dabei ist die gewählte Bauweise des Brückenbauwerks geeignet, die Anforderung an die Bauwerkssicherheit (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG) zu erfüllen. Die gewählte Tiefgründung ist auch erforderlich, denn eine Flachgründung, welche einen flächigen Austausch des gesamten Bodens im Bereich der Brücke notwendig machen würde, wäre mit größeren Beeinträchtigungen des Bodens verbunden – mithin vermindert die Tiefgründung die Bodeneinwirkungen. Die Flächenversiegelungen und Bodenüberformungen sind ebenfalls in dem genannten Umfang unvermeidbar. Mit dem Ausbau im Bestand wurden weitere Beeinträchtigungen vermieden. Gemessen an den Zielen des Vorhabens (siehe C II) sind die Beeinträchtigung als geringfügig hinzunehmen.

Die untere Bodenschutzbehörde, das Landratsamt Landkreis Mittelsachsen hat mit Stellungnahme vom 5. Februar 2024 vorgetragen, dass der Vorhabenträger noch aufzuzeigen und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen habe, wie abgetragener Boden zwischengelagert werden soll. Entgegen der Annahme der unteren Bodenschutzbehörde, ein entsprechendes Konzept sei noch nicht vorgesehen, hat der Vorhabenträger in Unterlage U 9.3 (S.6 f.), welche gem. Ziffer A II dieses Beschlusses planfestgestellt ist, vorgesehen, den abgetragenen Boden nach Maßgabe von DIN 18915 zwischenzulagern. Da die DIN 18915 die gesetzlichen Vorgaben und die wissenschaftlichen Standards zur fachgerechten Lagerung von Boden beschreibt, hat der Vorhabenträger gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde keine weiteren Nachweise zur Zwischenlagerung zu erbringen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 2.3 weitere Vorgaben zur Behandlung des ausgehobenen Bodens verfügt. Dadurch ist insgesamt sichergestellt, dass der unbelastete Oberboden getrennt von dem schwermetallbelasteten Unterboden („Baugrubenaushub“) gelagert wird.

Zur Absicherung der o. g. bodenrechtlichen Gefahrenabwehrpflichten des Vorsorgegrundsatzes, d. h. zur Minimierung und Vermeidung von schädlichen Bodeneinwirkungen, hat die Planfeststellungsbehörde die unter A III 2.3 stehenden Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen.

1.3 Sicherstellung der Kreislaufwirtschaft

Zur Sicherstellung der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle primär zu vermeiden und sekundär in der nachfolgend benannten Reihenfolge zu bewirtschaften: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere Verwertung und Verfüllung), Beseitigung, vgl. § 6 Abs. 1 KrWG. Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen, vgl. § 6 Abs. 2 KrWG. Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet.

Bei dem Bauaushub, dem auszubauenden Asphalt und den Auffüllungen handelt es sich um Abfall i. S. v. § 3 Abs. 1 KrWG, sodass die o.g. gesetzlichen Anforderungen zu beachten sind - hierauf hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 2.3 und 2.5 hingewiesen.

Soweit der Vorhabenträger den anfallenden Bodenaushub, den Asphalt und die Auffüllungen zur Herstellung der Bauwerke wiederverwendet, handelt es sich nicht um Abfall, da sich der Vorhabenträger des Bodens nicht entledigt i. S. v. § 3 Abs. 2 KrWG. Im Falle des Einbringens dieser Materialien auf oder in Böden sind die Vorgaben der §§ 6 ff. BBodSchV zu beachten. Bei einem Einbau in technische Bauwerke sind die §§ 19 ff. ErsatzbaustoffV zu beachten. Soweit hierfür notwendige Untersuchungen der Tragschichten nach LAGA TR Boden vorgenommen wurden, sind diese erneut nach Maßgabe der §§ 14 ff. ErsatzbaustoffV vorzunehmen, weil diese seit dem 1. August 2023 das maßgebliche Regelwerk ist. Hierauf hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 2.5 gesondert hingewiesen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 28. März 2024 auf die o.g. Stellungnahme – gem. Ziffer A V dieses Planfeststellungsbeschlusses rechtverbindlich – zugesagt, der unteren Bodenschutzbehörde im Zuge der Ausführungsplanung ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen.

1.4 Sonstige Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Planfeststellungsbehörde hat die unter A III 2 aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen, Inhaltsbestimmungen und Hinweise erlassen. Sie bezwecken die Einhaltung und Überprüfung der Beachtung der Vorschriften zum Schutz schädlicher Bodenveränderungen und der Vorschriften zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Bei Beachtung der unter A III 4 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes vereinbar.

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

3.1 Denkmalschutzrechtliche Tatbestände

Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde ist gem. § 39 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kraft verfahrensrechtlicher Zuständigkeitskonzentration zuständig, über die hinreichende Berücksichtigung des öffentlichen Belangs des Denkmalschutzes und der Archäologie zu entscheiden. Entgegen der vom Landesamt für Archäologie mit Schreiben vom 3. Januar 2024 geäußerten Auffassung, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sei bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen, ist gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG neben der Planfeststellung eine Genehmigung nach den §§ 12 und 14 SächsDSchG nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes und der Archäologie im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, vgl. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG und § 1 Abs. 3 SächsDSchG.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will.

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterliche Befestigung [D-20210- 04]). Daher ist mit dem Auffinden archäologischer Kulturdenkmäler, die gem. § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind, zu rechnen.

Mit dem Genehmigungstatbestand soll sichergestellt werden, dass vermutete, bislang aber nicht zutage getretene Kulturdenkmäler nicht bei Bodenarbeiten zerstört oder beschädigt werden. Es handelt sich der Sache nach daher um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Vor Beginn der Bauarbeiten soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, die Bodenarbeiten wegen Belangen des Denkmalschutzes zu untersagen. Diesem Zweck trägt die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen A III 4.1, 4.3 und 4.4 Rechnung. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden, etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden, die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden. Damit wird der Lage des Vorhabens in einem archäologischen Relevanzbereich Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger gegenüber dem Landesamt für Archäologie mit seiner Erwidern vom 28. März 2024 auf die Stellungnahme des Landesamtes zugesagt, den exakten örtlichen Baubeginn spätestens 3 Wochen vorher nach Maßgabe von A III 4.1 mitzuteilen. Diese Zusage ist gem. der Ziffer A V dieses Beschlusses rechtsverbindlich.

Weitere Tatbestände des Denkmalschutzes sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Forst

Bei Beachtung der festgelegten Neben- und Inhaltsbestimmungen ist das Vorhaben mit dem Belang der Forstwirtschaft vereinbar.

Gem. § 7 SächsWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei der Planung und bei Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, u.a. die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG, die Waldfunktionskarte nach § 6a SächsWaldG und die Rahmenplanung nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen. Gem. § 1 Nr. 1 SächsWaldG hat der Wald die Funktion, als Einheit wirtschaftlich Nutzen zu erzeugen (Nutzfunktion) und der Umwelt, insbesondere der dauernden Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Klima, dem Wasserhaushalt, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, der Pflanzen- und Tierwelt, dem Landschaftsbild, der Agrar- und Infrastruktur und der Erholung der Bevölkerung zu dienen (Schutz- und Erholungsfunktion).

Dabei ist gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 SächsWaldG der Wald grundsätzlich zu erhalten; die dauerhafte Umwandlung in andere Nutzungsarten sowie die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel der späteren Wiederaufforstung bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde, bei einer Waldumwandlung im Zuge eines Planfeststellungsbeschlusses mithin der Genehmigung der Planfeststellungsbehörde, vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG.

Das Vorhaben berührt den Belang der Forstwirtschaft, indem es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von insgesamt 1087 m² und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von insgesamt 1110 m² Staatswald kommt. Der Eingriff in den Wald ist durch die dauerhafte Versiegelung von Waldboden und der Fällung von Einzelbäumen gekennzeichnet. Zudem kommt es betriebsbedingt zu Windwurf, d.h. der Gefahr der Entwurzelung von Pflanzen durch den vom Verkehr ausgehenden Wind, und Immissionsbelastungen. Außerdem sind bauzeitliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu besorgen.

Der so geartete dauerhafte Eingriff stellt eine Waldumwandlung im o.g. Sinne dar, denn der Waldboden und die zu rodenden Einzelbäume mit ihren Funktionen nach § 1 Nr. 1 SächsWaldG weichen dauerhaft der Nutzung der Fläche als Verkehrsfläche (Straße). Zudem handelt es sich bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Waldflächen um eine vorübergehende Waldumwandlung, weil die Flächen für Baustelleneinrichtungen etc. anstelle von Wald genutzt werden.

4.1 Waldumwandlung

Entgegen der Stellungnahme des Landratsamts Mittelsachsen, Referat Forst, vom 5. Februar 2024 bedarf die Waldumwandlung gem. § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG keiner Genehmigung. Es handele sich um Staatswald.

Dies entbindet die Planfeststellungsbehörde nicht davon, die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen, die an eine Waldumwandlung gestellt werden, zu beachten.

Die Umwandlung der übrigen 202 m² Wald, der dauerhaft der Nutzung als (neue) Verkehrsfläche weicht, sowie die vorübergehende Umwandlung von 1100 m² Wald, genügen den materiell-rechtlichen Anforderungen, die das Gesetz an eine Waldumwandlung stellt.

Gem. § 8 Abs. 2 SächsWaldG sind bei einer Waldumwandlung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Von einer Umwandlung soll abgesehen werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.

Im Ergebnis der nach diesen Maßstäben vorgenommenen Abwägung und unter Beachten der unter C III 6 verfügbaren Regelungen und Nebenbestimmungen überwiegt das Interesse an der Umwandlung des Waldes:

Da es sich um von staatlichen Forstbehörden bewirtschafteten Staatswald handelt, sind keine spezifischen sonstigen Waldbesitzerinteressen vorhanden, die in die Abwägung einzustellen wären. Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes besteht in seiner Funktion als Erholungsraum. Diesem Interesse ist vorliegend mangels Siedlungsnähe ein geringes Gewicht beizumessen. Relativierend wirkt sich zudem aus, dass im näheren Umfeld großflächiger Wald erhalten bleibt; die Funktion des Waldes als Naherholungsgebiet bleibt für die Bevölkerung daher erhalten. Die Schutzfunktion des Waldes für Tiere und die lufthygienische Ausgleichsfunktion fallen angesichts der geringen umzuwandelnden Fläche nicht stark ins Gewicht. Im hier zu betrachtenden Einzelfall ist auch die Bedeutung der betroffenen Waldfläche für den Naturhaushalt gegenüber dem unter C II beschriebenen öffentlichen Interesse nicht von vorrangiger Bedeutung. In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz wird auf die fachgesetzlichen Maß-

stäbe und Bewertungen in Kapitel C V 5 verwiesen, die die Vereinbarkeit der betroffenen Flächen mit diesen Belangen darstellen. In die Abwägung weiter mit einzustellen ist die Randlage der betroffenen Flächen innerhalb der jeweils betroffenen Waldbiotope. Dadurch kommt es zu keiner Zerschneidung des Waldes. Auf Grund der Randlage sind die Waldbiotope bereits im Bestand den betriebsbedingten Schadstoffeinträgen der S 209 ausgesetzt. Somit erfährt die grundsätzlich als mittel- bis hoch einschätzende Wertigkeit der jeweiligen Waldbiotope (vgl. Tabelle 4 Unterlage U 19.0 und Kartierung in Unterlage U 19.1) eine für die Abwägung beachtliche Relativierung. Demgegenüber ist den Ausführungen unter C II zu entnehmen, dass das Vorhaben in dem Umfang erforderlich ist und dem einer Abwägung nur schwer zugänglichen Belang der öffentlichen Sicherheit (Bauwerkssicherheit und Verkehrssicherheit) dient.

4.2 Aufforstungsgenehmigung

Für das Vorhaben ist keine Aufforstungsgenehmigung zu erteilen. Gem. § 10 Abs.1 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke der Genehmigung. Soweit der Vorhabenträger mit der Ersatzmaßnahme 2 E die erstmalige Aufforstung von 1095 m² auf zuvor nicht forstrechtlich genutzter Fläche vorsieht, ist er vorliegend rechtlich und tatsächlich nicht verantwortlich, denn die Durchführung der Erstaufforstung obliegt dem Eigentümer der Fläche, der sich mit Bescheid des Landkreises Mittelsachsen vom 28. April 2020 (Az. 23.4-5541.0201-S001/2020) die Erstaufforstung als Ökokontomaßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG, § 2 Abs. 2 SächsÖkoVO hat anerkennen lassen. Gem. § 16 Abs. 1 BNatSchG und § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsÖkoVO wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Ökokontomaßnahme auf die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers angerechnet. Der Vorhabenträger hat den Anrechnungsanspruch durch Abtretung gem. (§ 413 BGB i. V. m. § 398 BGB vom Träger der Ökokontomaßnahme im Wege des „Handels“ gem. § 7 Abs. 1 SächsÖkoVO erworben. Die mit dem Anerkennungsverwaltungsakt begründeten übrigen Rechte und Pflichten verbleiben im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen dem Träger der Ökokontomaßnahme und dem Staat bei diesen. Mithin ist Adressat einer etwaigen Erstaufforstungsgenehmigung der Maßnahmenträger.

4.3 Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Inhaltsbestimmung unter A III 6.4 hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG eingeräumten Planungsermessens und in Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahme 3 A getroffen. Entgegen der Stellungnahme der oberen Forstbehörde, Staatsbetrieb Sachsenforst vom 16. Februar 2024 beruht die Regelung nicht auf § 8 Abs. 4 SächsWaldG, denn die Vorschrift knüpft an das Vorliegen einer Umwandlungsgenehmigung an, die vorliegend nicht erforderlich ist. Die Fristsetzung bezweckt eine möglichst zügige Wiederherstellung der Waldfunktionen und somit die Wahrung von § 7 Nr. 1 SächsWaldG.

Soweit nach den Regelungen unter A III 6 verfügt ist, die Forstbehörden zu bestimmten Zeitpunkten und Ereignissen zu beteiligen, handelt es sich um Auflagen, die auf § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG beruhen. Sie bezwecken die fachkundige Umsetzung der Maßnahmen und die Vollzugsüberwachung und bringen somit die konkurrierenden Belange der Forstwirtschaft und der Vorhabendurchführung in einen am Zweck der Ermächtigung gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG orientierten bestmöglichen Ausgleich zueinander, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 3 VwVfG.

Die obere Forstbehörde, der Staatsbetrieb Sachsenforst hat mit Schreiben vom 16. Februar 2024 vorgetragen, dass u.a. folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen seien:

- „Entsprechend den waldgesetzlichen Bestimmungen gem. § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die anzulegenden Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben der Nachbesserung bei Pflanzenausfällen auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein.“

Gegen die Aufnahme einer solchen Regelung hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 28. März 2024 eingewandt, diese beträfen den Anbieter der Ökokontomaßnahme, die als Ersatzmaßnahme 2 E vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diesen Einwand insoweit, als er sich auf die Erstaufforstungsflächen bezieht. Insofern wird auf die Ausführungen unter C V 4.2 verwiesen. In Bezug auf die wiederaufzuforstenden Flächen, also die Flächen bauzeitlicher Inanspruchnahme, weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück. Gem. § 20 Abs. 2 SächsWaldG gelten die Anforderungen an die Aufzucht- und Unterhaltungspflege auch für eine Wiederaufforstung. Gem. A II dieses Beschlusses ist der Vorhabenträger verpflichtet, eine Wiederaufforstung auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Waldflächen durchzuführen, vgl. Ausgleichsmaßnahme 3 A in Unterlage U 9.3. Für diese ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG der Vorhabenträger verantwortlich und somit auch gem. § 20 Abs. 2 SächsWaldG verpflichtet. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.5 klargestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung nur die Wiederaufforstung betrifft.

- „Nach Beendigung der Hiebsmaßnahmen sind im Staatswald zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten in einer Tiefe von bis zu 30 m in den verbleibenden Bestand auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Umfang und Einzelheiten der Bepflanzung können erst nach Abschluss der Fällungen im Rahmen eines Ortstermins unter Teilnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg festgelegt werden.“

Der Aufnahme einer solchen Regelung hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 28. März 2024 widersprochen. Zur Begründung hat er vorgetragen, es finde eine Wiederaufforstung bauzeitlich in Anspruch genommener Waldflächen innerhalb des Baufeldes statt (Ausgleichsmaßnahme 3 A). Die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern und Bäumen außerhalb des Baufeldes sei aufgrund fehlender grunderwerblicher Regelungen nicht zulässig. Außerdem sei im Rahmen der TÖB-Anhörung zum Bauwerksentwurf/ Vorentwurf diese Forderung nicht gestellt worden.

Diesen Einwand teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das Unterlassen bestimmter Forderungen im Rahmen einer TÖB-Anhörung zum Vorentwurf begründet keinen Vertrauenstatbestand und unterliegt keinen Präklusionsvorschriften. § 73 Abs. 3a VwVfG ist – würde er denn überhaupt im konkreten Fall zur Präklusion des Einwandes führen – in der Vorentwurfsplanung nicht anwendbar. Für die Behördenbeteiligung in der Vorentwurfsplanung sind § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 25 Abs. 3 VwVfG bzw. § 7 Nr. 2 SächsWaldG maßgeblich, die eine entsprechende Rechtsfolge nicht enthalten.

Soweit ersichtlich stehen im Übrigen fehlende grunderwerbliche Regelungen den Maßnahmen an den Bestandsrändern nicht entgegen. Sämtliche Flächen auf denen sich ein Übergang zum Bestandswald befindet, sind ausweislich der Unterlagen U 10.1 und 10.5 im Eigentum des Vorhabenträgers. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich die angegriffene Regelung nur auf Staatswald bezieht, der gem. § 3 Abs. 1 SächsWaldG das Alleineigentum am Wald voraussetzt. Da im Falle von Staatswald das Alleineigentum dem Freistaat Sachsen zusteht und dieser auch Vorhabenträger ist, besteht im Anwendungsbereich der Nebenbestimmung keine grunderwerbsrechtliche Problematik. Die Planfeststellungsbehörde verpflichtet den Vorhabenträger daher, mit der Nebenbestimmung unter A III 6.8 in Ausübung des ihr gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG eingeräumten Planungsermessens und in Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahme 3 A zu den o.g. Maßnahmen. Die Regelung bezweckt die Einhaltung der aus § 16 SächsWaldG folgenden Grundpflichten, die gem. § 5 Abs. 1 und 3 BNatSchG zu berücksichtigen sind, sofern eine Maßnahme des Naturschutzes mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung zusammentrifft – das ist vorliegend mit Ausgleichsmaßnahme 3 A der Fall.

Zusagen

Über die unter A III 6 verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinaus hat der Vorhabenträger folgendes zugesagt:

- Die Baufeldgrenzen werden bei Baubeginn eingemessen und mittels Absteckung kenntlich gemacht.
- Die Bautechnologie wird darauf so abgestellt, dass die Zufahrt zum Leitenweg von Mulda kommend in Abstimmung mit dem Baubetrieb für forstliche Zwecke möglich ist. Kurzzeitige Einschränkungen u.a. bei Arbeiten an der Fahrbahn im Zufahrtsbereich erfolgen in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder im Staatswald entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit kontrolliert und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg unsichere Bestandsglieder auf Kosten des Vorhabenträgers entfernt.

Die Zusagen sind gem. A V dieses Beschlusses rechtsverbindlich.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei Beachtung der unter A III 9 getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Dieser Belang, der durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert wird, ist bei der straßenrechtlichen Planfeststellung gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und - soweit Rechtssätze die strikte Beachtung dieser Belange vorgeben - zu wahren.

5.1 Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ (SAC EU-Nr. DE 4945-301, landesinterne SN-Nr. 252) – gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Nr. 6 BNatSchG handelt es sich um ein Natura 2000-Gebiet.

Da erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, war eine sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Im Rahmen dieser Prüfung muss festgestellt werden, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann, erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 43; Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 68). Dabei ist jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels per se erheblich; unerhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen gibt es nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 41; Urteil vom 14. Juli 2011, Az.: 9 A 12.10, juris Rn. 84).

Diesen rechtlichen Maßstäben entsprechend, sind im Folgenden die für die Beurteilung der Verträglichkeit maßgeblichen (tatsächlichen und rechtstatsächlichen) naturschutzfachlichen Feststellungen darzustellen (5.1.2). Sodann sind die Auswirkungen des Vorhabens zu prognostizieren, die naturschutzfachlich in Bezug auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu bewerten sind (5.1.3).

Die Untersuchung erfolgte dabei nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Zugrundelegung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich allgemein anerkannter Erfahrungssätze und Untersuchungsmethoden. Im Ergebnis dieser Untersuchung bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Erhaltungszustand der nach den Zielen geschützten Lebensraumtypen und Arten sich nicht verschlechtert.

5.1.2 Naturschutzfachliche Feststellungen

Das Schutzgebiet, der Schutzgegenstand und die Erhaltungsziele werden von der Gemeinsamen Verordnung der Landesdirektionen Chemnitz und Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oberes Freiburger Muldetal“ vom 2. Februar 2011 (im Folgenden: OFM-VO) bestimmt. Die für den tatsächlichen Zustand des Gebietes maßgeblichen Daten stammen aus den auf Seite 3 f. der Unterlage U 19.3 (FFH-Erläuterungsbericht) genannten Quellen sowie den in der nachfolgenden Prüfung explizit bezeichneten Quellen.

5.1.2.1 Schutzgebiet und Schutzgegenstand

Gem. § 2 Abs. 2 OFM-VO umfasst das FFH-Gebiet das Tal der Freiburger Mulde zwischen Neuhermsdorf und Gleisberg, die Zuflüsse Bitterbach, Chemnitzbach, Münzbach, Kleinwaltersdorfer Bach und Marienbach sowie weitere kleinere Zuflüsse und angrenzende Wald- und Offenlandbereiche. Unmittelbar angrenzend befinden sich die FFH-Gebiete „Bobritzschtal“ (landesinterne Nummer 254), „Pitzschbachtal“ (landesinterne Nummer 188) und „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ (landesinterne Nummer 237). Da mit hoher Wahrscheinlichkeit Austauschbeziehungen mit diesen Gebieten bestehen, sind diese Schutzgebiete unter dem Gesichtspunkt der Austauschbeziehung ebenfalls Schutzgegenstand der Verträglichkeitsprüfung (BVerwG, Beschl. v. 23.1.2015 – 7 VR 6.14, NuR 2015, 257 (Rn. 16)). In § 2 Abs. 1 OFM-VO ist die Fläche mit 1551 ha ausgewiesen. Die Fläche im Schutzgebiet, auf der sich das Vorhaben befindet, liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Mulda. Auf die kartographische Darstellung der Schutzgebiete in der Unterlagen U 19.3, Blatt 1 wird verwiesen.

5.1.2.2 Erhaltungsziele

Unter Erhaltungszielen sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele zu verstehen, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind. Für das FFH-Gebiet „Obere Freiburger Mulde“ sind das gem. § 3 Abs. 1 OFM-VO i. V. m. der Anlage zur OFM-VO:

1. Erhaltung eines reich strukturierten Tales mit einem in großen Teilen naturnahen Fließgewässersystem, wechselnder Exposition der Talhänge zum Teil mit Steillagen und eingestreuten Felsformationen. Erhaltung der auf der Talsohle und an den Hängen vorkommenden Waldgesellschaften der montanen bis collinen Stufe, der wertvollen Grünlandbereiche und bedeutender Flächen mit Schwermetallvegetation.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,15	1,04	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	16,55	59,04	7,86	ha
4030 Trockene Heiden		0,26	1,85	ha
6130 Schwermetallrasen		3,41		ha
6230* Artenreiche Borstgrasrasen		0,22		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		12,83		ha
			651	m ²
6510 Flachland-Mähwiesen		32,05	8,30	ha
6520 Berg-Mähwiesen	3,75	23,08	9,61	ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation		1,02		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		7,51	1,64	ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		66,62		ha
9130 Waldmeister-Buchenwälder		9,17		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		20,00	7,35	ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	1,66	102,09	0,95	ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		4,05		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		9,44		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Als typisches Talsystem im Mittelgebirge wird das Gebiet durch Fließgewässer und deren begleitende Ufervegetation sowie durch die zahlreichen, vor allem an den Talhängen stockenden Wälder geprägt. Es erfüllt für diese Lebensräume eine wichtige Kohärenzfunktion im Freistaat Sachsen. Unter den Wäldern sind insbesondere die Labkraut-Eichen Hainbuchenwälder (LRT 9170) wegen ihrer Größe von überregionaler Bedeutung. Ein besonders strukturreiches und damit wertvolles Vorkommen befindet sich in den Steillagen der Herrenaue. Von landesweiter Bedeutung sind die in Sachsen sehr seltenen Schwermetallrasen (LRT 6130) auf den Halden ehemaliger Hüttenstandorte zwischen Muldenhütten und Halsbrücke. Die Schwermetallvegetation ist unter anderem durch wertvolle Kryptogamengesellschaften, mit Vorkommen von in Sachsen stark gefährdeten beziehungsweise vom Aussterben bedrohten Flechtenarten, wie *Acarospora sinopica* oder *Lecidea silacea*, gekennzeichnet. Die Borstgrasrasen (LRT 6230*) in Dorfchemnitz sind wegen ihrer engen Verzahnung mit Bergwiesen und Feuchtbiotopen und auf Grund des Vorkommens in Sachsen stark gefährdeter Pflanzenarten, wie Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) oder Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), trotz ihrer geringen Größe besonders wertvoll. Artenreiche, regional bedeutende Berg-Mähwiesen (LRT 6520) befinden sich im Umfeld von Holzau und Dorfchemnitz. Diese Bergwiesen sind Lebensraum zahlreicher in Sachsen stark gefährdeter Arten, wie Echte Arnika (*Arnica montana*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) sowie des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Stattlichen Knabenkrautes (*Orchis mascula*). Auf Grund ihrer zahlreichen Vorkommen haben die gut besonnten und überwiegend mit Moosen und Flechten bewachsenen Felskuppen (LRT 8230) des Gebietes eine überregionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nahrungshabitat ¹	x	x	x
	Wanderbereich (Migrationskorridor) ²		x	x
	Reproduktionshabitat (Wochenstubenquartier) ³			
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Winterquartier ⁴		x	x
	Jagdhabitat ⁵	x	x	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Winterquartier ⁶		x	
	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁷		x	
Fische				
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Reproduktionshabitat ⁸	x	x	x
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Reproduktionshabitat ⁹	x	x	x
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ¹⁰		x	
Libellen				
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Reproduktionshabitat ¹¹	x	x	x
Schmetterlinge				
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)*	Reproduktionshabitat ¹²		x	

* prioritäre Art

Die zahlreichen alten Bergwerksstollen im Freiburger Raum bieten verschiedenen Fledermäusen, wie Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), günstige Überwinterungsmöglichkeiten und haben

damit eine überregionale Bedeutung für den Schutz dieser Arten. Zudem bietet das Gebiet unter anderem dem Großen Mausohr bevorzugte Jagdhabitats insbesondere in den strukturreichen Laubmischwäldern zwischen Siebenlehn und Marbach/Rosenthal. Die oberhalb Muldenhütten gelegenen Fließgewässerabschnitte des FFH-Gebietes bieten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) zum Teil hervorragende Habitats. Die Vorkommen beider Fischarten sind von überregionaler Bedeutung. Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) breitet sich derzeit stetig an den Mittelläufen der sächsischen Flüsse aus, so dass den Vorkommen im Gebiet eine wichtige Funktion als Quell- oder Trittsteinhabitat bei der weiteren Besiedlung von Nebenbächen und -flüssen zukommt. Die regional bedeutsamsten Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) befinden sich am Dechantsberg. Diese Vorkommen stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den sächsischen Hauptvorkommen der Art im Elbtal und im Mulde-Zschopaugebiet dar.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i. V. m. Art. 1 Buchstabe e und i Richtlinie 92/43/EWG wird der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums als „günstig“ erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist. Danach wird der Erhaltungszustand als „günstig“ betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

5.1.2.3 Reichweite der Untersuchungen

Gem. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 24 Abs. 1 VwVfG ermittelt die Planfeststellungsbehörde sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen und Umstände von Amtswegen. Für die Ermittlung des Sachverhaltes, der für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant ist, bedeutet dies: Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das gesamte floristische und faunistische Inventar des betroffenen Gebietes zu ermitteln. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (BVerwG, Urt. v. 6.11.2013 – 9 A 14/12). Es sind daher nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur diejenigen, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde. Auch insoweit bedarf es jedoch keiner Untersuchung aller, sondern nur derjenigen charakteristischen Arten, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15). Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im

Allgemeinen gekennzeichnet wird. Es sind deshalb diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen (BVerwG, Urt. v. 6.11.2013 – 9 A 14.12). Andere Arten sind in die Ermittlungen miteinzubeziehen, wenn diese typische Pflanzen- und Tierarten des zu prüfenden Lebensraums sind oder wenn ihnen eine bestimmte Funktion in der Nahrungskette zukommt, von der die zu schützenden Merkmale des Natura-2000-Gebiets abhängen. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich weiterhin, dass nur diejenigen Untersuchungen durchzuführen sind, die wirtschaftlich zumutbar und für eine Beurteilung der Projektauswirkungen ausreichend sind (BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die vom Vorhabenträger zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung erfassten Daten hinreichend sind. Insbesondere hat sich der Vorhabenträger mittels Ortsbegehung am 8. April 2020 bezüglich der Aktualität der aus frei verfügbaren Quellen ersichtlichen, zum Teil älteren Daten vergewissert.

5.1.2.4 Feststellungen

Unter Anwendung der vorgenannten Maßstäbe waren nachfolgend dargestellte Lebensräume des Anhang I der FFH-RL und Arten des Anhang II der FFH-RL für die nachfolgende Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen detailliert zu untersuchen. Dabei wurde dieser Untersuchungsraum auf die Areale des FFH-Gebietes beschränkt, die sich im Abstand von ca. 200 m um die geplante Trasse befinden (siehe Eingrenzung auf der Karte in Unterlage U 19.3, Blatt 2). Angesichts des langgestreckten Schutzgebietes (entlang der oberen Freiburger Mulde) war diese Beschränkung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sinnvoll, aber ausreichend, um die Beeinträchtigungen sicher untersuchen zu können, weil sich das Vorhaben nur punktuell auswirkt. Die Begrenzung wurde anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens vorgenommen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Für den Ausbau der S 209 und den Austausch des Brückenbauwerks sind das:

- Baubedingte Wirkfaktoren: Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungs- und -Lagerflächen sowie technologische Streifen (Baustraßen); Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wasserströmungen); nicht-/stoffliche Einwirkungen (Emissionen/Immissionen); Störungen von Tieren durch Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsreize durch Bauvorgänge und -maschinen; Immissionen von Schad- und Nährstoffen durch Baumaschinen/ -fahrzeuge und Bauprozesse; Barrierewirkung; Verlust von Habitaten und Teilhabitaten
- Anlagebedingte Wirkfaktoren: Direkter Flächenentzug / Veränderung der Habitatstruktur (dauerhaft); Verlust von Habitaten und Teilhabitaten; ggf. zusätzliche Zerschneidungen von Migrationskorridoren bei nicht artgerechter Gestaltung des Brückenbauwerks
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Nicht-/stoffliche Einwirkungen (Emissionen/Immissionen); Beunruhigung des Landschaftsraumes (Schall, Licht) und von Habitaten durch den Kfz-Verkehr; Barrierewirkung; Störungen von Tieren durch abschreckende Lärm-, Licht- und Bewegungsreize; ggf. Kollisionen von Tieren mit dem fließenden Verkehr bei nicht artgerechter Gestaltung des Brückenbauwerks
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

LRT 3260

Das Vorhaben quert den LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), weshalb die vorgenannten Auswirkungen auf diesen LRT nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Allgemein zum LRT 3260 gehören gem. dem Kartier- und Bewertungsschlüssel für Offenland-Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) Teil II (Gewässer & Moore) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (KBS) natürliche und naturnahe, i.d.R. wenig belastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte der Ebene und des Berglands mit untergetauchter oder flutender Wasserpflanzenvegetation (Gefäßpflanzen, Wassermoose, Rotalgen). Bestandteil ist neben der Unterwasservegetation eine zumindest im überwiegenden Teil naturnahe Gewässersohlen- und Uferstruktur sowie eine Gewässergüte der Klasse II-III oder besser. Unterwasservegetation der o.g. Gesellschaften ist oft nur in Teilbereichen des Gewässers gut ausgeprägt (je nach Strömung, Wassertiefe, Schwebstoffanteil, Beschattung). In naturnahen Oberläufen mit starker Beschattung, hoher Fließgeschwindigkeit und geringem Nährstoffgehalt ist die Unterwasservegetation oft nur punktuell oder fragmentarisch entwickelt oder besteht nur aus Moosen.

Gem. dem Managementplan für das SCI Nr. 252 "Oberes Freiburger Muldetal" (MP SCI Nr. 252) ist der günstige Erhaltungszustand der Fließgewässer im Plangebiet primär durch deren strukturelle Naturnähe und Besiedlung mit einer fließgewässertypischen Biozönose zu definieren. Außerhalb der Ortslage bzw. von sicherungsbedürftigen Industrieanlagen oder Haldenstandorten muss ein unverbaubarer Zustand der Ufer und der Gewässersohle als Maß des günstigen Erhaltungszustandes gewählt werden. Die Ufer der Bachläufe werden naturraumtypisch von Gehölzen, insbesondere von Schwarzerlen, Eschen und verschiedenen Weidenarten, gesäumt. Vielerorts sind Zweizahn-Ufersäume (*Bidentetea tripartitae*) Hochstaudenfluren (typisch sind Gesellschaften des *Filipendulion ulmariae*, des *Convolvulion sepium* und der *Phalarido arundinaceae-Petasitetum hybridum*) und Röhrichte (vielfach *Phalaridetum arundinaceae* und *Glycerio-Sparganion neglecti*-Bachröhrichte, im nördlichen Teil auch *Phragmitetum australis*) an die Stelle der Gehölze getreten. Die Gewässersohle von Fließgewässerabschnitten in günstigem Erhaltungszustand wird vorwiegend von einer Gesellschaft flutender Wasserpflanzen (im Gebiet überwiegend *Ranunculetum peltati*) besiedelt. Hinsichtlich der faunistischen Ausstattung ist von Fließgewässern in günstigem Erhaltungszustand des Gebietes eine zonenspezifisch typische Fischfauna (der oberen und unteren Forellen-, sowie der Äschenregion) zu fordern.

Gefährdungsfaktoren für den günstigen Erhaltungszustand, die auf Grund der Lage des LRT und den Wirkfaktoren von Relevanz sein können, sind: Eutrophierung durch Nährstoffeinträge, Einleitung von Abwässern und regelmäßige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beseitigung natürlicher Strukturen und Strömungsverhältnisse, Homogenisierung und des Gewässerbettes und der Ufer, Vertiefung der Gewässersohle).

Im Untersuchungsgebiet ist der Fluss oberhalb des Baufeldes relativ naturnah ausgeprägt und weist einen mäandrierenden Verlauf auf. Am Standort des Brückenbauwerkes wurden die Uferbereiche befestigt durch Natursteine. Die Breite an und unter der Brücke beträgt ca. 3,00 m. Ober- und unterhalb variiert die Breite bis max. 2,00 m. Das Flussbett ist kiesig und stellenweise mit sandigen Bereichen ausgestattet. Der Wasserstand ist eher als flach zu werten. Die Fließgeschwindigkeit ist eher langsam. Die Gewässervegetation ist auf Quellmoos beschränkt, höhere Pflanzen fehlen. Die Uferböschungen und Böschungsfüße weisen eine recht artenreiche Vegetation auf. Die Uferbereiche um BW 2 werden von invasiven Neophyten dominiert. Auf Grund der verschiedenen Flussbettuntergründe und der naturnahen Ausprägung stellt der Fluss besondere Habitatfunktionen zur Verfügung und beherbergt mehrere Fischarten (u.a. Bachneunauge, Groppe, Bachforelle) und den Fischotter. Auffällig ist zudem das Vor-

kommen zahlreicher Schlamm- und Napfschnecken. Die Brücke weist Nischen oder Spalten mit Quartierpotenzial auf Wechselquartiere einzelner Fledermäuse (z. B. Wasser-/ Zwergfledermaus) auf. Für den Fischotter nutzbare Bermen sind vorhanden. Unter BW 2 wurden Kot und Markierungssekret des Fischotters gefunden. Der ökologische Zustand des Flusses ist als „mäßig“ einzustufen. Hingegen wird der chemische Zustand mit „schlecht“ bewertet.

LRT 91E0

Ein Bereich des LRT 91E0 (Erlen-Eschen-Weichholzaunenwald) mit einer Entwicklungsfläche grenzt unmittelbar nördlich des Brückenbauwerks an die S 209, weshalb die vorgenannten Auswirkungen auf diesen LRT nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Obgleich die Gehölzbestände die Kriterien zur Einstufung als LRT 91E0 nicht erfüllen, ist die Fläche als eine entsprechende Entwicklungsfläche ausgewiesen. Solche Entwicklungsflächen sind vom Erhaltungsziel der OFM-VO erfasst, denn diese erstrecken sich gem. Ziffer 2 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 OFM-VO auf die Wiederherstellung entsprechender Lebensräume.

Gem. dem KBS umfasst der LRT allgemein fließgewässerbegleitende Hainmieren-Schwarzerlen- und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Erstere besiedeln die Ufer und Überschwemmungsbereiche schnellfließender, sauerstoffreicher Bäche und Flüsse des Hügel- und Berglandes als schmaler, oft von Feuchtwiesen begrenzter Galeriewald. Die Baumschicht wird von der Schwarzerle beherrscht. Bei zunehmendem Abstand zum Grundwasser durch Sedimentation und Reliefaushöhlung nehmen Anteile von Edellaubbaumarten (v.a. Esche und Bergahorn) zu. Das Bodensubstrat ist sehr heterogen (steinig, grusig oder schluffig). Die Ufervegetation setzt sich aus konkurrenzstarken Elementen der Uferstaudenfluren zusammen (z.B. *Petasites hybridus*, *Aegopodium podagraria*, *Silene dioica*, *Stellaria nemorum*). Nebenbaumart ist je nach Höhenzone insb. die Gemeine Fichte.

Gem. dem MP SCI Nr. 252 ist der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwald im günstigen Zustand durch eine kleinräumig wechselnde Altersstruktur (die sein kontinuierliches Fortbestehen garantiert) sowie Horizontal- und Vertikalstruktur (Mehrschichtigkeit) gekennzeichnet, enthält größere Mengen an starkem Totholz und Biotopbäumen (als Habitate lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten), hat ein weitgehend natürliches floristisches und faunistisches Arteninventar einschließlich seltenerer Arten und weist keine nennenswerten anthropogenen Schäden (z.B. infolge Befahrung außerhalb von Rückegassen) auf. Eine Strauchschicht ist meist ausgebildet (z.B. *Corylus avellana*, *Viburnum opulus*). Die verschiedenen Altersstufen sind oft horizontal oder/und vertikal verzahnt. Ein weitgehend natürliches Arteninventar der Baumschicht bedeutet, dass die Hauptbaumarten (Erle, Esche) dominieren. Weitere Mischbaumarten (z.B. Bergahorn) spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Dimension des sehr starken Baumholzes wird oft nicht erreicht. Die Bodenvegetation ist von Natur aus meist artenreich und oft üppig entwickelt. Der LRT ist eng mit dem Wasserregime des Baches/Flusses verbunden. Diese sollten nicht in größerem Umfang verbaut oder begradigt sein. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich nicht zuletzt durch eine nur wenig gestörte, natürliche Verjüngungsdynamik aus.

Gefährdungsfaktoren sind: Verschlechterung der Wuchs- und Entwicklungsbedingungen an den Standorten durch Grundwasserabsenkung, Gewässerausbau und -unterhaltung sowie Veränderung der natürlichen Hydrodynamik und Quellfähigkeit; Intensivierung der bisherigen forstlichen Nutzung: Z. B. durch übermäßige Entnahme von Stark- und Totholz, die dazu führt, dass Erhalt oder Entwicklung eines guten oder hervorragenden Zustandes gefährdet wird; Aufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen, den Waldboden schädigende Verjüngungsmethoden; Ausbleiben von Natur-

verjüngung infolge überhöhter Schalenwildsdichten und intensiver Beweidung (Rinder, Schafe) der Flussauen.

Die Fläche ist aktuell hauptsächlich bestanden mit jüngerem Erlenaufwuchs. In Richtung Brückenbauwerk mischen sich Ahorn-Bäume und Fichten unter die Auwaldarten. Da diese Fläche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, ist hier von vernässten Strukturen auszugehen. Der Auwald stellt eine hochwertige Biotopstruktur dar, die speziell wassergebundenen Arten Lebensraum bietet. Im Auenbereich wurden Bestände von *Epilobium spec.* gefunden. Somit sind geeignete Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer vorhanden. Die Auenbereiche stellen zusammen mit der Freiburger Mulde einen Migrationskorridor und ein Nahrungs-/Jagdhabitat für wandernde Tierarten (Fischotter, Fledermäuse, Vögel) dar.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Das Tal der Freiburger Mulde stellt im detailliert untersuchten Bereich einen Wanderkorridor und ein Nahrungshabitat für den Fischotter dar. Dementsprechend liegen zahlreiche Nachweise dieser Arten im Umfeld des Vorhabens vor. Auswirkungen auf den Fischotter durch das Vorhaben sind mithin nicht ausgeschlossen.

Gem. dem Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II-Arten in SCI des Landesamtes für Umwelt und Geologie (KBS II) sind Habitate des Fischotters großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen u.ä.) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art.

Der günstige Erhaltungszustand der Habitatflächen des Fischotters setzt gem. MP SCI Nr. 252 voraus: Als Anforderung an ein ausreichendes Nahrungsangebot für den Fischotter ist zumindest ein saisonal ausreichendes Angebot an Fischen erforderlich. Dieses setzt eine Gewässergüte von mindestens III (mäßig belastet) und höchstens eine geringe Versauerung voraus. Der Erhaltungszustand kann noch als gut gekennzeichnet werden, wenn eine geringe verkehrsbedingte Gefährdung daraus resultiert, dass öffentliche Straßen in > 10 m Entfernung vom Ufer parallel zum Gewässer verlaufen, ohne die kürzeste Verbindung zur nächsten Habitatfläche zu schneiden. Ein guter Zustand kann noch bei geringer Wahrscheinlichkeit der Überquerung der Straße durch den Otter infolge ausreichend weiter Bogenbrücken (Brückenindex zwischen 0,1 und 1,5) mit Uferbanketten, die lediglich bei Hochwasser überflutet werden, angenommen werden. Ein günstiger Erhaltungszustand ist nur auf Flächen gegeben, auf denen der Fischotter insbesondere ungestörte Tagesverstecke und Fraßplätze findet. Aber auch das Fortpflanzungsverhalten des Otters erfordert störungsfreie Rückzugsräume.

Als wesentliche Beeinträchtigungen sind Gefährdungen durch Lebensraumzerschneidung und Verkehr, durch Schadstoffe und durch die Jagd sowie Störungen zu betrachten. Staatsstraßen verursachen eine mäßige Gefährdung. Schließlich ist die bauliche Gestaltung der Straßenböschung und der Gewässerquerung durch die Verkehrswege wesentlich für die Wahrscheinlichkeit, dass Fischotter die Straße überqueren und dadurch gefährdet werden. Beinahe niveaugleicher Verlauf von Straße und Gewässerufer fördert die Überquerung durch den Fischotter, während mittlere Böschungsneigung (20° bis 45°) diese weniger wahrscheinlich macht und stark geneigte Straßenböschungen (> 45°) kaum vom Fischotter erklommen werden. Verkehrswege werden dann von Fischottern gefahrlos unterquert, wenn Pfeilerbrücken mit einem Brückenindex $\geq 1,5$ jederzeit trockene Uferbankette bieten. Schadstoffe in Gewässern beeinflussen den Fischotter sowohl indirekt über das Nahrungsangebot als auch direkt als Gipfeltier der Nahrungspyramide. Als potentielle Störquellen sind im Gebiet insbesondere die Fre-

quentierung der Gewässer und ihrer Ufer durch Menschen und Hunde, Störungen durch die Bewirtschaftung der an das Gewässer angrenzenden Flächen zu nennen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr bevorzugt als Migrationskorridore Strukturen, die als Leitlinie dienen und eine Verbindung zwischen Teilhabitaten der Art gewährleisten. Zu diesen Migrationskorridoren gehört auch das Tal der Freiburger Mulde, welches von der S 209 gequert wird, sodass eine Beeinträchtigung denkbar ist.

Gem. dem KBS II sind bedeutende Jagdhabitats Laub- aber auch Misch- und Nadelwälder mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden, da Beutetiere direkt von der Bodenoberfläche abgesammelt werden. Sie liegen meist im 15 km-Umkreis um die Quartiere (maximal bis 25 km) und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Als Wochenstubenquartiere nutzt die wärmeliebende Art vorzugsweise großräumige Dachböden von Gebäuden (z.B. Kirchen) im Siedlungsbereich, z.T. auch ausgetragene temperierte Brücken, Keller oder Bauwerke in klimatisch begünstigten Naturräumen. Typisch für die Art ist eine relativ hohe Quartiertreue.

Bedingungen für einen günstigen Erhaltungszustand des Mausohrs sind gem. MP SCI Nr. 252: Winterquartiere in einem günstigen Erhaltungszustand, die für Menschen unzugänglich oder ausreichend gegen Störungen im Winterhalbjahr gesichert sind. Als Jagdhabitats haben hallenartige Altholzbestände ebenso Bedeutung, wie Wälder mit ausgeprägter Strauchschicht. Die Nutzung dieser strukturell unterschiedlichen Waldbestände erfolgt offenbar je nach Nahrungsangebot, das in sommerlichen Trockenperioden insbesondere von der Feuchtigkeit im Oberboden abhängt. Wärmebegünstigte Areale werden ebenfalls aus Gründen des Nahrungsangebotes bevorzugt. Die Nahrung, die zu einem hohen Anteil aus Laufkäfern besteht, wird im niedrigen Flug gesucht und nach der Landung auf dem Boden aufgenommen. Diese bodennahe Jagd soll in Optimalhabitats nicht zu stark durch eine dichte Strauch- oder Krautschicht behindert sein. Aufgrund der differenzierten Nutzung je nach Jahreszeit und Witterung ist jedoch ein strukturell differenzierter Waldbestand insgesamt günstiger als ein großflächig einheitliches Waldbild. Linienförmige Habitatstrukturen (z.B. Alleen, Hecken, Ufergehölzstreifen) sind wichtige Verbundstrukturen, entlang derer diese regelmäßigen Flugbewegungen zwischen Quartier und entferntem Jagdhabitat stattfinden. Dementsprechend sind neben den Optimal-Jagdhabitats Biotopverbundelemente wichtig für einen günstigen Erhaltungszustand.

Gefährdungsfaktoren sind: Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft mit Dezimierung und Kontamination der Nahrungstiere; Zerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in Sommer- und Winterquartieren durch Abriss, Sanierung und bauliche Veränderungen; Anwendung von Holzschutzmitteln in den Sommerquartieren.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus wurde im Vorhabensbereich nachgewiesen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint.

Gem. dem KBS II sind Jagdhabitats schwerpunktmäßig naturnahe Wälder. Bejagt werden aber auch halboffene struktureiche parkähnliche Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Im Wald jagen die Tiere zwischen und über den Bäumen (Jäger im Luftraum). Mopsfledermäuse ernähren sich vorzugsweise von Klein- und Nachtschmetterlingen. Als Sommerquartiere präferiert die Art Spaltenquartiere an Bäumen. Bedeutsam sind hierbei stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume (z.B. Schäl-

Sturm- und Blitzschäden). Mitunter werden auch Nistkästen oder Spalten an oder in waldnahen Gebäuden genutzt. Typisch für die Art ist ein häufiger individueller Quartierwechsel (zumeist täglich). Der Aktionsradius eines Wochenstubenverbandes der Art im Sommerlebensraum beträgt 5-10 km. Als Winterquartiere nutzt die Art kühl temperierte unterirdische Hohlräume, Höhlen, Bergwerksstollen, Tunnel, Keller und Bunker u.ä. mit kalten Hangplätzen (bis 5°C) in Spalten und Vertiefungen, die zumindest zeitweise auch im Frostbereich gelegen sein können. Zudem belegen eine Reihe von Einzelbeobachtungen die (zeitweilige) Nutzung von Spaltenquartieren an Bäumen als Winterquartier. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren sind bis zu 290 km Distanz bekannt, meist liegen sie jedoch im Entfernungsbereich < 20 km.

Bedingungen für einen günstigen Erhaltungszustand der Mopsfledermaus sind gem. MP SCI Nr. 252: Entscheidend für einen günstigen Erhaltungszustand des Winterquartiers ist insbesondere dessen Störungsfreiheit im Winter. Als günstig können nur weitgehend unzugängliche oder gegen Unbefugte ausreichend gesicherte Quartiere gelten. Jagdhabitats sind in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn sie bei struktureller Vielfalt des Waldbestandes einen hohen Anteil Optimalhabitats der Art aufweisen. Kriterien für ein solches Optimalhabitat sind ein hoher Anteil alten Baumbestandes mit Biotopbäumen und Baumhöhlen, standorttypische Laubholzbestockung (im Gebiet insbesondere Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder) sowie reiche vertikale Strukturierung. Das Gebiet sollte nicht von stark frequentierten Verkehrswegen zerschnitten sein. Abgestufte Waldrandbereiche sind für das Jagdverhalten der Art günstig.

Gefährdungsfaktoren sind: Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen durch Verlust von Altholzbeständen mit stehendem Totholz und Altbäumen bei intensiver Forstwirtschaft; Verschlechterung der Nahrungsgrundlage bei Anwendung von Insektiziden; Einsatz säugetiertoxischer Holzschutzmittel an Hausquartieren; Vernichtung der Winterquartiere durch Abriss, Sanierung und bauliche Veränderungen.

Westgroppe (Cottus gobio)

Die Groppe bewohnt die Freiburger Mulde im Untersuchungsbereich, sodass Beeinträchtigungen möglich erscheinen.

Die Groppe bewohnt klare, sauerstoffreiche Bäche und Flüsse der Forellen- und Äschenregion. Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Fließgewässerausstattung mit Forellenregion (Freiburger Mulde von Grenze bis Mulda, zufließende Bäche) sowie Äschenregion (Freiburger Mulde bis Nossen) ein sehr gutes Habitatpotential für die Groppe auf. Der Groppe fehlt die für den Auftrieb im Wasser notwendige Schwimmblase, sie lebt daher auf dem Gewässerboden, versteckt zwischen Steinen, Geröll und Wurzeln. Dort ernährt sie sich von Insektenlarven, Bachflohkrebsen und Fischlaich. Je nach Temperaturverlauf im Gewässer findet die Laichzeit Mitte März bis Mitte Mai statt. Unmittelbar im Brückenbereich sowie flussab- und -aufwärts bestehen in der Gewässersohle Reproduktionshabitats.

Gem. MP SCI Nr. 252 ist der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumes der Westgroppe mit dem des LRT 3260 identisch, sodass auf die Ausführungen zu diesem LRT verwiesen wird. Sehr gute Voraussetzungen sind vor allem außerhalb der Ortslagen gegeben, wo ein mäandrierender, naturnaher Verlauf der Fließgewässer und ein Uferbewuchs mit standorttypischen Gehölzen das o. g. „Strukturmosaik“ schaffen und die angrenzende Landnutzung (Grünland, Wald) dies zulassen. Zurückliegende Hochwasserereignisse haben in diesen Bereichen vorhandene Uferbefestigungen beschädigt oder beseitigt. Das Habitatpotential in diesen Abschnitten ist als hoch zu bewerten und lässt einen günstigen Erhaltungszustand fast durchgehend zu. Ein günstiger Erhal-

tungszustand besteht nur dann, wenn die Gewässergüte II oder besser ist, höchstens eine geringe Schwermetallbelastung vorliegt und der pH-Wert nicht unter schwach sauren Verhältnissen liegt.

Gefährdungsfaktoren sind: Zerstörung der Gewässerstrukturen durch wasserbauliche Maßnahmen und Gewässerunterhaltung (z.B. Sohl- und Uferbefestigungen, Änderung der Strömungsverhältnisse, Beräumung des Gewässerbodens, Umsortierung der Bodensubstrate), Verschlechterung der Wasserqualität durch Abwassereinleitungen, Versauerung, Verockerung und Stoffeinträge z.B. aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Verschlammung der Gewässersohle durch Erosion und andere Stoffeinträge, Verlust von Hohlräumen, die als Verstecke dienen, Querverbauungen im Fließgewässer und der damit einhergehende Verlust der natürlichen Fließgewässerdynamik. Querverbauungen können darüber hinaus die vorhandenen Westgroppen-Bestände in nicht mehr überlebensfähige Kleinpopulationen teilen.

Bachneunauge

Das Bachneunauge bewohnt die Freiburger Mulde im Untersuchungsbereich, sodass Beeinträchtigungen möglich erscheinen.

Das Bachneunauge lebt stationär und versteckt im Oberlauf von klaren, sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen sowie in durchströmten Seen mit Feinsand. Die Wohngewässer müssen sowohl feinsandige bis torfige Sedimentbereiche mit schwachen, nährstoffreichen Schlammauflagen als auch grobkiesige und steinige Strecken, also insgesamt eine hohe Strukturdiversität aufweisen. Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Fließgewässerausstattung mit Forellenregion (Freiberger Mulde von Grenze bis Mulda, zufließende Bäche) sowie Äschenregion (Freiberger Mulde bis Nossen) ein sehr gutes Habitatpotential für das Bachneunauge auf.

Aufgrund der von Bachneunaugen durchgeführten Laichwanderungen, d. h. der relativ weiten räumlichen Trennung von (traditionellem) Laichplatz und Querderhabitat sind die Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand wegen der zahlreichen Wehre und Querbauwerke im Untersuchungsgebiet im Unterschied zur Groppe derzeit nicht durchgehend gegeben. Während die Staubereiche mit ihren Feinsedimentablagerungen geeignete Querderhabitate darstellen können, sind die Wehre selbst meist unüberwindliche Wanderhindernisse und stehen einem günstigen Erhaltungszustand entgegen. Die Beeinträchtigungen durch Querverbauungen sind nicht ausschließlich an der Länge der frei fließenden Gewässerstrecke zu ermesen. Wenn Querverbauungen für die Art überwindbar sind (Wehre mit funktionierender Fischtreppe oder Umgehungsgerinne), dann besteht auch bei kürzeren frei fließenden Gewässerstrecken als 5 km evtl. noch ein guter Erhaltungszustand. Andererseits sind auch längere frei fließende Ausleitungsstrecken für die Art ungeeignet, wenn sie periodisch oder unregelmäßig trockenfallen oder die Restwassermenge nicht ausreichend ist. Ein günstiger Erhaltungszustand besteht nur dann, wenn die Gewässergüte I-II oder besser ist, höchstens eine geringe Schwermetallbelastung vorliegt und der pH-Wert nicht unter schwach sauren Verhältnissen liegt.

Gefährdungsfaktoren für den günstigen Erhaltungszustand sind: Gewässerunterhaltung/-ausbau und Meliorationsmaßnahmen (Eingriffe in die Flusssohle wie Ausbaggerung, Grundräumung, Ausschotterung, künstlich veränderte Abflussregulierung, Uferverbau, Fließgewässerbegradigung); Wanderhindernisse (Anzahl von Querverbauungen ohne funktionsfähige Durchlässe); Verschmutzung und Versauerung des Wassers.

5.1.3 Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigungen

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln: Die Verträglichkeitsprüfung setzt den durch die Erhaltungsziele definierten, angestrebten Zustand und die projektbezogenen Auswirkungen in Beziehung, mit dem Ziel, relevante Auswirkungen auf den angestrebten Zustand zu ermitteln.

Die Bewertung der ermittelten Beeinträchtigungen als „erheblich“ oder „nicht-erheblich“ i. S. v. § 34 Abs. 2 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Als nicht-erheblich werden isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von geringem Beeinträchtigungsgrad eingestuft, da der Erhaltungszustand der signifikanten Lebensräume und Arten weiterhin günstig ist und die Funktionen des Gebiets innerhalb des Netzes Natura 2000 in ausreichendem Umfang gewährleistet bleiben. Als erheblich werden isoliert und/oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen mit mittlerem, hohem und sehr hohem Beeinträchtigungsgrad eingestuft, da damit Verschlechterungen des Erhaltungsziels der signifikanten Lebensräume und Arten erreicht werden, die mit den Zielen der Richtlinie nicht kompatibel sind.

Eine Darstellung dieser Relationen ist im Detail Unterlage U 19.3, Blatt 1 zu entnehmen, auf die verwiesen wird. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass diese Darstellung vollständig ist und als Grundlage für die vorgenommene Prüfung ausreichend war.

Der Grad der Beeinträchtigung erfolgt nachvollziehbar mittels einer 5-stufigen Skala mit den Stufen Keine Beeinträchtigung (für die signifikanten Lebensräume und Arten bleiben alle Strukturen sowie alle Funktionen des Schutzgebiets im vollen Umfang erhalten; die Entwicklung der Art oder des Lebensraumes in einen günstigen Erhaltungszustand wird durch das Vorhaben nicht behindert), geringe Beeinträchtigung (Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert; damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt), mittlere Beeinträchtigung (die Eingriffe lösen in zeitlich oder räumlich eng begrenztem Umfang negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art aus), hohe Beeinträchtigung (die Eingriffe führen zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art im Schutzgebiet notwendig sind; die Beeinträchtigung der Funktionen löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Arten einleiten) sowie sehr hohe Beeinträchtigungen (durch das Vorhaben kommt es zu einem substanziellen oder vollständigen Verlust von Lebensräumen und von Arten; wesentliche Teile eines Lebensraums gehen direkt verloren oder es werden Prozesse ausgelöst, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionen für seinen langfristigen Fortbestand im Schutzgebiet führen).

Die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ließen im Detail insb. die Auswirkungen, denen begegnet werden soll, das Ergebnis der Maßnahmen, die technisch-wissenschaftliche Wirksamkeit, die Durchführungs- und Unterhaltungszuständigkeit sowie deren Überprüfung erkennen (siehe Unterlage U 9.3 und S. 51 ff. Unterlage U. 19.3).

Im Ergebnis konnte keine Erheblichkeit der prognostizierten Beeinträchtigungen ermittelt werden:

LRT 3260

Ein günstiger Erhaltungszustand des LRT 3260 bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Der LRT 3260 ist baubedingt durch Flächeninanspruchnahme (25 m²), mögliche Schadstoffimmissionen (möglicher Ausstritt von Betriebsstoffen aus Baumaschinen etc.) und abiotische Änderungen der Standortbedingungen (Veränderung der Wasserströmung durch Fangdammerrichtung zur Wasserhaltung) beeinträchtigt. Anlagenbedingt könnte es zu Flächenverlusten von 30 m² durch die Anlage von Bermen kommen. Betriebsbedingt sind Tausalz- und Stickstoffeinträge zu erwarten, die vom Straßenverkehr ausgehen. Kumulierende Wirkungen der vorgenannten Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung geht dabei nur von der baubedingten Flächeninanspruchnahme aus, die als „hoch“ zu werten ist: Dadurch ist eine Störung der Habitatfunktion für die vorkommenden Fischarten zu besorgen, weil die Standortbedingungen (insbesondere strukturelle Naturnähe der Uferböschung) sich verschlechtern. Der von § 3 OFM-VO angestrebte „günstige Erhaltungszustand“ wäre damit insoweit betroffen, dass die charakteristische Ufervegetation und die Fischfauna als Grundbedingung für den Erhalt des Lebensraumes gestört würden.

Diese erheblichen Auswirkungen können mittels Maßnahme M1 soweit reduziert werden, dass die Auswirkungen unter die Schwelle der Erheblichkeit fallen. Mit der Ausweisung von Bautabuzonen wird sichergestellt, dass die sensiblen Flächen des LRT, die die charakteristischen Arten beherbergen, nicht in Anspruch genommen werden. Damit bleibt die Fläche beständig und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben bestehen.

Im Übrigen sind die genannten Auswirkungen gering und damit unerheblich, insbesondere, weil sie bauzeitlich begrenzt sind, nach dem Stand der Technik weitestgehend ausbleiben und geogen vorgeprägte Flächen betreffen, die keine spezifischen Indikatoren für den LRT aufweisen (Ausbau im Bestand).

Dieses Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Die unter C V 5.1.2.4 beschriebene und angestrebte naturnahe Ausprägung des LRT mit seinen charakteristischen Arten bleibt auch unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren erhalten. Zudem können nach dem voranstehend Erörtertem die relevanten Gefährdungsfaktoren ausgeschlossen werden, sodass eine hinreichende Verschlechterungswahrscheinlichkeit nicht besteht.

LRT 91E0

Ein günstiger Erhaltungszustand des LRT 91E0 bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Der LRT 91E0 ist baubedingt durch Flächeninanspruchnahme (740m²) und mögliche Schadstoffimmissionen (möglicher Ausstritt von Betriebsstoffen aus Baumaschinen etc.) beeinträchtigt. Anlagenbedingt kommt es zu Flächenverlusten von 70 m² durch den Ausbau des Straßenkörpers der S 209. Betriebsbedingt sind Tausalz- und Stickstoffeinträge zu erwarten, die vom Straßenverkehr ausgehen. Kumulierende Wirkungen der vorgenannten Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die genannten Auswirkungen sind gering und damit unerheblich, insbesondere, weil sie bauzeitlich begrenzt sind, nach dem Stand der Technik weitestgehend ausbleiben und geogen vorgeprägte Flächen betreffen, die keine spezifischen Indikatoren für den LRT aufweisen (Ausbau im Bestand).

Dieses Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Zur Begründung der Plausibilität bedarf es vorliegend weiterer, über die Würdigung der gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorgelegten Unterlagen hinausgehende Ausführungen: Der Vorhabenträger hat in Unterlage U 19.3 seiner Bewertung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme als „gering“ zu Grunde gelegt, dass die Fläche wieder aufgeforstet wird. Damit berücksichtigt der Vorhabenträger eine Kompensationsmaßnahme, nämlich Ausgleichsmaßnahme 3 A (S. 26 ff. Unterlage U 9.3). Diese Vorgehensweise ist im Grundsatz mit den o.g. Maßstäben nicht vereinbar, denn kommt es durch Flächeninanspruchnahme zu vorhabedingten Verlusten des LRT, läuft dies dem Erhaltungsziel zuwider, ohne dass die im Interesse der Bewältigung der Schadensfolgen ergriffenen Neubegründungsmaßnahmen daran etwas ändern könnten – die unter C V 5.1.2.4 vorgegebenen Maßstäbe für einen „günstigen Erhaltungszustand“ setzen immer Beständigkeit voraus. Für Kompensationsmaßnahmen wird sich daher die Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden, nur ausnahmsweise treffen lassen; Kompensationsmaßnahmen wirken in der Regel erst deutlich verzögert und ihr Erfolg kann selten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit vorhergesagt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt jedoch dann nicht vor, wenn dieser Ausnahmefall angenommen werden kann (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11). Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben, weil auch Ausgleichsmaßnahme A 3 Gewähr dafür bietet, dass ein günstiger Erhaltungszustand des LRT stabil bleibt. Dies ergibt sich daraus, dass die wiederaufgeforstete Fläche sich am selben Standort befindet, also Bestandteil des bestehenden LRT wird. Zudem handelt es sich bei der verschwindenden Fläche um eine Entwicklungsfläche, die zudem durch die Straßenrandlage erheblichen Belastungen ausgesetzt war bzw. ist. Daraus folgt, dass die Verzögerung der Rückkehr zum „günstigen Erhaltungszustand“ gering ist. Der langfristige Fortbestand der notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen wird damit in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen. Ausgleichsmaßnahme 3 A ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen, da die Wiederaufforstung durch die natürliche Aussaat aus den angrenzenden LRT-Flächen geschieht und somit gewährleistet ist, dass der unter C V 5.1.2.4 beschriebene angestrebte Zustand erreicht wird. Im Übrigen kommen durch den Bestandsausbau keine weiteren Gefährdungsfaktoren hinzu. Die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung lässt sich auch unter Hinzuziehung der anerkannten Fachkonvention Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Lambrecht et al., Schlussstand Juni 2007 begründen: Danach sind grundsätzlich absolute Flächenverluste von bis zu 1000 m² unerheblich, wenn der relative Flächenverlust unter 0,1 % der Gesamtfläche des betroffenen LRT liegt, vgl. S. 37 der Fachkonvention. Das ist vorliegend der Fall: Der LRT hat eine Fläche von 9,44 ha (siehe Tabelle zur Erfassung der LRT im betreffenden FFH-Gebiet unter C V 5.1.2.2). Der dauerhafte Flächenverlust von 70m² macht 0,0007 % der Gesamtfläche von 9,44 ha aus. Damit ist die Grenze der absoluten und relativen Erheblichkeit weit unterschritten.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Ein günstiger Erhaltungszustand des Fischotters bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Der Fischotter könnte baubedingt durch Flächeninanspruchnahme seines Wanderkorridors und seiner Reproduktionsorte beeinträchtigt sein. Migrationsbewegungen des Fischotters könnten durch baubedingte Emissionen aller Art (bspw. Erschütterungen, Lärm und Licht) gestört werden. Nicht auszuschließen ist eine Fallenwirkung durch unzureichende Baustellensicherung. Durch das Vorhaben wird eine potentielle Habitatfläche dauerhaft in Anspruch genommen und dem Fischotter damit entzogen. Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen vom Straßenverkehr ausgehende Immissi-

onen dar sowie die Gefahr von Kollisionen mit dem Verkehr. Kumulierende Wirkungen der vorgenannten Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen gehen dabei von der baubedingten Flächeninanspruchnahme, den baubedingten Immissionen, der Gefahr unzureichender Baustellensicherung und der dauerhaften Inanspruchnahme von Habitatflächen aus, die als „hoch“ zu werten sind: Das einen günstigen Erhaltungszustand (vgl. C V 5.1.2.4) voraussetzende hinreichende Angebot an störungsfreien Tagesverstrecken und Nahrungsplätzen würde durch die baubedingten Störungen akut gefährdet werden. Die von den Baugruben ausgehende Tötungsgefahr lässt einen Rückgang der örtlichen Population befürchten, der aber Grundbedingung für eine gesunde Populationsdynamik ist. Mit der Zerschneidung des Habitats durch die S 209 inklusive Brückenbauwerk verwirklicht sich ein maßgeblicher Gefährdungsfaktor für den günstigen Erhaltungszustand.

Diese erheblichen Auswirkungen können mittels der Maßnahmen M1, M2, M3 und M4 soweit reduziert werden, dass die Auswirkungen unter die Schwelle der Erheblichkeit fallen. Hinsichtlich Maßnahme M 1 wird auf die Ausführungen zu LRT 3260 verwiesen – der für den günstigen Erhaltungszustand vorausgesetzte störungsfreie Wanderkorridor bleibt damit gewährleistet. Zu besorgende verbleibende Störungen, die vom Baubetrieb ausgehen (insb. Immissionen) und sich auf den Wanderkorridor auswirken können, werden mit M2, dem Verbot von Nacharbeiten, minimiert, weil der Fischotter nachaktiv ist – die störungsfreie Nahrungssuche als Grundvoraussetzung für den Erhalt einer Population bleibt damit gewährleistet. Der Tötung von Fischottern durch Baugruben (Fallenwirkung) wird wirksam mit Baugrubensicherungsmaßnahmen (M3) vorgebeugt. 1 m über Geländeoberkante stehende Spundwände, Schutzzäune oder Ausstiegshilfen in Form von Querlatten schließen aus, dass die Fischotter in den Baugruben verenden. M4 minimiert die Zerschneidungswirkung des Brückenbauwerks und gewährleistet die Aufrechterhaltung des Wanderkorridors, indem mit der Errichtung von Bermen (beidseitig) die für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlichen trockenen Uferbankette bereitgestellt werden.

Im Übrigen sind die genannten Auswirkungen gering und damit unerheblich, insbesondere, weil sie bauzeitlich begrenzt sind, nach dem Stand der Technik weitestgehend ausbleiben und geogen vorgeprägte Flächen betreffen, die keine spezifischen Indikatoren für den LRT als Habitat des Fischotters aufweisen (Ausbau im Bestand).

Dieses Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Die unter C V 5.1.2.4 beschriebenen und anzustrebenden Bedingungen für den Fischotter bleiben auch unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren erhalten. Zudem können nach dem voranstehend Erörtertem die relevanten Gefährdungsfaktoren ausgeschlossen werden (insb. keine ungünstige Straßenböschungsneigung hin zur Freiburger Mulde bzw. günstiger Niveauunterschied von Straße und Gewässer), sodass eine hinreichende Verschlechterungswahrscheinlichkeit nicht besteht.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Ein günstiger Erhaltungszustand des Großen Mausohrs bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Das Mausohr könnte baubedingt durch Licht und Lärm beeinträchtigt werden. Mit dem Brückenbauwerk über der Freiburger Mulde wird ein Leitelement der Flugrouten zu den Jagdhabitaten zerschnitten. Durch den Abriss des alten Brückenbauwerkes gehen die quartiergeeigneten Spalten verloren – somit sind potentielle Habitate beeinträchtigt. Neben der Kollisionsgefahr mit dem fließenden Verkehr können die von der Verkehrsstrasse ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen zu einer Beeinträchtigung von

Fledermaus-Lebensräumen führen. Kumulierende Wirkungen der vorgenannten Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen gehen dabei von den baubedingten Licht- und Lärmimmissionen und dem Abriss des alten Brückenbauwerks aus, die als „hoch“ einzustufen sind. Licht- und Lärmemissionen während der Nachtzeit, zu der das große Mausohr aktiv ist, würden zu einer Meidung des Gebiets durch das Mausohr führen. Da das Gebiet Bestandteil des Flugkorridors ist, der für Nahrungsflüge genutzt wird (siehe C V 5.1.2.4), entfielen eine Grundbedingung für den günstigen Erhaltungszustand. Mit dem Entfall der potentiellen Quartiere in den Spalten des alten Brückenbauwerks würde ein Quartier verloren gehen, welches für den Erhalt des Lebensraumes und somit der Art wichtig ist – ein typischer Gefährdungsfaktor würde sich verwirklichen.

Diese erheblichen Auswirkungen können mittels der Maßnahmen M2 und M5 soweit reduziert werden, dass die Auswirkungen unter die Schwelle der Erheblichkeit fallen. Hinsichtlich M2 wird auf die Ausführungen zum Fischotter verwiesen – das Geschriebene gilt entsprechend. Die Besatzprüfung der Spalten im alten Brückenbauwerk (M5) stellt effektiv sicher, dass keine bestehenden Habitate beeinträchtigt werden – diese würden im Falle des Besatzes gesichert werden – und dass in den Spalten keine Habitate entstehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass mit dem Abriss des Brückenbauwerks keine Grundbedingung für den günstigen Erhaltungszustand verschwindet.

Dieses Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Die unter C V 5.1.2.4 beschriebenen und angestrebten Bedingungen für das Mausohr bleiben auch unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren erhalten. Insbesondere wurde mit dem „Objektgutachten Brücke“ nachgewiesen, dass das alte Brückenbauwerk bislang kein Habitat war. Angesichts der hohen Quartierstreue der Tiere kann darauf geschlossen werden, dass sich der Neubau der Brücke nicht negativ auf die Populationsdynamik auswirken wird, dass weichende potentielle Habitate also kein relevanter Faktor für den günstigen Erhaltungszustand der Art sind. Andere, den guten Erhaltungszustand typischerweise gefährdende Faktoren bringt das Vorhaben nicht mit sich, sodass keine hinreichende Verschlechterungsgefahr für die Erhaltungsziele besteht.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Ein günstiger Erhaltungszustand der Mopsfledermaus bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Für die abstrakte und konkrete Gefahrenprognose in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen zum Großen Mausohr verwiesen – diese gelten entsprechend.

Westgroppe (*Cottus gobio*)

Ein günstiger Erhaltungszustand der Westgroppe bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Eine hohe Beeinträchtigung ist durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf einer Fließgewässerabschnittslänge von ca. 25 m zu besorgen, weil diese zu einem Verlust der im Gewässerbett oder in der Uferböschung liegenden Habitate führen könnte und es auch zur Tötung einzelner Individuen kommen könnte. Durch baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen in der Freiburger Mulde und Einleitung von Grundwasser aus Baugruben in die Freiburger Mulde kann es zu Schwankungen des Wasserspiegels kommen, der sich u.U. negativ auf die Habitate auswirkt. Weitere störende Einwirkungen auf die Habitate der Westgroppe gehen von bau- und betriebsbedingten Immissio-

nen (bspw. Licht, Erschütterung, Schadstoffeinträge) aus. Kumulierende Wirkungen der vorgenannten Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen gingen dabei von der baubedingten Flächeninanspruchnahme aus. Mit den im Zuge des Brückenbaus erforderlichen Eingriffen in die Gewässerböschung durch Uferbefestigungsmaßnahmen verwirklichte sich ein typischer Gefährdungsfaktor (vgl. C V 5.1.2.4). Mit dem Eingriff in dort gelegene Laichhabitats würde eine wesentliche Bedingung für die langfristige Erhaltung der Populationsdynamik verschlechtert, sodass der günstige Erhaltungszustand gefährdet wäre.

Diese erheblichen Auswirkungen können mittels der Maßnahme M1 und M6 soweit reduziert werden, dass die Auswirkungen unter die Schwelle der Erheblichkeit fallen. Hinsichtlich M1 wird auf die Ausführungen zum LRT 3260 verwiesen – Eingriffe in das Gewässerbett sind damit ausgeschlossen. Die Habitats der Westgroppe als wesentliche Bedingung für den günstigen Erhaltungszustand werden damit weitestgehend geschont. Verbleibenden Risiken für den Bestand der Population wird mittels Ausfischung, Entnahme und Umsiedlung der Individuen vorgebeugt (Elektrobefischung – M6).

Zur Absicherung der Geeignetheit und Kohärenz der Maßnahme M6 hat die Planfeststellungsbehörde die Durchführung der Elektrobefischung und die Durchführung der Wasserausbaumaßnahmen zeitlich unter A III 1.4 und 10.1 verknüpft und auf einander abgestimmt. Die Befristung der Durchführung der Gewässerbaumaßnahmen beruht auf § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Sie bezweckt den Ausgleich der von dem Vorhaben berührten, konkurrierenden Belange, namentlich dem Belang der Fischerei (Fischschonzeiten, vgl. § 2 Abs. 1 SächsFischVO und Ausführungen unter A V 6) und dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens (vgl. Ausführungen unter C II). Der festgelegte Zeitraum schränkt den Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig ein – er entspricht dem vom Vorhabenträger in Unterlage U 1.1 angestrebten Zeitraum zur Durchführung der Gewässerausbaumaßnahmen.

Über die Regelungen A III 1.4 und A III 10.1 hinaus waren weitere Regelungen erforderlich, um die durch das Vorhaben in Bezug auf die Fischarten aufgeworfenen Konflikte zu lösen. M6 enthält keine Aussagen darüber, wie die Fische nach der Ausfischung aufbewahrt werden und wohin sie umgesiedelt werden (vgl. S.12 f. Unterlage U 9.3). Die Beeinträchtigungen, denen die Fische durch die Hälterung und die Umsiedlung möglicherweise ausgesetzt sind, sind als adäquat kausale Folge des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren nach folgenden Maßgaben zu lösen: Das Abwägungsgebot verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, alle von dem Vorhaben aufgeworfenen Konflikte in der Planung zu bewältigen und die Konflikte nicht auf nachfolgende Verfahren zu verlagern oder gänzlich auszusparen. Das Gebot der Konfliktbewältigung ist verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Gefahr birgt, dass die Belange der Fischerei und des Artenschutzes nicht hinreichend gewahrt werden (vgl. im Grundsatz bspw. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 4 A 5/04 oder VGH Mannheim Urteil vom 19. Juli 2023 - 14 S 504/21). Im Rahmen der Planfeststellung als abschließende Zulassungsentscheidung muss daher sichergestellt sein, dass diese Belange in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass im Rahmen einer Prognoseentscheidung eine Wahrung der Belange auf Grundlage der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Regelungen gesichert erscheint. Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung A III 9.8 verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde vor Durchführung der Elektrobefischung ein Konzept vorzulegen, das erkennen lässt, wie die Fische gehältert werden und wohin sie umgesiedelt werden. Mit der Elektrobefischung darf erst begonnen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde das Konzept genehmigt hat. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Erhaltungsziele in Bezug die Groppe und das Bachneunauge (dazu siehe so-

gleich) eingehalten werden können. Die Befristung (Elektrobefischung erst nach Genehmigung des Konzepts) beruht auf § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die Verpflichtung zur Vorlage des Konzepts (Auflage) beruht auf § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Sie bezwecken die Sicherung des Verschlechterungsverbots gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG, die Einhaltung der Vorgaben des Fischereirechts (insb. §§ 12, 16 SächsFischVO) und des Tierschutzes und damit die gerechte Abwägung des Vorhabens mit den vorgenannten Belangen gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 3 VwVfG.

Bachneunauge

Ein günstiger Erhaltungszustand des Bachneunauges bleibt trotz aller vorhabenbedingten Auswirkungen gewahrt.

Für die abstrakte und konkrete Gefahrenprognose in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen zur Groppe verwiesen – diese gelten entsprechend.

Mit Stellungnahme vom 31. Januar 2024 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gefordert, dass auf die ober- und unterstrom der Brücke geplanten gekrümmten Sohlriegel verzichtet werden soll oder diese als „schlafende Sicherung“ auszuführen sei. Zur Begründung führt es an, dass die zur Gewährleistung der Fischdurchlässigkeit erforderlich sei.

Im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens wurde auf die Sohlriegel im Einvernehmen mit der Landestalsperrenverwaltung (E-Mail vom 17. Juni 2024), der unteren Wasserbehörde (E-Mail vom 17. Juni 2024), Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen (Vermerk vom 17. Juni 2024) und dem Vorhabenträger (E-Mail vom 14. Juni 2024) verzichtet. Der Konflikt wurde damit beseitigt.

Auswirkungen anderer Vorhaben und der LBP-Maßnahmen

Auswirkungen anderer Vorhaben, die kumulative Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets haben, sind nicht ersichtlich.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 2 A – 4 A führen zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele – das Gegenteil ist der Fall: Die Wiederaufforstung (3 A), die Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Biotopflächen (2 A) und das Pflanzen von Einzelbäumen (4 A) kommt den Erhaltungszielen zugute. Durch die Verwendung von natürlichen Aussaaten und Baumarten aus den angrenzenden Biotopflächen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass die Erhaltungsziele nicht durch invasive Arten beeinträchtigt werden.

5.2 Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Das Vorhaben beeinträchtigt geschützte Teile von Natur und Landschaft, ist mit diesen aber vereinbar.

Im Untersuchungsraum befinden sich:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“
- Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG.

Die Lage des Vorhabens innerhalb dieser Gebiete kann der Unterlage U 19.1, Blättern 1 und 2 entnommen werden.

5.2.1 LSG „Osterzgebirge“

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nähere Bestimmung in diesem Sinne ist die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen (LSG-O-VO) vom 10. Dezember 2014.

5.2.1.2 LBP-Maßnahmen

Die im Schutzgebiet vorgesehenen LBP-Maßnahmen (Vermeidungs-, Ersatz-, und Ausgleichsmaßnahmen, vgl. Unterlage U 9.3) stehen im Einklang mit dem Landschaftsschutzgebiet. Gem. § 6 Nr. 6 LSG-O-VO sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes von den Verboten der §§ 4 und 5 der Verordnung ausgenommen. Ungeachtet dieser Privilegierung hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der fachplanerischen Abwägung gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG die durch die LSG-O-VO formulierten öffentlichen Belange, die durch die Normierung von Geboten im Rahmen der Schutzzweckbeschreibung in § 3 LSG-O-VO zum Ausdruck kommen, zu beachten. Soweit die LBP-Maßnahmen die Schutzzwecke der LSG-O-VO beeinträchtigen, sind diese Beeinträchtigungen im Wege der Abwägung, gemessen an den Zielen des Vorhabens, überwindbar (siehe auch C II, II und VII).

5.2.1.2 Brückenbauwerk und Straßenausbau

Die Errichtung des Brückenbauwerks und der Straßenausbau stellen Handlungen dar, die in den Regelungsbereich der LSG-O-VO fallen.

§ 4 LSG-O-VO normiert Verbote, von denen unter den Voraussetzungen von § 67 BNatSchG befreit werden kann (vgl. § 8 LSG-O-VO). § 5 LSG-O-VO stellt bestimmte Handlungen unter einen Erlaubnisvorbehalt, der unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 LSG-O-VO aufgehoben werden kann. Verbotene Handlungen dürfen nicht erlaubt werden, § 5 Abs. 1 LSG-O-VO, sind aber einer Befreiung zugänglich.

Verbotstatbestände

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-O-VO ist nicht verwirklicht, denn es kommt nicht zu einer Beseitigung oder nachhaltigen Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotoptypen. Die Vorschrift verbietet nicht jeden Eingriff in diese Biotope. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Biotope (Konflikte 1 B, 2 B) erfahren keine nachhaltige Beeinträchtigung, denn die Flächen werden wiederhergestellt (Ausgleichsmaßnahmen 2 A und 3 A). Soweit die Biotopeingriffe dauerhafter Natur sind (Konflikte 3 B, 4 B), kommt es dadurch nicht zu einem vollständigen Verlust des Biotoptypes. Soweit dadurch dauerhaft Biotope verschwinden, sind diese wegen ihrer Straßenrandlage nicht als wertvoll zu bewerten, da sie erheblichen Belastungen der S 209 ausgesetzt sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Freiburger Mulde ist nicht ersichtlich (siehe dazu bereits C V 5.1).

Konflikt B 3 verwirklicht den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 LSG-O-VO. Danach sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig geschädigt, das Landschaftsbild oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beeinträchtigt oder der besondere Erholungswert der Landschaft oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird. Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 9 LSG-O-VO ist Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung der Pufferfunktion von Waldbereichen für die im LSG liegenden höherwertigen Schutzgüter. Die Beseitigung von 50 m² Auwald und 60 m² Fichtenwald, die auf Grund ihrer straßennahen Lage eine Pufferfunktion für die dahinterliegenden LRT 3260 und 91E0 haben, führt zu einer Beeinträchtigung dieser Pufferfunktion. Dadurch wird der Naturhaushalt geschädigt, weil durch die Beseitigung der Pufferzone Emissionen jeglicher Art nicht mehr gefiltert auf die besonders geschützten Bereiche treffen können und die Waldfläche mit allen seinen Naturgütern i. S. v. § 7 Abs. Nr. 2 BNatSchG vollständig verloren gehen.

Befreiung und Erlaubnis

Die Änderung der S 209 (Ausbau) und der Brücke (Erneuerung) bedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-O-VO der Erlaubnis, welche gem. § 5 Abs. 4 LSG-O-VO durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.

Gem. § 8 Abs. 1 LSG-O-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Satz 2 SächsNatSchG ist die Befreiung auf Antrag des Vorhabenträgers zu erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und die Untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen erteilt hat.

Der Vorhabenträger hat die Befreiung beantragt. Ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 39 Satz 2 SächsNatSchG ist dem Antrag auf Feststellung des Plans zum vorliegenden Vorhaben im Wege der Auslegung analog § 133 BGB zu entnehmen. Dem Antrag auf Feststellung des Plans ist der Wille des Vorhabenträgers zu entnehmen, entgegenstehende Vorschriften des LSG-O-VO ausnahmsweise nicht beachten zu müssen, denn der Vorhabenträger hat auf S. 15 der Unterlage U 19.1 erkannt, dass das Vorhaben in dem LSG liegt.

Das gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG zuständige Landratsamt Mittelsachsen, Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 6. Juni 2024 sein Einvernehmen erklärt.

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Normgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2012 - 11 S 61/12 - Rn. 5; OVG Koblenz, Beschluss vom 27. April 2014 - 8 B 10738/17 - Rn. 8). Ob die Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich anhand einer gewichtsvergleichenden Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, kommt eine Befreiung in Frage. Das gilt allerdings nur, wenn die Erteilung der Befreiung zur Befriedigung des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Diese Notwendigkeit setzt nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu

verhelfen (VGH Mannheim ZUR 2006, 264 (266); OVG Münster NuR 2013, 213 (214); OVG Lüneburg ZfBR 2013, 162 (167)).

Hinsichtlich der von der LSG-O-VO geschützten, hier beeinträchtigten Naturschutzbelange wird auf oben verwiesen.

Hinsichtlich der Gründe des Allgemeinwohls wird auf die Ausführungen unter C II verwiesen.

Letztere überwiegen die zuerst Genannten. Das Übergewicht ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der im LSG beeinträchtigte Teil des Naturhaushalts führt nicht dazu, dass das gesamte LSG seinen Schutzzweck nicht mehr erfüllen kann. Das LSG erstreckt sich über eine Fläche von 11 885,4 ha. Die vorhabenbedingten Biotopverluste mit Pufferfunktion betreffen eine Fläche von insgesamt 90 m², mithin einen verhältnismäßig kleinen Anteil der Gesamtfläche des LSG. Der Ausbau der Straße selbst und die Erneuerung der Brücke finden in der vorhandenen Trasse statt. Die Leistungsfähigkeit der hinter der Pufferzone liegenden Biotope bleibt damit trotz der Beeinträchtigungen gewahrt. Dem gegenüber erhöht die Erneuerung der Brücke und der Ausbau der S 209 die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Die damit geschützten Rechtsgüter Leib und Leben sind von hoher Grundrechtsrelevanz, vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsV. Diese Rechtsgüter sind einer Relativierung durch bipolar entgegenstehende Güter, auch dem Belang des Landschaftsschutzes, kaum zugänglich. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Befreiung für die Erreichung der Allgemeinwohlbelange wird auf die Ausführungen unter C II und C III verwiesen: Der Ausbau im Bestand ist unter den in Betracht kommenden Varianten die in Hinblick auf die Naturgüter des LSG eingriffsmildeste.

Der Ausbau der S 209 und die Erneuerung der Brücke sowie die damit einhergehende Beseitigung der Pufferzone hebt sich durch das Merkmal der Atypik vom gesetzlich geregelten Tatbestand ab. Der Regelfall ergibt sich aus dem in § 3 LSG-O-VO beschriebenen Schutzzweck und den diesen Zweck schützenden Verboten gem. § 4 LGM-O-VO. In § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 LSG-O-VO zählt der Ordnungsgeber nicht abschließend 20 Regelbeispiele auf. Unter diesen Regelbeispielen sind einzelne Vorhaben aufgezählt, die der Ordnungsgeber mit dem Schutzzweck von § 3 LSG-O-VO für unvereinbar hält. Diesen Vorhaben ist gemein, dass die entsprechende Nutzung mit strukturellen Veränderungen des LSG verbunden ist (bspw. Errichtung von Windkraftanlagen, Umbruch von Dauergrünland in Überschwemmungsgebiete, Beseitigung von Landschaftsbestandteilen). In diese vom Ordnungsgeber vorhergesehenen Fälle reiht sich der Ausbau im Bestand und der Austausch einer bestehenden Brücke nicht ein. Soweit der Ordnungsgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-O-VO die Änderung von Straßen pönalisiert, befürchtet er hierdurch strukturelle und damit nachhaltige Eingriffe in das LSG. In dem Wortlaut des Tatbestandes hat dieser teleologische Aspekt indes nicht hinreichend Niederschlag gefunden – Änderungen von Straßen und Brücken im Sinne einer Anpassung oder Erneuerung hatte der Ordnungsgeber nicht vor Augen und sind damit atypisch im Kontext der §§ 3 und 4 LSG-O-VO.

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zukommende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die Befreiung zu erteilen ist. Dabei sind die ermessenslenkenden Gesichtspunkte mit denen der oben ausgeführten Abwägung weitestgehend identisch. Die Befreiung ist auch verhältnismäßig. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass die Biotopverluste mit den Maßnahmen 2 E, 1 E und 4 A kompensiert werden und somit die Schutzzwecke des LSG gefördert werden.

5.2.2 Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Gem. § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG können Rechtsverordnungen, die ein Gebiet zum Naturpark erklären, Gebote und Verbote enthalten. Von dieser Möglichkeit wurde mit der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland (NPVO-EV) Gebrauch gemacht.

Verbote/Erlaubnisvorbehalte

Gem. dessen § 8 sind im Naturpark alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört, das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO-EV bedarf die Veränderung von öffentlichen Straßen i. S. v. § 2 oder § 3 SächsStrG der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Verbote sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der zuletzt genannte Tatbestand ist durch das Vorhaben indes erfüllt, sodass es der Erteilung einer Erlaubnis bedurfte.

Erlaubniserteilung

Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NPVO-EV ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können. Gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 NPVO-EV wird die Erlaubnis durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, wenn das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorliegt.

Dem entsprechend ist die Planfeststellungsbehörde gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG für die Erteilung der Erlaubnis im Wege der Zuständigkeitskonzentration zuständig.

Das gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG zuständige Landratsamt Mittelsachsen, Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 6. Juni 2024 sein Einvernehmen erklärt.

Das Vorhaben, d.h. weder der Ausbau der S 209 / die Erneuerung der Brücke noch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen laufen den naturschutzrechtlichen Vorschriften (siehe insoweit Obersatz C V 5 und nachfolgende Ausführungen) oder dem Zweck des Naturparks oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zuwider. Das Vorhaben liegt gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 NPVO-EV in Schutzzone II des Naturparks; Schutzzone II dient gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 NPVO-EV insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft. § 5 Abs. 2 NPVO-EV normiert folgenden, für das Vorhaben relevante Schutzzweck: Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, insbesondere in den Schutzzonen I und II (Nr. 3). Zwar werden durch das Vorhaben einzelne Naturgüter beeinträchtigt, damit ist noch nicht der „Erhalt“ der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt gefährdet. Dies

ergibt sich aus dem Verhältnis des geringen Umfangs des Vorhabens zu der Größe des Naturparks von 149 500 ha Fläche. Zudem erlaubt das Erhaltungsgebot von § 5 Abs. 2 Nr. 2 NPVO-ZV im Gegensatz zum Schädigungsverbot des § 4 LSG-O-VO eine Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen. Der Begriff der Erhaltung stellt auf ein zu erreichendes Ziel ab, während der Begriff der Schädigung ein vorläufiges Ergebnis verhindern soll. Das Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird mittels der Kompensationsmaßnahmen erreicht (vgl. C V 5.4).

Ungeachtet der Verbotstatbestände hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der fachplanerischen Abwägung gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG die durch die NPVO-EV formulierten öffentlichen Belange, die durch die Normierung von Geboten zum Ausdruck kommen, zu beachten. Soweit die oben genannten Vorhabenbestandteile die Schutzzwecke der NPVO-EV beeinträchtigen, sind diese Beeinträchtigungen im Wege der Abwägung, gemessen an den Zielen des Vorhabens, überwindbar (siehe auch C II, III und VII).

Mit Schreiben vom 10. Januar hat der gem. § 3 Abs. 1 NPVO-ZV bestimmte Naturparkträger, der Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland, vorgetragen, er bewerte das Ersetzen der „gestalterisch ansprechenden Steinbogenbrücke durch ein eckiges Betonbauwerk“ negativ.

Die Gestaltung von Bauwerken im Naturpark findet – abgesehen von den Vorgaben des Denkmalschutzes, vgl. C V 3 - nur nach Maßgabe der in § 5 NPVO-EV normierten Schutzzwecke Berücksichtigung. Eine Bedeutung des vergleichbar kleinen Brückenbauwerkes für die kulturelle Eigenart des Gebiets (§ 5 Abs. 1 NPVO-EV) ist nicht ersichtlich. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus eine dem Abwägungsgebot genügende Prüfung der Erhaltungsmöglichkeiten des alten Brückenbauwerkes vorgenommen und ist nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Brücke nicht erhalten werden kann (siehe bereits Ausführungen unter C II und III, dort insb. 2.2.4).

5.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen, verboten. Der Begriff des Biotops wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen definiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Biotops ist eine Verschlechterung des vorhandenen Zustandes, die nach Art, Umfang oder Schwere nicht nur als unbedeutend zu bewerten ist oder zwar die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht „von selbst heilt“ (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 - 9 A 12.19).

Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zählen zu den besonders geschützten Biotopen gem. dessen Nr. 1 natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie gem. dessen Nr. 4 Auenwälder.

Durch das Vorhaben gehen 50 m² Auwald dauerhaft verloren; weitere Flächen werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Freiburger Mulde im Vorhabenbereich hat trotz ihres nicht unverbauten Zustandes naturnahe Bereiche. Es wird auf die LRT-Beschreibung zu LRT 3260 verwiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotope ist indes nicht zu besorgen. Es wird jeweils auf die Bewertung der Beeinträchtigungen der LRT 91E0 und 3260 unter C V 5.1.3 verwiesen. Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes, die an die-

ser Stelle dargelegt wurde, schließt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG aus.

5.3 Naturschutz – Artenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Belang des Artenschutzes vereinbar.

Die Anforderungen an den Artenschutz ergeben sich insbesondere aus den §§ 37 ff. BNatSchG. Nach diesen Vorschriften werden wildlebende Tiere und Pflanzen geschützt. Dabei kennen die §§ 37 ff. BNatSchG verschiedene Arten wildlebender Tiere, die je nach ihrer Schutzbedürftigkeit einem entsprechenden Schutzregime zugeordnet sind - eine Mehrfachzuordnung ist möglich.

Während alle wildlebenden Tiere und deren Lebensstätten dem Schutz von § 39 BNatSchG unterliegen (sog. allgemeiner Artenschutz), unterliegen wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten und der streng geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen zusätzlich dem Schutz von §§ 44 BNatSchG (sog. besonderer Artenschutz). Diese Schutzregime verbieten bestimmte Handlungen in Bezug auf die ihnen zum Schutz zugeordneten Tierarten und Entwicklungsformen. Ist ein Verbot verwirklicht, kann unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden oder unter den Voraussetzungen von § 67 BNatSchG von dem Verbot befreit werden.

Dieser gesetzlichen Systematik entsprechend ist für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Belang des Artenschutzes eine Identifizierung der wildlebenden Tiere im Vorhabengebiet notwendig. Der Identifizierung muss eine Zuordnung zu der Art der Unterschutzstellung folgen. Sodann muss überprüft werden, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die jeweiligen Tiere zu verbotenen Handlungen nach den jeweiligen Schutzregimen führt (Ziffer 5.3.1 und 5.3.2. dieses Kapitels). Bei Einschlägigkeit eines Verbotes ist ggf. die Möglichkeit einer Ausnahme oder Befreiung zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die Sachverhaltsermittlung gem. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 24 Abs. 1 VwVfG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens betrieben. Das bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde sich auf die Ermittlung des Sachverhaltes beschränkt hat, dessen Kenntnis erforderlich ist, um eine Gefahrenprognose in Bezug auf die Verwirklichung der o.g. Verbotstatbestände anzustellen.

Der Vorhabenträger hat auf den S. 6 ff. der Unterlage U 19.2 im Rahmen einer Vorprüfung die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden Arten erfasst und dabei mittels einer Relevanzprüfung (S. 58 ff.) ermittelt, für welche der potentiell vorkommenden Arten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann – weiterer Ermittlungs- und Prüfungsaufwand war in Bezug auf diese Arten in der Konsequenz nicht notwendig. Keine Gefahr in diesem Sinne besteht, wenn die Art ausgestorben oder verschollen ist und somit nicht mehr vorkommt, der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen liegt, der für die Arten notwendige Lebensraum im Vorhabengebiet nicht anzutreffen ist oder die Wirkempfindlichkeit der Art gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Damit kommt der Definition des Vorhabensbereichs und des Wirkungsbereichs entscheidende Bedeutung für die Notwendigkeit genauerer Untersuchungen zu. Den Wirkungsbereich hat der Vorhabenträger im Umgriff von 500 m des Vorhabens festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfolgte diese Festlegung methodisch nachvollziehbar und frei von Willkür, indem sich in einem Radius von 2000 m um das Vorhaben auf die empfindlichste potentiell vorkommende

Art und deren Effekt-/Fluchtdistanz bezogen wurde – im Ergebnis waren dies der Sperlingskauz und der Schwarzstorch mit einer Effekt-/Fluchtdistanz von 500 m. Der Betroffenheitsabschätzung wurden folgende mögliche Wirkfaktoren zugrunde gelegt: Baubedingt besteht die Möglichkeit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen und Baubetrieb. Hierdurch kann es zu optischen Störungen durch Bewegungen und Licht, zu Lärmimmissionen, Erschütterungen, Vibrationen, Staubentwicklung und Abgasbelastungen durch die Baustellenfahrzeuge kommen. Außerdem führt die Flächeninanspruchnahme der Baustelleneinrichtung zu Bodenverdichtungen, Zerstörung des Bodenlebens in den oberflächennahen Bodenschichten, Zerstörung oder Beschädigung der Vegetationsbestände. Zudem ist ein Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge nicht auszuschließen. Anlagenbedingt kommt es zu Habitatverlusten, Barrierewirkungen und Beeinträchtigungen der Standortbedingungen, insbesondere dem Wasserhaushalt und des Bodengefüges. Betriebsbedingt sind optische Störungen durch Bewegungen und Licht, Lärmimmissionen, Schadstoffimmissionen (Schmiermittelverluste, Abrieb etc.), Vibrationen, Staubentwicklung sowie vom fließenden Verkehr ausgehende Kollisionsgefahren denkbar.

Im Ergebnis der Vor- und Relevanzprüfung ist für nachfolgend aufgezählte Arten eine Einzelfallbetrachtung für die Durchführung der Gefahrenprognose relevant, weil eine Gefahr auf Grundlage der voranstehend aufgezählten Kriterien/ Sachverhaltsermittlungen nicht von vornherein mit hinreichender ausgeschlossen werden kann:

Tierart	Schutzkategorie	Laufende Nr.
Fischotter	sg	1
Biber	sg	2
Haselmaus	sg	3
Braunes Langohr	sg	4
Breitflügelfledermaus	sg	5
Großer Abendsegler	sg	6
Großes Mausohr	sg	7
Fransenfledermaus	sg	8
Kleiner Abendsegler	sg	9
Mückenfledermaus	sg	10
Nordfledermaus	sg	11
Wasserfledermaus	sg	12
Zwergfledermaus	sg	13

Nachtkerzenschwärmer	sg	14
Eisvogel	sg	15
Hohltaube	bg	16
Raufußkauz	sg	17
Schwarzstorch	sg	18
Sperlingskauz	sg	19
Wasseramsel	bg	20
Amsel	bg	21
Buchfink	bg	22
Dorngrasmücke	bg	23
Eichelhäher	bg	24
Fichtenkreuzschnabel	bg	25
Gartengrasmücke	bg	26
Gelbspötter	bg	27
Gimpel	bg	28
Girlitz	bg	29
Goldammer	bg	30
Graureiher	bg	31
Grünfink	bg	32
Habicht	sg	33
Heckenbraunelle	bg	34
Kernbeißer	bg	35
Klappergrasmücke	bg	36
Kolkrabe	bg	37
Kuckuck	bg	38
Mäusebussard	sg	39

Misteldrossel	<i>bg</i>	40
Mönchsgrasmücke	<i>sg</i>	41
Nachtigall	<i>bg</i>	42
Nebelkrähe	<i>bg</i>	43
Ringeltaube	<i>bg</i>	44
Rotmilan	<i>sg</i>	45
Schwanzmeise	<i>bg</i>	46
Singdrossel	<i>bg</i>	47
Sommergoldhähnchen	<i>bg</i>	48
Sperber	<i>sg</i>	49
Stieglitz	<i>bg</i>	50
Sumpfrohrsänger	<i>bg</i>	51
Tannenhäher	<i>bg</i>	52
Turmfalke	<i>sg</i>	53
Turteltaube	<i>sg</i>	54
Wacholderdrossel	<i>bg</i>	55
Waldohreule	<i>sg</i>	56
Weißstorch	<i>sg</i>	57
Wespenbussard	<i>sg</i>	58
Wintergoldhähnchen	<i>bg</i>	59
Zaunkönig	<i>bg</i>	60
Neuntöter	<i>bg</i>	61
Mehlschwalbe	<i>bg</i>	62
Mittelspecht	<i>sg</i>	63
Elster	<i>bg</i>	64
Baumpieper	<i>bg</i>	65

Braunkehlchen	<i>bg</i>	66
Feldlerche	<i>bg</i>	67
Feldschwirl	<i>bg</i>	68
Fitis	<i>bg</i>	69
Kiebitz	<i>sg</i>	70
Mittelsäger	<i>bg</i>	71
Rebhuhn	<i>bg</i>	72
Rotkehlchen	<i>bg</i>	73
Stockente	<i>bg</i>	74
Wachtel	<i>bg</i>	75
Wachtelkönig	<i>sg</i>	76
Waldlaubsänger	<i>bg</i>	77
Waldschnefpe	<i>bg</i>	78
Zilpzalp	<i>bg</i>	79
Bachstelze	<i>bg</i>	80
Blaumeise	<i>bg</i>	81
Buntspecht	<i>bg</i>	82
Feldsperling	<i>bg</i>	83
Gänsesäger	<i>bg</i>	84
Gartenbaumläufer	<i>bg</i>	85
Gartenrotschwanz	<i>bg</i>	86
Gebirgsstelze	<i>bg</i>	87
Grauschnäpper	<i>bg</i>	88
Grausprecht	<i>sg</i>	89
Haubenmeise	<i>bg</i>	90

Hausrotschwanz	bg	91
Hausperling	bg	92
Kleiber	bg	93
Kohlmeise	bg	94
Mauersegler	bg	95
Rauchschwalbe	bg	96
Schwarzspecht	sg	97
Star	bg	98
Steinkauz	sg	99
Sumpfmeise	bg	100
Tannenmeise	bg	101
Trauerschnäpper	sg	102
Waldbaumläufer	bg	103
Waldkauz	sg	104
Weidenmeise	bg	105

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bestandsermittlung weiter dahingehend beschränkt, dass keine sonstigen wildlebenden Tiere Berücksichtigung gefunden haben, die ausschließlich dem Schutz von § 39 BNatSchG unterliegen. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG bestimmt, dass im Rahmen von Planfeststellungsverfahren bzgl. der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten und vom Vorhaben betroffenen Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen (1.) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, (2.) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind oder (3.) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Einem Umkehrschluss aus dieser Vorschrift kann entnommen werden, dass diese Einschränkungen erst recht für wildlebende Tiere gelten, die weder besonders noch streng geschützt sind. Anderen Falles wären diese wildlebenden Tiere über § 39

Abs. 1 BNatSchG in Planfeststellungsverfahren stärker geschützt als die dem besonderen Artenschutzrecht unterstehenden Tierarten. Überdies stehen die Verbote gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt eines fehlenden „vernünftigen Grundes“. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn die in Rede stehende Handlung nach dem Urteil eines durchschnittlichen und für den Gedanken des Naturschutzes aufgeschlossenen Betrachters sachlich gerechtfertigt ist. Das ist vorliegend mit Verweis auf die unter C II stehenden Ausführungen der Fall. Folglich konnte von einer Bestandsaufnahme bzgl. dieser Tiere abgesehen werden. Ihnen kommt im Übrigen über die allgemeine Eingriffsregelung ein hinreichender Schutz zu.

Prüfungsrelevante Pflanzenarten (Anhang IV der RL 92/43/EWG), der in Sachsen auftretenden Farn- und Blütenpflanzen, konnten im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen werden, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der Details wird auf die Unterlage U 19.2 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Unterlage U 19.0 (LBP) verwiesen.

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes sind nicht verwirklicht. Gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1) oder Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen (Nr. 3). Soweit diese Verbotstatbestände im Verhältnis zu § 44 Abs. 5 BNatSchG anwendbar sind, sind die verbotenen Handlungen jedenfalls durch einen vernünftigen Grund veranlasst (siehe hierzu bereits soeben unter C V 5.3) – dies gilt insbesondere für das Fangen der Fische mittels Elektrofischung (dazu sogleich unter C V 6).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt (A III 9.3).

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes sind nicht verwirklicht.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt eingeschränkt: Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (Nr. 1),
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (Nr. 2),
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Nr. 3).

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde für die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Tierarten überprüft.

Das Ergebnis dieser Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Prüfung auf Grundlage der Konfliktanalyse

Die Würdigung der Einzelfallprüfung betreffend wird auf die ausgefüllten Formblätter auf den Seiten 70 bis 143 in Unterlage U 19.2 verwiesen. Diese ausgefüllten Formblätter enthalten alle für die Prüfung der Verbotstatbestände relevanten Tatsachen sowie die Schlussfolgerungen, die aus diesen Tatsachen für die Erfüllung / Nichterfüllung eines Verbotstatbestandes folgen. In tatsächlicher Hinsicht sind dabei detaillierte Informationen über die Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen der einzelnen Tierarten sowie deren Bestand und Verbreitung enthalten. Außerdem ist die spezifische Empfindlichkeit der jeweiligen Tierart gegenüber dem Bauvorhaben beschrieben. Diese Tatsachen werden sodann angesichts der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren zu einer Gefahrenprognose zusammengeführt. Das Ergebnis dieser Gefahrenprognose wird in Bezug auf die einzelnen Zugriffsverbote unter Berücksichtigung der gem. A II planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenplan Unterlage U 9.2 und

Maßnahmenverzeichnis Unterlage U 9.3) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bewertet. Sämtliche Formblätter schließen mit dem Ergebnis ab, dass keine Verbotstatbestände verletzt seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ergebnisse überprüft, indem es die Verwirklichung der Verbotstatbestände anhand der insoweit hinreichenden Informationen in den Formblättern selbst geprüft hat. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht sind. Die rechtlichen Erwägungen, die sie dabei angestellt hat, stimmen mit denen aus den Formblättern überein, sodass auf diese verwiesen wird, soweit nicht im Folgenden Einschränkungen oder Konkretisierungen erfolgen.

Einschränkungen/Konkretisierung der Konfliktanalyse

Einschränkend zu Maßnahme 5 VCEF hat die Planfeststellungsbehörde unter Ausübung ihres gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG eingeräumten Planungsermessens unter A III 9.9 angeordnet, dass sämtliche Lichtquellen im Baufeld mit Beginn der bürgerlichen Dämmerung auszuschalten sind. Da Fischotter, Biber und Fledermäuse bereits in der Dämmerung aktiv sind, kann eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen nur vermieden werden, wenn alle Lichtquellen mit Beginn der Dämmerung ausgeschaltet sind. Nur auf diese Weise kann mit hinreichender Sicherheit eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind mangels Verwirklichung von Verboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht notwendig.

Bezüglich der Details wird auf die Unterlage U 19.2, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

5.4 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Das Vorhaben wahrt die verbindlichen Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 9 ff. SächsNatSchG zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft bei deren erheblichen Beeinträchtigung.

Eingriffsregelung

Bei dem Vorhaben handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist ein solcher Eingriff unter den Voraussetzungen von § 15 BNatSchG und § 10 SächsNatSchG (sog. Eingriffsregelung) zulässig. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist weiter gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sowie diese Maßnahmen in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar oder nicht innerhalb angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anderen Belangen im Rang vorgehen. Das Gebot,

im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht richtet sich die Zulassung eines Eingriffes nach § 17 BNatSchG und § 12 SächsNatSchG. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften, hier die Planfeststellung nach § 39 SächsStrG, einer behördlichen Zulassung, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 SächsNatSchG zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, das bedeutet insbesondere die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffes und die Entscheidung über Kompensationspflichten, im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Das ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 47 Abs. 1 SächsNatSchG und § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG das Umweltamt des Landkreises Mittelsachsen als Untere Naturschutzbehörde. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG sieht zwar vor, dass alle die zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen sind. In § 12 Abs. 4 SächsNatSchG ist jedoch geregelt, dass bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes – ein solcher Fachplan ist auch ein Planfeststellungsbeschluss nach § 39 SächsStrG, vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 VwVfG - durchgeführt werden sollen, der § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Planaufstellung entsprechende Anwendung findet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gilt daher der § 17 Abs. 1 BNatSchG; eine Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens besteht somit nicht.

Das Vorhaben genügt den Anforderungen der Eingriffsregelung.

5.4.1 Eingriffsbeschreibung

Eingriffe i. S. v. § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Biotope und Tiere. Als bauliche Anlage verändert der Ausbau der S 209 die Gestalt der vorgefundenen Grundflächen; eine Veränderung der Grundflächen geht auch mit der baulichen Flächeninanspruchnahme einher. Als kausale Folge des Vorhabens sind Bestandteile des Naturhaushaltes (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zählen hierzu der Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und das Wirkgefüge zwischen ihnen) in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, d.h. in ihrem aktuellen tatsächlichen und potentiellen Zustand verschlechtert.

Ein Eingriff ist auch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 8 SächsNatSchG gegeben, denn bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Verkehrsweges im Außenbereich; außerdem ist Bestandteil des Vorhabens eine Waldumwandlung (vgl. C V 4).

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger in den Planunterlagen U 01, U 19.0, U 19.1 und U 9.4 umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit

und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan (U 19.0) erläutert und im Bestands- und Konfliktplan (U 19.1) dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im landschaftspflegerischen Begleitplan, auf den verwiesen wird. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse der Anhörungen geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

Die rechtliche Würdigung der einzelnen Eingriffe lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Boden

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche Funktionen des Bodens sind insbesondere: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG). Diese Funktionen für den Naturhaushalt werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Im Vorhabenbereich stellt sich die Bodenbestandssituation wie folgt dar: Es liegt überwiegend der Bodentyp Vega-Gley vor. Insbesondere die unversiegelten Auenböden bieten aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften, in Verbindung mit dem Grundwasserflurabstand, wertvolle biotische Standortfunktionen. Intakte Auenböden sind bedeutsame Wasser- und Kohlenstoffspeicher und fungieren als Sediment- und Stoffsenke in der Landschaft. Ein erhöhter Schwermetallgehalt wurde nachgewiesen. Der Boden weist im Vorhabenbereich keine (über-)regionale Seltenheit auf; er ist für den Naturraum charakteristisch. Die natürlichen Bodenfunktionen sind mäßig ausgeprägt. Aufgrund des anstehenden Grundwassers können die Böden nicht ihre volle Funktionalität hinsichtlich Regler- und Speicher- (geringe Adsorptionsfähigkeit und Versickerungseignung) sowie Filter- und Pufferfunktion entfalten.

Anlagebedingt werden 230 m² Boden versiegelt und weitere 86 m² überformt (Konflikt Bo). Betroffen sind Straßennebenflächen, die bereits überformt sind und damit erheblich vorbelastet sind. Die dauerhafte Neuversiegelung führt zum Verlust von belebten Böden, einschließlich des Verlustes und der Beeinträchtigung wichtiger Bodenfunktionen (Filterung, Pufferung, Speicherung, Grundwasserneubildung u. a.) und zu einer Verschlechterung bzw. Unterbindung des Abflusses von Niederschlagswasser sowie der Bodenbelüftung. Sekundär können Auswirkungen auf unmittelbar benachbarte Gehölze entstehen (Wurzelbelüftung, Wasserversorgung), deren Ausmaß oftmals schwer kalkulierbar ist. Damit tritt eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Status-quo ein. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungen etc. sind dagegen unerheblich, weil die Flächen nur temporär in Anspruch genommen werden und nach ihrer Nutzung umfassend rekultiviert werden.

Pflanzen/ Biotope

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch in Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten. Gem. § 2 Abs. 2 BNatSchG sind zur Sicherung biologischer Vielfalt lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Diese Vorgaben des Gesetzgebers werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Im Vorhabenbereich stellt sich die Biotopbestandssituation wie folgt dar: Hinsichtlich des Bestandes und der Eingriffswirkung im Bereich der LRT 3260 und 91E0 wird auf die Ausführungen unter C V 5.1 verwiesen. Hinsichtlich der wildlebenden Tiere wird auf die Ausführungen unter C V 5.3 verwiesen.

Zu beschreiben bleibt noch der Eingriff in die trassenbegleitenden Biotope (1 B): Entlang der Trasse der S 209 finden sich verschiedene Waldstrukturen sowie Ruderalfluren mit Gehölzbestand die für eine Leitstruktur im Trassenverlauf sorgen. Bei den Einzelgehölzen handelt es sich primär um Laubbäume mittleren Alters (überwiegend Bergahorn und Birke). Den Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich ist auf Grund der unmittelbaren Straßennähe eine mittlere Bedeutung / Schutzwürdigkeit für den Arten- und Biotopschutz beizumessen. Im weiteren Umfeld des Vorhabens stellen sie einen Teillebensraum für verschieden Arten dar und haben daher eine große Bedeutung als Teilhabitat innerhalb des Biotopverbundes. Bauzeitlich gehen 285 m² der straßennahen Biotope verloren. Die Flächen verlieren damit ihre Lebensraum- und Pufferfunktion in Bezug auf dahinterliegenden wertvollen Flächen. Trotz der geringen Wertigkeit straßennaher Flächen wird damit die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Vergleich zum Status quo beeinträchtigt.

Ergänzend zu diesen Ausführungen wird auf die Liste der im Vorhabenbereich vorkommenden sonstigen Pflanzen, Tiere und Biotoptypen in den Tabellen auf den S. 8 ff. der Unterlage U 19.0 hingewiesen.

5.4.2 Vermeidbarkeit und Vermeidungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ein Eingriff ist unzulässig, wenn solche vermeidbaren erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden; die Unvermeidbarkeit des Eingriffs muss gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG begründet werden. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbarkeit bedeutet daher weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Vermeidungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger ist seiner Verpflichtung zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch folgende, in Unterlage U 9.3 näher dargestellten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen nachgekommen:

Hinsichtlich Vermeidungsmaßnahme 1 V, 2 V, 5 V, 7 V, 8 V, 10 V und 11 V wird auf die Ausführungen unter C V 5.1.3 verwiesen sowie bzgl. 2 V zusätzlich auf C V 5.3.2.

Vermeidungsmaßnahme 3 V beinhaltet die Verhinderung von Verdichtungen und sonstigen Bodenbeeinträchtigungen (Konflikt Bo) durch die Rekultivierung (Tiefenlockerung) der bauzeitliche in Anspruch genommenen Flächen; hierfür sind zudem ökologisch weniger wertvolle Flächen zu beanspruchen. Schadstoffeinträgen in den Boden wird durch Vorsorgemaßnahmen bzgl. der Baufahrzeuge und Baugeräte (insb. Kontrolle von Öl- und Treibstoffverlusten) vorgebeugt. Die o.g. Bodenfunktionen werden durch eine gesonderte Behandlung des Oberbodens bewahrt. Durch die ortsnahe Wiederverwendung des Bodens kann dieser mit seinen Funktionen dem Naturhaushalt am Eingriffsort weiter zur Verfügung stehen. Weiter sieht die Maßnahme die Verwendung von Absetzcontainern für anfallenden Bodenaushub vor. Auf diese Weise werden Beeinträchtigungen der Biotope vermieden.

Vermeidungsmaßnahme 6 V sieht eine Umweltbaubegleitung vor. Diese begleitet die Umsetzung und Kontrolle der übrigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch fachkundiges Personal und sichert damit die Funktionalität der Maßnahmen ab. Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2024 hat die Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Landkreis Mittelsachsen vorgetragen, die Umweltbaubegleitung müsse über die Anforderungen des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB TVB-Landschaft 2021) hinaus eine Qualifikation im Umgang mit Fledermäusen an Bauwerken sowie mit der Haselmaus nachweisen. Der Vorhabenträger lehnt den Nachweis einer entsprechenden Qualifikation ab, weil es einen anerkannten Befähigungsnachweis nicht gebe. Die maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen, also § 15 und § 44 BNatSchG sowie § 10 SächsNatSchG schreiben keinen Qualifikationsnachweis für die Durchführung der Maßnahmen vor. Im Rahmen dessen, was dem Vorhabenträger nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abverlangt werden kann, muss die Maßnahme lediglich geeignet sein, ihr Ziel zu erreichen. Daraus ergibt sich, dass die Planfeststellungsbehörde im Anwendungsbereich von § 15 BNatSchG die Vermeidungsmaßnahmen daraufhin prüft, ob diese wirksam sind und ggf. Nachbesserungen zu fordern sind, soweit diese angemessen sind. Im Regelungsbereich von § 44 BNatSchG steht das Vermeidungsgebot nur nach Maßgaben der §§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und 67 BNatSchG unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Das Absehen von einem besonderen Qualifikationsnachweis für den Umgang mit Fledermäusen und der Haselmaus in dem konkreten Fall ist mit den voranstehenden Maßstäben vereinbar: Der Vorhabenträger hat – gem. Ziffer A V dieses Bescheides rechtsverbindlich – zugesagt, die Anforderungen der HVA F-StB TVB-Landschaft 2021 zu beachten. Nach dessen Ziffer 8.2 sind eine fachliche Qualifikation für Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes, umfangreiches naturschutzfachliches Wissen, bauvertragliches Grundwissen, bautechnisches Grundwissen, praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen im Projektmanagement und Koordination, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick zu fordern. In besonderen Fällen ist „spezielles Fachpersonal“ hinzuzuziehen. Letzteres muss dahingehend verstanden werden, dass spezielles Fachpersonal heranzuziehen ist, wenn die genannten fachlichen Anforderungen die erforderlichen Kenntnisse im Einzelfall nicht abdecken. Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Anlage 1 von Teil 7 des Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung

sowie für Magnetschwebbahnen – mangels fehlender Vereinheitlichung von umweltfachlichen Qualifikationsanforderungen bezieht sich die Planfeststellungsbehörde auf diese Verwaltungsvorschrift, die ebenfalls in Planfeststellungsverfahren Anwendung findet – konkretisiert die umweltfachlichen Anforderungen dahingehend, dass ein Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur, Landespflege, Geoökologie bzw. vergleichbare Studiengänge und mindestens zweijährige praktische Tätigkeit erforderlich sind. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die genannten Hochschulabschlüsse die Absolventen dazu befähigen, auch ohne bereits vorhandene Spezialkenntnisse sich diese anzueignen und einer praxistauglichen Lösung zuzuführen – Literatur, Leitfäden und Hinweise sind ausreichend verfügbar (vgl. exemplarisch für die Haselmaus Literaturverzeichnis zum Download unter <https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius>, zuletzt aufgerufen am 3.6.2024, 13:04 Uhr). Ausweislich der zahlreichen Dienstleister für Umweltbaubegleitungen verfügen diese über erfahrenes Personal – dies wird bei der Vergabe des Auftrags zu berücksichtigen sein, vgl. § 5 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2 Anlage 1 Sächsisches Vergabegesetz. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist Vermeidungsmaßnahme 6 V daher geeignet sicherzustellen, dass insbesondere die CEF-Maßnahmen 10 V_{CEF} und 9 V_{CEF}, die über die Umweltbaubegleitung abgesichert werden sollen, ordnungsgemäß ausgeführt und überwacht werden und im Ergebnis die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht werden.

Begründung der Unvermeidbarkeit (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Im Übrigen sind die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch für die landschaftspflegerische Begleitplanung gilt (BVerwG, Urteil vom 1. September 1997 - 4 A 36/96 - Rn. 38 f; BVerwG, Beschl. v. 29. Oktober 2014 - 7 VR 4/13), drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine weitergehenden Maßnahmen auf, die gegenüber dem Vorhabenträger hätten angeordnet werden müssen. Für die Durchführung und Realisierung des Vorhabens an dem selben Ort sind keine technischen oder sonstigen Alternativen ersichtlich, die geringere Eingriffsfolgen nach sich ziehen würden. Die dargestellten Eingriffsfolgen sind nicht unnötig, d.h. für die Realisierung des so geplanten und vom Vermeidungsgebot nicht in Frage gestellten Vorhabens sind sämtliche Eingriffe notwendig. Hinsichtlich alternativer baulich-technischer Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter C III verwiesen.

5.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die von dem Vorhabenträger zur Kompensation der verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe vorgesehenen nachfolgend aufgezählten und unter A II festgestellten (Unterlage U 9.3) Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft im o.g. Sinne bzw. entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Gesamtbilanz (C V 5.4.7) auszugleichen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Das bedeutet, dass der Verursacher Maßnahmen treffen soll, die die Beeinträchtigungen „wieder gutmachen“, d.h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen und gleichwertigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffes erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen. Neben diesen Anforderungen schreibt

§ 15 Abs. 3 BNatSchG vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist; insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Maßnahmenbeschreibung

Die rechtliche Würdigung der Ausgleichsmaßnahmen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Hinsichtlich Ausgleichsmaßnahme 1 ACEF wird auf die Ausführungen unter C V 5.3.2 und hinsichtlich Ausgleichsmaßnahme 3 A auf die Ausführungen unter C V 5.1.3 verwiesen.

Ausgleichsmaßnahme 2 A beinhaltet die Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Konflikt 1 B) durch natürliche Aussaat. Dadurch werden auch die verloren gegangenen Biotope mit den o.g. Funktionen unmittelbar am Eingriffsort wiederhergestellt.

Ausgleichsmaßnahme 4 A beinhaltet die Pflanzung von 3 Laubbäumen in Trassennähe. Dadurch entstehen neue Biotope anstelle der Biotope, die durch die Fällung von Einzelbäumen (Konflikt B 4) verloren gegangen sind.

5.4.4 Ersatzmaßnahmen

Die von dem Vorhabenträger zur Kompensation der verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe vorgesehenen nachfolgend aufgezählten und unter A II festgestellten (Unterlage U 9.3) Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im o.g. Sinne bzw. entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Gesamtbilanz (C V 5.4.7) zu ersetzen.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen muss die Ersatzmaßnahme also nicht auf die vom Eingriff konkret betroffene Funktion des Naturhaushalts ausgerichtet sein; sie muss diesen Funktionen nur möglichst ähnlich sein (BVerwG, Urteil vom 22. November 2016 - 9 A 25.15). Ersatzmaßnahmen müssen nicht auf den Eingriffsort zurückwirken; das Gesetz verlangt nur, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts „in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind“ (d. h. möglichst gleichartig). Hiernach genügt es, dass überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahmen besteht. Insgesamt sind hierbei die Anforderungen an den räumlichen Bezug zwischen dem Eingriffsort und dem Ort der Ersatzmaßnahme großzügig auszulegen. Es sind außerdem die Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten.

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen

Die rechtliche Würdigung der Ersatzmaßnahmen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ersatzmaßnahme 1 E beinhaltet die Pflanzung von 31 Bäumen in der Ortslage Mulda. Mit der Maßnahme werden die beeinträchtigten Biotope (4 B) und die verlorengegangenen Bodenfunktionen (1 Bo) insofern ersetzt, als durch die Pflanzung neue, gleichwertige Biotope für den Naturhaushalt entstehen. Mit ca. 3 Km Luftlinie zwischen Eingriffsort und dem Ort der Maßnahmen sowie auf Grund der Lage von Mulda entlang der Freiburger Mulde bzw. im Muldetal, wirkt sich die Maßnahme noch im selben Naturraum aus. Da es sich bei den zu pflanzenden Bäumen um gebietsheimische Arten handelt (insb. Ahornarten), ist die Maßnahme geeignet, einen Lebensraum für die heimischen wildlebenden Tiere und Pflanzen zu bieten.

Bei Ersatzmaßnahme 2 E handelt es sich um eine mit Anerkennungsverwaltungsakt der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Landkreis Mittelsachsen vom 28. April 2020 anerkannte Ökokontomaßnahme. Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsÖkoVO wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die o.g. Maßnahme auf die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) angerechnet. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde an die Feststellungen des bestandskräftigen Anerkennungsverwaltungsaktes gebunden - in diesem wurde festgestellt, dass die Maßnahme die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt, vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – eine erneute Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde findet daher nicht statt. Nicht festgestellt wurde das Vorliegen der notwendigen räumlichen Beziehung von Funktionsverlust und Funktionsentstehung. Gem. § 10 Abs. 1 SächsNatSchG ist diese zu unterstellen, soweit sich die Maßnahme in der Planungsregion im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsLPIG oder in dem sächsischen Teil der Flussgebietseinheit befindet, in der der Eingriff stattgefunden hat. Das ist hier der Fall: Sowohl Eingriffsort (bei Mulda) als auch der Ort der Ersatzmaßnahme (Nassau in Sachsen) liegen im Landkreis Mittelsachsen und damit in der Planungsregion gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsLPIG.

5.4.5 Rechtliche Sicherung und Unterhaltung der kompensationsmaßnahmen

Die Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist im erforderlichen Zeitraum durch den Verantwortlichen gesichert. Erforderlich ist eine dauerhafte Unterhaltung und Sicherung, weil auch die nicht vermeidbaren Eingriffe dauerhaft wirken. Verantwortlich für die Unterhaltung und rechtliche Sicherung ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG der Verursacher und dessen Rechtsnachfolger. Die Maßnahmenplanung des Vorhabenträgers genügt unter Beachtung der Regelung gem. A III 9.6 diesen Anforderungen.

Sämtliche für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen sind in den unter A II planfestgestellten Grunderwerbsplänen (Unterlagen U 10.1-4) und dem unter A II planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage U 10.5) als zu erwerbende oder dauerhaft zu beschränkende Flächen ausgewiesen oder die Flächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers. Eigentum und dingliche Sicherung berechtigen dauerhaft und unter Ausschluss von Dritten (vgl. im Grundsatz § 903 BGB) zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, sodass die benötigten Flächen rechtlich gesichert sind. Die für den durch die Ökokontomaßnahme verbrieften Anrechnungsanspruch benötigten Flächen sind ebenfalls gesichert, da der Träger der Ökokontomaßnahme Eigentümer der Flächen ist und der Anerkennungsverwaltungsakt sämtliche Rechtsnachfolger in Hinblick auf die Nutzung für diese Maßnahme bindet. Unter dem jeweiligen § 2 Nr. 1 Satz 2 der Vertragsurkunden vom 31. August 2022 und 6. Septem-

ber 2023 über den Verkauf der Anrechnungsansprüche (Ökokontomaßnahmen) hat der Ökokontomaßnahmenträger die Belastungsfreiheit des Eigentums bestätigt.

Verursacher der Eingriffe ist der Vorhabenträger, mithin der Freistaat Sachsen. Der Vorhabenträger ist deshalb zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen verpflichtet. Soweit die Maßnahmenplanung in Unterlage U 9.3 für die Unterhaltung von Ersatzmaßnahme 1 E die Gemeinde Mulda als Verantwortlichen bestimmt, hat die Planfeststellungsbehörde regelnd unter A III 9.6 festgelegt, dass die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsens unterhaltungspflichtig ist. Die Gemeinde Mulda ist nicht Störerin im Sinne der Eingriffsregelung, mithin ist sie nicht verantwortlich für die Unterhaltung der Maßnahme. Der Planfeststellungsbehörde fehlt es insofern an einer Rechtsgrundlage, die es ihr erlaubt, Dritten Kosten oder Unterhaltungspflichten aufzuerlegen. Dem Vorhabenträger bleibt es unbenommen, die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Mulda vertraglich zu übertragen. Das voranstehend Geschriebene gilt nicht für Ersatzmaßnahme 2 E: Mit dem jeweiligen § 3 Nr. 2 der o.g. Vertragsurkunden hat der Vorhabenträger die Unterhaltungspflicht wirksam dem Träger der Ökokontomaßnahme übertragen.

5.4.6 § 10 Abs. 3 SächsNatSchG

Der Vorhabenträger hat den gem. § 10 Abs. 3 SächsNatSchG erforderlichen Nachweis erbracht, dass Ökokontomaßnahmen im Sinne § 11 Abs. 1 oder von den nach § 7 Abs. 2 SächsÖKoVO Beauftragten durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Ausgleich oder Ersatz nicht zur Verfügung stehen. Dies hat das zentrale Flächenmanagement des Freistaates Sachsen als gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsÖKoVO Beauftragte mit E-Mail vom 8. April 2021 und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen als die das Kompensationsflächenkataster führende Stelle mit E-Mail vom 16. April 2021 bestätigt.

5.4.7 Flächenbilanz

Nach § 2 Abs. 3 NatSchAVO (i. V. m. § 3 Abs. 6) sind die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds einerseits sowie die geplanten Wirkungen des funktionalen Ausgleichs bzw. Ersatzes von Eingriffsfolgen andererseits naturschutzfachlich zu bilanzieren und darzustellen. Die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte funktionsübergreifend, schutzgutbezogen und auf der Grundlage der verbal-argumentativen Methode. Diese Methode genügt den Anforderungen der Rechtsprechung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und eine Überprüfung der rechtlichen Grenzen erlaubt (BVerwG, Urteil vom 9. 6. 2004 - 9 A 11/03). Diese Anforderungen sind vorliegend gewahrt:

Der Vorhabenträger stellt tabellarisch in Unterlage U 9.4 die Eingriffe und die Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Die vergleichende Darstellung erfolgt schutzgutbezogen, lässt den Grad der Beeinträchtigung (bspw. Angabe des Flächenverbrauchs in m²) des jeweiligen Schutzgutes erkennen und stellt dem den Aufwertungsgrad der Kompensationsmaßnahme gegenüber. Unterstützt wird die tabellarische Darstellung durch eine deskriptive Beschreibung im LBP (Unterlage U 19.0). Auf diese Weise lässt sich nachvollziehbar ermitteln, ob die Bilanz ausgeglichen, positiv oder negativ ist.

Die rechtliche Würdigung der Flächenbilanz lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Kompensationsbedarf für die durch 230 m² Neuversiegelung und weitere 86 m² Überformung verlorengegangenen oder beeinträchtigten Bodenfunktionen (1 Bo) wird mit der Aufwertung der selben Flächengröße, die durch Pflanzung von 6 Bäumen (1 E) erzielt wird, gedeckt. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1 Baum pro 50 m² Ver-

siegelung bzw. 100m² entspricht dies im Ergebnis einer Überkompensation. Dieses Ergebnis hält einer Plausibilitätsprüfung stand: Die Wertigkeit des Ausgangszustandes und der Grad der Beeinträchtigung sind unter C V 5.4.1 beschrieben – die Wertminderung des Bodens ist mithin erkennbar. Ersatzmaßnahme 1 E ist unter C V 5.4.4 beschrieben. Das o.g. Kompensationsverhältnis ist nachvollziehbar: Die Bäume werden auf minderwertigen Ausgangsflächen (Nebenflächen kommunaler Wege und Liegewiese) gepflanzt. Der Aufwertungsgrad im Zuge der Baumpflanzungen ist daher als hoch zu bewerten. Da die Bäume mit einem Stammumfang 16/18 eingesetzt werden, ist mit einem schnellen Erfolg zu rechnen.

Weitere 25 Baumpflanzungen im Rahmen von Ersatzmaßnahme 1 E kompensieren zusammen mit der Pflanzung weiterer 3 Einzelbäume mit Ausgleichsmaßnahme 4 A und der Ersatzaufforstung (2 E) den Verlust von 16 (mehrstämmigen) Einzelgehölzen (4 B). Das in Ansatz gebrachte Kompensationsverhältnis von 28 Bäumen wird damit erreicht. Ausgangszustand, Eingriffsintensität und Aufwertungsgrad sind den Ausführungen unter C V 5.4.1 und 5.4.4 zu entnehmen. Das in Ansatz gebrachte Kompensationsverhältnis ist nachvollziehbar und ergibt sich aus einer einem Vergleich der wertgeminderten Ausgangsbiotope mit der aufgewerteten Zielfläche – bzw. Biotope: Dem vollständigen Biotopverlust steht der Gewinn neuer Biotope gegenüber. Angesichts der Vorschädigungen der Ausgangsbiotope dürfte durch die Neupflanzung an weniger belasteten Standorten ein positiver Effekt zu verzeichnen sein. Mit der Erstaufforstung werden die vormaligen Ackerflächen erheblich aufgewertet. Das Zielbiotop Wald übertrifft auf Grund seiner Vernetzungsfunktionen die Biotopfunktionen einzelner Bäume. In der Summe dieser Maßnahmen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Konflikt 4 B kompensiert ist.

Bauzeitliche Biotopverluste (1 B und 2 B) werden durch die Wiederherstellung (2 A und 3 A) derselben Flächen im Verhältnis von 1:1 kompensiert.

Soweit dauerhafter Waldverlust bedingt ist (3 B) wird die Fläche im Verhältnis 1:2,2 durch Erstaufforstung (2 E) kompensiert. Der vom Vorhabenträger in Ansatzgebrachte Faktor 1:2,2 lässt sich nachvollziehen. Eine positive Bilanz ergibt insb. daraus, dass an vormalig landwirtschaftlich genutzten Flächen nunmehr positive Effekte für die Schutzgüter Wasser (Schutz des Grundwassers und erhöhte Versickerungsraten), Luft (Verbesserung des lokalen Klimas), Natur (Rückzugsrefugium für Tiere) und Landschaft (Aufwertung durch Vielfaltsgewinne) zu verzeichnen werden sein. Demgegenüber konnten sich diese Funktionen am Eingriffsort wegen der Lage unmittelbar an der Straße nicht vollständig entfalten.

6 Fischerei

Bei Beachtung der unter A III 10 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit dem Belang der Fischerei vereinbar.

Gem. § 1 Abs. 1 SächsFischG beinhaltet der öffentliche Belang der Fischerei u.a. den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser, einschließlich der Uferzonen, lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Der Belang der Fischerei ist durch das Vorhaben berührt, weil die gem. A II planfestgestellte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 8V bzw. 6M ein Fangen von wildlebenden Fischen in der Freiburger Mulde mittels Elektrofischerei vorsieht und das Vorhaben eine Gewässerausbaumaßnahme umfasst, § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 3 SächsFischG.

6.1 Baumaßnahmen am Gewässer

Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFischVO dürfen Baumaßnahmen an Gewässern nicht innerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden. Gem. § 14 Abs. 3 SächsFischVO kann die Fischereibehörde hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Der Gewässerausbau umfasst die Installation von Bermen und Wasserbausteinen an der Bachsohle und den Uferböschungen. Da für mindestens zwei der im Vorhabengebiet vorkommenden Fischarten (Westgroppe und Neunauge) gem. Ziffer 15 und 26 der Anlage zur SächsFischVO eine ganzjährige Schonzeit gilt, war die Zulassung einer Ausnahme erforderlich.

Für die Erteilung der Ausnahme, die durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird, ist gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG die Planfeststellungsbehörde zuständig.

Die o.g. Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind gewahrt:

Die Baumaßnahmen sind aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Es wird auf die Ausführungen unter C II und III verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr gem. § 14 Abs. 3 SächsFischVO zukommende Ermessen pflichtgemäß am Zweck der Ermächtigung ausgerichtet und die gesetzlichen Grenzen der Ermessensbetätigung eingehalten, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 40 VwVfG. Zweck der Ermächtigung ist entsprechend der Verordnungsermächtigung gem. § 33 Nr. 1 und 8 SächsFischG i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsFischG der Schutz der Fischerei bei Ausbau von Gewässern. Als Ausnahmeregelung zu dem grundsätzlichen Maßnahmenverbot während der Schonzeit bezweckt die Regelung zudem die Wahrung der Verhältnismäßigkeit des ansonsten überschießenden Verbotes bzw. den Ausgleich mit konkurrierenden Belangen. Schonzeiten bezwecken, dass sich Fischarten in Ruhe fortpflanzen können. Dieser Zweck wird durch die konkrete planfestgestellte Ausgestaltung des Vorhabens auch bei Durchführung der Baumaßnahmen gewahrt: Gem. A II dieses Planfeststellungsbeschlusses (Feststellung der Unterlage U 9.3) ist das Abfischen und Umsetzen der Fische vor Durchführung der Bauarbeiten vorgesehen. Damit wird den Fischen eine Fortpflanzung während der Bauzeit an anderer Stelle ermöglicht. Das Schonzeitgebot und das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens sind somit in einen bestmöglichen Ausgleich zueinander gebracht.

6.2 Elektrobefischung

Die Elektrobefischung genügt den Anforderungen des SächsFischG und der SächsFischVO.

Fischschonzeiten

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 SächsFischG ist es verboten, Fischen innerhalb der Schonzeit nachzustellen. Gem. § 2 Abs. 3 SächsFischVO können aus fischereilichen Gründen, insbesondere zum Laichfischfang, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung oder zum Erhalt des örtlichen Fischbestandes zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von den Schonzeiten zugelassen werden, sofern Unions- oder Bundesrecht nicht entgegenstehen.

Die planfestgestellte Elektrobefischung erfüllt den Tatbestand des Nachstellens, denn es dient der Vorbereitung des Fangens zum Zwecke der Umsiedlung. Damit war eine Ausnahme zu erteilen.

Für die Erteilung der Ausnahme, die durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird, ist gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG die Planfeststellungsbehörde zuständig.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme liegen vor, denn das Elektrofischen dient dem Erhalt der Fischpopulationen im Vorhabenbereich (siehe bereits Ausführungen unter A V 5.1.3). Der unter A III 10.2 festgelegte zeitliche Rahmen ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf die Bauzeit beschränkt und ist damit verhältnismäßig. Die Planfeststellungsbehörde hat den Ausnahmezeitraum an den Schonzeiten der Bachforelle angelehnt. Die Bachforelle ist die einzige im Vorhabengebiet nachgewiesene Fischart (vgl. S. 12 Anlage 1 zu Unterlage U 19.2), für die zugleich in der Anlage zur SächsFischVO die Schonzeit nicht ganzjährig festgelegt ist. In Bezug auf diese Fischart war es daher auch möglich, ohne eine Beschränkung der Schonzeit die Elektrofischung vorzunehmen, nämlich außerhalb der Schonzeit. Eine Ausnahme innerhalb der Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 30. April (vgl. Ziffer 6 der Anlage zur SächsFischVO) wäre somit nicht erforderlich gewesen. Da § 2 Abs. 3 SächsFischVO als Ausnahmetatbestand eine restriktive Anwendung verlangt, hat die Planfeststellungsbehörde die Ausnahme in den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September gelegt. Die räumliche Festlegung der Beschränkung bleibt der Fischereibehörde vorbehalten und ist in der von dieser zu erteilenden Erlaubnis für die Elektrofischung zu entnehmen (dazu siehe sogleich). Eine Entscheidung über die räumliche Beschränkung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht möglich, weil der notwendige räumliche Bereich, also der Bereich der für einen effektiven Schutz der Fische durch die Elektrofischung befischt werden muss, von den Details der Ausführungsplanung abhängig ist.

Unions- und Bundesrecht, insb. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 2 BNatSchG stehen der Ausnahme nicht entgegen, vgl. A V 5.3 und 5.4.

Erlaubnis

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsFischVO bedarf die Elektrofischerei der schriftlichen Erlaubnis der Fischerreibebehörde. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsFischVO darf sie nur Personen erteilt werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins, eines Zulassungsscheins und eines Bedienungsscheins für Elektrofischereigeräte sind. Insofern handelt es sich auch um eine personenbezogene Erlaubnis. Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG ist indes auf vorhabenbezogene Entscheidungen beschränkt. Daher beschränkt sich die Planfeststellungsbehörde gem. A III 10.3 auf die Feststellung der dem Grunde nach gegebenen Zulässigkeit der Elektrofischung zum Zwecke der Durchführung des Vorhabens. An diese Feststellung ist die Fischereibehörde bei der Entscheidung über die Erlaubniserteilung, die zwingend vor der Durchführung der Elektrofischung einzuholen ist, gegenüber der noch zu bestimmenden Person gem. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 VwVfG (Tatbestandswirkung des Planfeststellungsbeschlusses) gebunden. Dies gilt auch für die unter A III 10.2 festgelegte zeitliche Beschränkung.

7 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

7.1 Lärm

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der nachstehenden Stufenfolge:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz).

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Vorhaben ruft keine Lärmkonflikte hervor, da sich der Vorhabenbereich außerhalb von Wohnbebauung oder sonstigen sensiblen Nutzungen befindet. Zudem nimmt der DTV ab, sodass tendenziell mit einer Reduzierung der betriebsbedingten Emissionen zu rechnen ist.

Baubedingt wird eine Vollsperrung der S 209 notwendig. Die Umleitungsstrecken, die in Unterlage U 16.1 dargestellt sind, führen teilweise durch Ortschaften. Dort sind keine durch den von der S 209 umgeleiteten Verkehr zu erwartenden nicht überwindbaren Lärmkonflikte ersichtlich. Die Vorschriften der §§ 41 f. BImSchG finden auf den Betrieb der bauzeitlichen Umleitungsstrecken keine Anwendung (OVG Bautzen, Urteil vom 05.12.2013 - 1 C 28/11); Lärmemissionen, die die Schwelle der Gesundheitsgefährdung, mithin den grundrechtsrelevanten Bereich erreichen, sind nicht zu erwarten. Die unter dieser Schwelle liegenden zusätzlichen Lärmemissionen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen: Sie sind angesichts deren lediglich bauzeitlichen Auftretens gegenüber den Zielen der Planung (C II) zumutbar.

7.2 Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 8 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

9 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind keine Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden i. Ü. am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

10 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Vorhabengebiet sind folgende Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen: Regionalbus Mittelsachsen GmbH.

Der Verkehrsverbund Mittelsachsen als Dachverband wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Bei Beachtung der unter A III 13 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar. Insbesondere ist Beteiligung der betroffenen Regionalbus Mittelsachsen GmbH in der Ausführungsplanung vorgesehen.

11 Raumordnung

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die Raumordnung im Vorhabengebiet wird durch den Regionalplan Region Chemnitz, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 4 SächsLPIG und den Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 3 SächsLPIG geregelt.

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wie sie in den o.g. Plänen Niederschlag gefunden haben, vereinbar. Der geringfügige Ausbau im Bestand tangiert die formulierten Ziele und Grundsätze nicht rechtserheblich.

12 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen unter C III 12 dienen der frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

13 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

14 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit dem öffentlichen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar.

Das Vorhaben berührt diesen Belang, weil das von der S 209 und dem Brückenbauwerk anfallende Oberflächenwasser teilweise in die Freiburger Mulde eingeleitet wird, Wasserbaumaßnahmen vorgesehen sind und Wasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben sowie in der Freiburger Mulde vorgesehen sind. Zudem liegt das Vorhaben in einem Hochwasserschutzgebiet.

Entwässerung

Das Oberflächenwasser der Straße außerhalb der Brücke wird an die Fahrbahnränder geführt und frei über die Bankette und Böschungen ins Gelände entwässert, wo es versickert. Im Brückenbereich ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der Straße an beide Fahrbahnränder zu leiten. Das abgeleitete Wasser wird an den Enden der Bordabsenkungen dann über zu errichtende Raubettmulden (auf beiden Fahrbahnseiten, linke Uferböschung) bis zur Freiburger Mulde geführt dort eingeleitet. Eine weitere Direkteinleitung in die Freiburger Mulde ist über 2 Edelstahlrohre DN 100 vorgesehen. Diese leiten Drainagewasser durch die Brückenwiderlager ab; bei dem Drainagewasser handelt es sich um von der Brücke, den Flügelwänden und der Hinterfüllung anfallendes Wasser, welches über textile Drainagematten versickert und als Sickerwasser über eine weitere Sickerstrecke durch Bodenmaterialien und ein teilporöses Grundrohr die o.g. Edelstahlrohre erreicht. Der Überbau der Brücke entwässert über Tropftülen, die das Wasser ins freie Gelände unterhalb der Brücke leiten, wo es versickert.

Wasserbau

Im Zuge des Brückenneubaus werden die Uferböschung und die beidseitig zu errichtenden Otterbermen mit Wasserbausteinen befestigt.

Betroffene Wasserkörper und Schutzgebiete

Die o.g. vorhabenbedingten Auswirkungen betreffen:

- Oberflächenwasserkörper (OWK) Freiburger Mulde-1 (Identifikationsnummer DERW_DESN_542-1), Flussgebietseinheit Elbe
- Grundwasserkörper (GWK) Obere Freiburger Mulde (Identifikationsnummer DEGB_DESN_FM-1), Flussgebietseinheit Elbe
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Freiburger Mulde Nr. U-5421104.

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung der relevanten Gewässer muss gem. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 auch bei der Vorhabenzulassung den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie genügen (C V 14.1). Außerdem müssen die Voraussetzungen der betroffenen Genehmigungstatbestände des WHG und des SächsWG - vorbehaltlich § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG - beachtet werden (C V 14.2). Das Vorhaben hat zudem den Vorgaben des Hochwasserschutzes der §§ 72 ff. WHG (C V 14.3) zu genügen.

Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage folgender rechtlicher Erwägungen der Fall:

14.1 Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungszielen statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch zulässig, § 31 Abs. 2 und 3 WHG (i. V. m. § 47 Abs. 3 WHG).

14.1.1 Grundwasser

14.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Veränderung des GWK Oberer Freiburger Mulde, welche zu einer mengenmäßigen Verschlechterung oder einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG), ist nicht ersichtlich. Zu diesem Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde durch Würdigung des wasserrechtlichen Fachbeitrages in Planunterlage U 19.4 gelangt. Dieser beschreibt schlüssig und nachvollziehbar den Status-quo des GWK, die prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen auf den GWK und gibt auf dieser Grundlage eine Einschätzung ab, ob die Bewirtschaftungsziele erreicht werden können.

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines GWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15 - Rn. 480; Urteil vom 11. Juli 2019 - 9 A 13/18 - Rn. 154). Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können. Eine projektbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt bereits dann vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte überschritten wird als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Dabei sind die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 - C-535/18 - Rn. 119; BVerwG, Urteil vom 30. November 2020 - 9 A 5/20 - Rn. 38). Eine mengenmäßige Verschlechterung liegt vor, wenn sich die Zustandsklasse bspw. von „gut“ zu „schlecht“ verändert. Eine ordnungs-

gemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots, die für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu erfolgen hat (BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 - 9 A 16/16 - Rn. 47), setzt eine Ermittlung des Ist-Zustands der zu bewertenden Wasserkörper voraus (BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 2014 - 7 A 14/12 - Rn. 12; Beschluss vom 25. April 2018 - 9 A 16/16 - Rn. 51). Bei fehlender Einstufung des Wasserkörpers oder lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage sind gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15 - Rn. 489; Urteil vom 27. November 2018 - 9 A 8/17 - Rn. 27; Urteil vom 11. Juli 2019 - 9 A 13/18 - Rn. 160).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gewahrt.

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind als Bewirtschaftungsziele ein „guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand“ ausgegeben. Der mengenmäßige Zustand ist in Anhang A 5-3 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) dokumentiert. Danach ist der mengenmäßige Zustand „gut“ i. S. v. § 4 Abs. 2 GrwV, der konkretisiert, wann ein „guter mengenmäßiger Zustand“ gegeben ist. Der chemische Zustand ist ebenso in Anhang A 5-3 dokumentiert. Danach ist der chemische Zustand insgesamt „schlecht“ i. S. v. § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GrwV, der konkretisiert, wann ein „guter bzw. schlechter chemischer Zustand“ gegeben ist. Weder den Planungsunterlagen des Vorhabenträgers noch dem Bewirtschaftungsplan ist eine Bestandserfassung in Hinblick auf die einzelnen Qualitätsnormen zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres durch die o.g. Rechtsprechung vorgezeichneten Verfahrensermessens gem. § 1 Satz Sächs-VwVfZG i. V. m. § 24 Abs. 1 VwVfG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei der Durchführung von EU-Recht anwendbar, vgl. Art. 5 Abs. 4 EUV - von der Ermittlung der Einzelwerte abgesehen. Zu diesem Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde angesichts der fehlenden vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser (dazu siehe sogleich) gekommen; eine Überschreitung einzelner Schwellenwerte, die zu einer Verschlechterung einzelner Qualitätsnormen bzw. der Überschreitung einzelner Schwellenwerte führt, ist daher nicht denkbar. Für die Beurteilung des Verschlechterungsverbots war eine Ermittlung der Bestands-einzelwerte daher nicht notwendig, mithin nicht entscheidungserheblich.

Prognostizierte unzulässige Auswirkungen des Vorhabens auf den o. g. Zustand sind nicht zu erwarten.

Mengenmäßige Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu besorgen. Unter „mengenmäßigen Zustand“ ist eine Bezeichnung des Ausmaßes zu verstehen, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird (vgl. Art. 2 Nr. 26 WRRL). Eine baubedingte dauerhafte Verschlechterung kann ausgeschlossen werden, da die neu zu versiegelnde gesamte Flächengröße (230 m²), die die Versickerungsrate reduzieren kann und Verdunstungsraten erhöht (indirekte Entnahme), im Vergleich zum gesamten Ausmaß des Grundwasserkörpers (528,90 km²) marginal ist. Das auf dieser Fläche nicht in den GWK versickernde Wasser, kann von den Flächen aufgenommen werden, auf die es abgeleitet wird. Diese Flächen sind so geplant, dass hier eine Versickerung möglich ist (natürliche Böschungen, Nutzung von Filterdrainagematten im Brückenbereich) – der Verlust an versickerndem Wasser auf den versiegelten Flächen wird damit durch die Versickerung auf anderen Flächen kompensiert. Soweit bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (Konflikt 1 B und 2 B, siehe Ausführungen unter A V 5.4.1) eine natürliche Versickerung beeinträchtigen, wirkt sich dies angesichts der nur temporären Beeinträchtigung und der vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen 3 V bzw. 3 A (Bodenrekultivierung und Entstehung neuer Biotope, vgl. Ausführungen unter C V 5.4.3) nicht auf den mengenmäßigen Zustand aus. Ebenfalls keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sind

durch die Wasserhaltung in den Baugruben zu erwarten: Diese sind nur für die Errichtung der Brückenpfeiler notwendig und auf die Bauzeit von max. 5 Monaten beschränkt. Der Entzug des Wassers ist daher marginal; durch die Ableitung des Baugrubenwassers in die Freiburger Mulde steht das Wasser über Austauschbeziehung von GWK und OWK weiterhin dem GWK mit zur Verfügung.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des GWK sind nicht zu erwarten. Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des chemischen Zustands sind die in Anlage 2 zu der GrwV aufgeführten Schwellenwerte, vgl. § 5 Abs. 1 GrwV. Eine Überschreitung der Schwellenwerte ist vorliegend nicht zu erwarten, weil die Qualitätsnormen durch das Vorhaben nicht verändert werden. Auswirkungen auf den chemischen Zustand des GWK durch den Verlust von Kraft- und Schmierstoffen werden durch Vermeidungsmaßnahme 3 V verhindert, indem Schadstoffeinträge verhindert werden. Betriebsbedingte Schadstoffeinträge (Tausalze, Feinpartikel) können von der bewachsenen Bodenschicht des Geländes abfiltriert werden. Bei einem rückläufigen DTV (vgl. C II) können zusätzliche Schadstoffeinträge und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes ausgeschlossen werden.

1.4.1.2 Verbesserungsgebot

Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben dem Verbesserungsgebot gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entgegensteht, sind nicht ersichtlich. Das Verbesserungsgebot beinhaltet nicht die Pflicht, dass jedes Vorhaben zum Erreichen des Ziels des guten Zustands beiträgt. Den guten Zustand zu erreichen, ist vielmehr Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung und der Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmenprogramme. Das sich an Einzelvorhaben richtende Verbesserungsgebot beschränkt sich damit auf das Verbot der Gefährdung der Zielerreichung, mithin darauf, dass das Vorhaben mit den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG aufgeführten Maßnahmen vereinbar ist. Gem. dem unter V C 14.1.1.1 genannten Bewirtschaftungsplan wurde der „gute“ mengenmäßige Zustand erreicht; die Erreichung des „guten“ chemischen Zustands ist bis zu dem Jahr 2027 zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) beinhaltet in seinem Anhang M5 3 Maßnahmen, die zur Erhaltung und Erreichung der o.g. Bewirtschaftungsziele, mithin zu dessen Verbesserung beitragen. Sie beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und vertiefende Kontrollen und Untersuchungen. Das Vorhaben beeinträchtigt den Erfolg dieser Maßnahmen nicht, mithin auch nicht die Erhaltung des „guten“ mengenmäßigen Zustandes bzw. die Erreichung des „guten“ chemischen Zustandes.

1.4.1.3 Trendumkehrgebot

Selbstständig neben das Verschlechterungs- und Verbesserungsgebot tritt das Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. Nr. 2 WHG. Es verpflichtet für die nach § 3 GrwV als gefährdet eingestuft Grundwasserkörper schon vor Erreichen der Schwellenwerte alle signifikanten und anhaltenden Trends anthropogen begründeter ansteigender Schadstoffkonzentrationen umzukehren, §§ 10, 11 GrwV. Entsprechende Trends werden durch das Vorhaben aus den unter C V 1.4.1.1 genannten Gründen weder ausgelöst noch verstärkt.

14.1.2 Oberflächenwasser

14.1.2.1 Verschlechterungsverbot

Die Bewirtschaftungsziele i. S. v. § 27 WHG für den OWK Freiburger Mulde sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da insb. keine Verschlechterung ihres ökologischen

oder ihres chemischen Zustands zu besorgen ist. Nach EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015 - C-461/13 - (NVwZ 2015, 1041, 1046 Rn. 70) ist eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Gesamteinstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Für die Bewertung des ökologischen Zustands sind die biologischen Qualitätskomponenten entscheidend – den übrigen Qualitätskomponenten kommt insoweit unterstützende Funktion zu, dass sich unter ihrer Einbeziehung die biologischen Qualitätskomponenten nicht in der Zustandsklasse verschlechtern dürfen (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 12.18), vgl. auch § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV. Hinsichtlich der rechtlichen Maßstäbe, die an eine Beurteilung des Verschlechterungsverbotes gestellt werden, wird auf die Ausführungen unter C V 14.1.1.1 verwiesen - diese gelten für OWK entsprechend.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gewahrt.

Gem. § 27 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind als Bewirtschaftungsziele für OWK ein „guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand“ ausgegeben. Die Einstufung des ökologischen Zustands eines OWK richtet sich nach den in Anlage 3 der OGewV aufgeführten Qualitätskomponenten unter Verwendung der in Anlage 5 OGewV aufgeführten Werte, vgl. § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 OGewV. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 8 Tabelle 2 zur OGewV aufgeführten Umweltqualitätsnormen, vgl. § 6 Satz 1 OGewV. Zum maßgeblichen Zeitpunkt, der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses, ist gem. Anhang A5-2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) der ökologische Zustand insgesamt „gut“ i. S. v. § 5 Abs.1 Satz 2 OGewV i. V. m. Anlage 4 und der chemische Zustand insgesamt „nicht gut“ i. S. v. § 6 Satz 3 OGewV. Hinsichtlich der Bestandserfassung des chemischen Zustandes ist Unterlage U 19.4 (Bezugnahme auf den Steckbrief Freiberger Mulde) zu entnehmen, dass die Schwellenwerte der Qualitätsnormen Bromierte Diphenylether, Heptachlorepoxyd Quecksilber und Quecksilberverbindungen der Anlage 8 Tabelle 2 zur OGewV überschritten sind. In Bezug auf die anderen in der Anlage genannten Qualitätsnormen enthalten die Unterlagen keine Angaben. Für die auf das Verschlechterungsverbot bezogene Gefahrenprognose erweist sich diese Bestandserfassung als ausreichend, weil mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sich die überschrittenen Werte weiter verschlechtern (dazu sogleich).

Ökologischer Zustand

Der ökologische Zustand wird nicht verschlechtert. Die biologischen Qualitätskomponentengruppen der Gewässerflora und –fauna sind potentiell durch die Wasserbaumaßnahmen und die damit verbundenen Sedimentaufwirbelungen, die zu einer Gewässertrübung führen, beeinträchtigt. Die genannten Beeinträchtigungen bleiben durch die Errichtung der Fangdämme aus, die einen Sedimenteintrag weitestgehend vermeiden. Betroffene Fischfauna wird durch die Vermeidungsmaßnahmen 8 V bzw. 6 M (vgl. Ausführungen unter C V 5.1.3 und C V 6) vor Beeinträchtigungen – auch baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen - geschützt. Benthische wirbellose Fauna wird mangels Eingriff in die Gewässersohle nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten auf Grund der durch die Otterbermen, Widerlager und Pflasterungen im Uferbereich betroffenen Morphologie sind nicht ersichtlich. Beeinträchtigungen durch baubedingten Schadstoffeintrag werden mittels Vermeidungs-

maßnahme 3 V (vgl. C V 5.4.2) verhindert. Anlagebedingt ist wegen der 4,60 m breiten neuen Brücke mit einer größeren Verschattung zu rechnen. Angesichts des überwiegenden Fehlens von Gewässervegetation im unmittelbaren Brückenbereich ist kaum Gewässerflora betroffen, die in ihrer Artenhäufigkeit negativ beeinflusst wird. Bei zunehmender Verschattung kann sich zudem schattenliebende Gewässerflora ansiedeln, was sich positiv auf die Artenzusammensetzung als relevantem Parameter für die Qualitätskomponentengruppe der Gewässerflora auswirkt. Schattenmeidende Gewässerfauna kann in die nicht beschatteten Bereiche ausweichen. Betriebsbedingte Scheuchwirkungen auf die Gewässerfauna durch Lärmimmissionen von der S 209 im Brückenbereich entsprechen dem Bestand und können daher vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten führen.

Chemischer Zustand

Der chemische Zustand wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Da die Grenzwerte der Ziffer 21 Tabelle 2 der Anlage 8 zur OGewV überschritten sind, führt jede Erhöhung von Quecksilber bzw. Quecksilberverbindungen in der Freiburger Mulde, die von dem Vorhaben verursacht werden, zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustandes des OWK, mithin zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Diese Aussage steht indes unter dem Vorbehalt, dass die Erhöhung der Grenzwerte mess- und zurechenbar ist (BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15 Rn. 580). Das ist in Hinblick auf den betriebsbedingten Eintrag von Tausalzen, der durch den Abfluss des Oberflächenwassers von der S 209 im Brückenbereich über die Raubettmulden in den OWK verursacht wird, nicht der Fall. Der Tausalzeintrag erhöht sich durch die wegen der Verbreiterung der Brücke um 4,60 m zusätzlich vorhandene Straßenfläche von 29,25 m². Im Vergleich zum Abfluss der Freiburger Mulde von mindestens 6,63 m³/s (mittlerer Niedrigwasserabfluss) wird das anfallende Streusalz im abgeleiteten Oberflächenwasser durch den Verdünnungseffekt schnell verteilt, sodass die Auswirkungen des zusätzlichen Tausalzeintrages auf die Quecksilber- bzw. Quecksilberverbindungskonzentration an der relevanten Messstelle des OWK nicht messbar ist.

14.1.2.2 Verbesserungsgesuch

Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben dem Verbesserungsgesuch gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG entgegensteht, sind nicht ersichtlich. Die unter 14.1.1.2 genannten rechtlichen Maßstäbe gelten für OWK entsprechend. Gem. dem unter V C 14.1.1.1 genannten Bewirtschaftungsplan wurde der „gute“ ökologische Zustand erreicht; die Erreichung des „guten“ chemischen Zustands ist bis zu dem Jahr 2045 zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) beinhaltet in seinem Anhang M5 5 Maßnahmen, die zur Erhaltung und Erreichung der o.g. Bewirtschaftungsziele, mithin zu dessen Verbesserung beitragen. Sie beinhalten Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft, Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts, technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen sowie vertiefende Kontrollen und Untersuchungen. Das Vorhaben beeinträchtigt den Erfolg dieser Maßnahmen nicht, mithin auch nicht die Erhaltung des „guten“ mengenmäßigen Zustandes bzw. die Erreichung des „guten“ chemischen Zustandes.

14.2 Einleitungsbestände und Entwässerungsanlagen

Das Vorhaben berührt wasserrechtliche Genehmigungstatbestände und ist mit diesen vereinbar. Gem. § 19 Abs. 1 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung außerhalb der von § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG angeordneten formellen Konzentrationswirkung (wobei eine Zuständigkeitskon-

zentration gleichwohl besteht). Dies gilt nicht für andere nach dem WHG oder SächsWG erforderlichen Genehmigungen. Gem. § 115 Abs. 3 SächsWG sind diese dann gleichwohl in dem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich zu bezeichnen. In jedem Fall hat die Planfeststellungsbehörde die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Genehmigungstatbestände zu prüfen. Dies gilt auch soweit eine Genehmigung, die gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 VwVfG von der Konzentrationswirkung erfasst wäre, gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG entbehrlich ist.

14.2.1 Abwasseranlage (§ 55 SächsWG)

Das Vorhaben umfasst eine Abwasseranlage i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG, dessen Errichtung und Betrieb gem. § 55 Abs. 2 SächsWG grundsätzlich der Genehmigung bedarf. Unter einer Abwasseranlage versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (OVG Lüneburg Urt. v. 24. Juni 1996, 3 L 3433/93). Das unter C V 14 beschriebene Straßenentwässerungssystem dient dem Ableiten von Niederschlagswasser, welches von der S 209 abläuft und gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG unter den Abwasserbegriff fällt.

Vorliegend entfällt indes die Genehmigungspflicht gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG, denn das Straßenentwässerungssystem, was gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) SächsStrG Bestandteil der Straße bzw. der Brücke ist, wird unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten. Für die Bauausführung ergibt sich dies aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG i. V. m. § 47 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG. Für die Unterhaltung ergibt sich dies aus § 48 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG. Die Verantwortlichkeit der Straßenbaubehörde ergibt sich überdies aus dem Regelungsverzeichnis Ziffern 1, 2 und 6, jeweils Spalte 5. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Prüfung der materiellen Anforderungen, die an Abwasseranlagen gestellt werden (s. o.).

Die materiell-rechtlichen Anforderungen, die das Gesetz an die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen stellt, sind bei dem Vorhaben gewahrt:

Gem. § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sind insb. in den §§ 57 Abs. 1 WHG und 55 WHG geregelt. Das Vorhaben ist mit den genannten Vorschriften vereinbar:

Gem. § 57 Abs. 1 Nr.1 WHG muss die Menge und Schädlichkeit des Abwassers, das direkt in Gewässer eingeleitet wird, so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die Abwasserverordnung (AbwV), vgl. § 1 Abs. 1 AbwV, und - den Stand der Technik betreffend - die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021. § 3 Abs. 1 AbwV oder Bestimmungen in den Anhängen zur AbwV stellen vorliegend keine weitergehenden Anforderungen an die Straßenentwässerung. Die Geringhaltung der Menge des abfließenden Abwassers wird durch das Primat der Versickerung im Gelände gewährleistet. Dabei entspricht es gem. Ziffer 4.1, 4.3, 4.5, 8.2.1 und 8.2.2 REwS dem Stand der Technik, dass das Wasser zunächst über die Dammböschungen und dann im freien Gelände versickert. Eine Versickerung im Bereich des Brückenbauwerks ist nicht möglich, weil mit der Freiburger Mulde ein Fließgewässer gequert wird – Gelände, in welches frei versickert werden kann, ist nicht vorhanden; die sich an den Brückenbereich anschließende S 209 ist mit keinen Entwässerungssystemen bspw. i.S.e. Versickerungsmulde ausgestattet, sodass

es an Versickerungsanlagen im weiteren Sinne fehlt, in die das Oberflächenwasser, das vom Brückenbereich abfließt, geleitet werden kann. In der Konsequenz wird entsprechend Ziffer 5.2.1 Satz 3 i. V. m. Ziffer 5.2.5 REwS das Abwasser mittels Raubettmulde einem Gewässer, der Freiburger Mulde zugeleitet. Die unter C V 14 beschriebene Entwässerung des Brückenbauwerks selbst (ohne Straße, also Hinterfüllung, Rahmenbauwerk etc.) ist nach Riz Was 7 (Richtzeichen für Ingenieure der Bundesanstalt für Verkehrswesen – Brückenentwässerung), dem einschlägigen technischen Regelwerk, das die Entwässerung von Brückenbauwerk beschreibt, geplant. Hierbei kommt es ebenfalls primär zur Versickerung in den Böden der Hinterfüllung, ehe das restliche Abwasser als Sickerwasser die Freiburger Mulde erreicht.

Gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit mit den Wassereigenschaften i. S. v. § 3 Nr. 7 i. V. m. Nr. 9 WHG ist gegeben. Die dort genannten Komponenten der Wassereigenschaft waren bereits Gegenstand der Prüfung unter C V 14.1, sodass auf die dort stehenden Ausführungen verwiesen wird. Sonstige rechtliche Anforderungen im o.g. Sinne sind gewahrt. Der OWK Freiburger Mulde-1 befindet sich in einem gem. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sodass § 70 SächsWG zu berücksichtigen ist, wonach der Abfluss von Niederschlagswasser vermindert werden soll; dem wurde durch das Primat der Versickerung Rechnung getragen (s. o.). Zudem wird die Strömungsenergie des über die Raubettmulde abfließenden Wassers durch die Raubettmulde verringert, sodass die Dynamik eines Hochwassers minimiert werden kann. Hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen unter C V 14.3 verwiesen.

Schließlich ist das Vorhaben auch mit § 55 WHG vereinbar. Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dem ist durch das Primat der Versickerung unmittelbar in der Böschung, den Banketten und Gelände Rechnung getragen.

Die Bezeichnung der wasserrechtlichen Genehmigung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 115 Abs. 3 SächsWG ist auf Grund von § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG nicht vorzunehmen.

14.2.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 26 Abs. 1 SächsWG)

Die unter C V 14 beschriebenen wasserbaulichen Maßnahmen sowie das Brückenbauwerk sind gem. § 26 Abs.1 Satz 1 SächsWG grundsätzlich genehmigungspflichtig (wasserrechtliche Genehmigung), da es sich um die Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich handelt. Vorliegend entfällt indes die Genehmigungspflicht gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG, denn das Vorhaben wird unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten; insoweit gelten die unter C V 14.2.1 stehenden Ausführungen. Dies entbindet nicht von der Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen (s. o.) – diese sind vorliegend gewahrt:

Gem. § 36 Abs. 1 WHG sind diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Darüber hinaus muss sich die Anlage gem. § 26 Abs. 2 SächsWG an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 ff. und 47 WHG ausrichten sowie den in den jeweiligen Maßnah-

menprogrammen nach § 84 WHG gestellten Anforderungen entsprechen. Gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG müssen unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen unterbleiben.

Gem. § 3 Nr. 10 WHG ist eine schädliche Wasserveränderung eine Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Weder von der Errichtung, noch vom Betrieb der Straße und der Brücke inkl. Entwässerungssystemen sind solche Veränderungen zu erwarten. Insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele gem. § 27 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt, vgl. C V 14.1.2.

Anhaltspunkte dafür, dass die Tatbestände von § 26 Abs. 2 und 4 SächsWG verletzt sind, bestehen nicht.

Die Bezeichnung der wasserrechtlichen Genehmigungen im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 115 Abs. 3 SächsWG unterbleibt auf Grund von § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG.

14.2.3 Gewässerbenutzung (§ 8 Abs.1 WHG)

Für die unter C V 14.1 beschriebenen Einleitungen in die Freiburger Mulde sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in Oberflächenwasserkörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Oberflächenwasser und Bauwerksentwässerung

Vorliegend wird das Oberflächenwasser der S 209 im Brückenbereich und des Brückenbauwerkes direkt in die Freiburger Mulde eingeleitet.

Diese Einleitungen sind erlaubnisfähig. Die Erlaubnis ist nach pflichtgemäßer Ausübung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Gem. 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Wasserveränderungen zu erwarten sind oder - gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG -, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Insbesondere sind keine Wasserveränderungen zu erwarten. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C V 14.1.1.1 verwiesen. Die besonderen Vorschriften des § 57 Abs. 1 WHG für die Direkteinleitung von Abwasser sind gewahrt, vgl. C V 14.2.1.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 und vom 31. Juli 2024 hat das örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen (Untere Wasserbehörde) sein für die Einleitungen nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen erteilt.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen im Übrigen sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG

auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Eine Verlängerung wird nach Antragstellung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Nach Ausübung des insb. an den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG orientierten Bewirtschaftungsermessens durch die Planfeststellungsbehörde ist die Erlaubnis zu erteilen.

Baugrubenentwässerung

Grund-, Niederschlags-, Sicker- und Schichtenwasser, welches bauzeitlich in den Baugruben anfällt, wird in die Freiburger Mulde eingeleitet und löst somit ebenfalls den Genehmigungstatbestand aus.

Die Legalisierung dieser Einleitung stellt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A III 15 sicher. Danach hat der Vorhabenträger vor der Einleitung für diese bei der Unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis zu beantragen.

Der Konflikt (Einleitung eines Stoffes in ein Oberflächengewässer) war zweckmäßiger Weise der Ausführungsplanung zu überlassen und nicht abschließend im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Angesichts der Abhängigkeit des Grundwasserstandes von einer Vielzahl von Faktoren (bspw. Jahreszeit) kann die Legalität der Einleitung besser in der Ausführungsphase beurteilt werden. Zudem ist die schadlose Einleitung des Baugrubenwassers bereits durch die gem. A V verbindliche Zusage des Vorhabenträgers, Sedimentfänge bei der Einleitung zu verwenden, gesichert.

Hinsichtlich der Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorschriften bestehen danach keine Zweifel.

14.3 Hochwasserschutz

Das Vorhaben berührt Belange des Hochwasserschutzes und ist mit diesen vereinbar.

Das Vorhaben befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Freiberger Mulde Nr. U-5421104, HQ100) i. S. v. § 76 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.

Dieses ist gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG als Rückhaltefläche zu erhalten. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG konkretisiert, wie die Flächen freizuhalten sind. Danach dürfen festgesetzte Überschwemmungsgebiete – ungeachtet § 38 BauGB (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.2019 – 4 A 5/18) - nicht bebaut werden. Gem. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn 1. das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen, § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG. Gem. § 72 Abs. 5 Satz 1 HS. 2 SächsWG ist das Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB, sodass es dem grundsätzlichen Bauverbot unterliegt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen indes vor: Das neue Brückenbauwerk ist hochwasserangepasst gebaut. Es verfügt mit 1,41 m über einen ausreichend großen Freibord (Abstand zwischen Wasserspiegel bei einem HQ 100 zur höherliegenden Kante des Bauwerks) für ein HQ100 (statistisch alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis, vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG) und mit 0,97 m Freibord auch ausreichend Freibord für ein HQ 200 (statistisch alle 200 Jahre auftretendes Hochwasserereignis) – das Freibord wird auch bei einem HQ 200 nicht unter 0,5 m überschwemmt. Der Neubau führt im Vergleich zum Bestand zu keiner größeren Inanspruchnahme von Rückhalteräumen, sodass solche vorhabendingt nicht verloren gehen. Mit Unterlage U 18.1 ist nachgewiesen, dass mit dem Brückenbau keine Verringerung oder Vergrößerung der Überflutungsfläche stattfindet. Dies zeigt, dass der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig beeinflusst wird. Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht ersichtlich.

Weiter ist es gem. § 78a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 WHG untersagt, in diesen Gebieten Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen zu errichten, die den Wasserabfluss behindern können. Das ist mit dem Vorhaben, wie soeben dargelegt, nicht der Fall.

Damit sind auch die Anforderungen des – insoweit subsidiären - § 78 Abs. 7 WHG erfüllt, wonach Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur hochwasserangepasst zu bauen sind.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2024 hat die obere Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen) das Benehmen hergestellt; sie hat keine Bedenken in Bezug auf den Belang des Hochwasserschutzes. Die obere Wasserbehörde ist die Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene, vgl. § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG.

Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2024 hat das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Untere Wasserbehörde, Referat Siedlungswasserwirtschaft, die Aufnahme folgender Nebenbestimmung zu der unter A IV erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis gefordert:

„In die Freiburger Mulde darf ausschließlich nur gering verschmutztes Straßenoberflächenwasser aus dem Bereich der Brücke BW 2 eingeleitet werden.“

Hiervon sieht die Planfeststellungsbehörde mangels Regelungsbedarf ab. Gem. § 10 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers zu einem bestimmten Zweck erteilt. Der Zweck geht im konkreten Fall bereits vollumfänglich aus dem Tenor der Erlaubnis hervor, weshalb es die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich hält, diesen erneut in eine Nebenbestimmung aufzunehmen. Die Benutzung der Freiburger Mulde zu anderen Zwecken als dem Einleiten von gering verschmutzten Straßenoberflächenwasser von der S 209 im Bereich des Brückenbauwerks BW 2 ist bereits durch das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gem. § 8 Abs. 1 WHG und mangels anderweitiger Legalisierung untersagt.

Des Weiteren fordert sie die Aufnahme folgender Nebenbestimmung:

„Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.“

Der Vorhabenträger hat der Aufnahme dieser Nebenbestimmung mit dem sinngemäßen Vortrag widersprochen, diese Bestimmung stehe im Widerspruch zu dem mit dem mit dem Planfeststellungsbeschluss angestrebten Bestandsschutz der Anlagen; die bedarfsgerechte Einplanung von Haushaltsmitteln sei anderenfalls nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Aufnahme der Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss ab, denn es besteht kein Konflikt, der einer Regelung zugänglich ist. Der Umfang des Bestandsschutzes einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist von Gesetzeswegen gem. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG begrenzt. Danach können auch nachträglich Nebenstimmungen zu den Zwecken erlassen werden, die die Untere Wasserbehörde als vorbehaltsauslösend genannt hat. Gem. § 19 Abs. 1 WHG wird die wasserrechtliche Erlaubnis materiell nicht von der Konzentrationswirkung gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwVfG erfasst. Dies hat zur Folge, dass die wasserrechtliche Erlaubnis auch nicht an der Gestaltungswirkung gem. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG teilnimmt, die eine Änderung des Umfangs der Straßenentwässerung ausschließen würde. Damit besteht kein Regelungsbedarf im Planfeststellungsbeschluss, weil das Gesetz das Verhältnis von Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtlicher Erlaubnis abschließend regelt.

Das voranstehend Geschriebene gilt entsprechend, soweit die Untere Wasserbehörde – unter Widerspruch des Vorhabenträgers – fordert, als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, dass die „nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten bleibt“. Der so formulierte Vorbehalt geht über die in § 13 Abs. 1 und 2 WHG genannten Zwecke hinaus, sodass für andere Zwecke als der Vermeidung oder dem Ausgleich von nachteiligen Wirkungen durchaus ein Regelungsbedarf besteht. Insoweit fehlt es der Planfeststellungsbehörde indes an einer Ermächtigungsgrundlage. Soweit nicht schon in § 13 WHG eine abschließende Spezialregelung zu sehen ist, kommt als Ermächtigungsgrundlage nur § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Betracht. Auch diese Vorschrift erlaubt es indes nicht, Regelungsvorbehalte zu jedwedem Zweck – so wie es die Untere Wasserbehörde mit der o.g. Nebenbestimmung im Ergebnis fordert – zu erlassen. Gem. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 3 VwVfG ist der Vorbehalt ausschließlich am Zweck der Ermächtigung auszurichten. Gem. § 1 i. V. m. § 8 WHG ist es Zweck des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Damit verbleibt kein über § 13 Abs. 1 WHG hinausgehender Zweck, zu dessen Erreichung es eines (zulässigen) Regelungsvorbehaltes bedürfte. Soweit sich der zweckmäßig nicht eingegrenzte Auflagenvorbehalt nicht lediglich auf die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht, sondern auch auf die anderen unter C V 14.1 und 14.2 benannten wasserrechtlichen Tatbestände, gilt das Geschriebene unter der Maßgabe folgender rechtlicher Erwägungen entsprechend. Da die übrigen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände unter Anwendung von § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG entfallen, kommt es hinsichtlich des Zwecks der Ermächtigung i. S. v. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 3 VwVfG allein auf die fachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 39 Abs. 3 SächsStrG an. Die darin vorgezeichnete Abwägungsermächtigung erlaubt es Vorbehalte zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der vom Vorhaben berührten Belange erforderlich ist. Insoweit fehlt es indes an der Identifizierung eines Konfliktes mit wasserrechtlichen Belangen, der auch im Tenor der o.g. Nebenbestimmungen Niederschlag gefunden hat.

Die Beachtung zahlreicher Hinweise und Forderungen der TÖB mit Bezug zur Wasserwirtschaft hat der Vorhabenträger in seinen Erwidern zu den Stellungnahmen der TÖB zugesagt. Diese Zusagen sind gem. Ziffer A V rechtsverbindlich.

Das Vorhaben ist mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes vereinbar.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es gemäß § 1, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Gemäß § 3 KSG (nationale Klimaschutzziele) werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Gem. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30 Juni 2021 (Europäisches Klimaschutzgesetz) ist es europäisches Ziel, die Emissionen bis zum Jahre 2050 auf netto null zu reduzieren und anschließend negative Emissionen anzustreben.

Der Vorhabenträger ist als Straßenbaulastträger gem. § 9 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG insb. mit dem Bau und der Unterhaltung der Staatsstraßen als öffentliche Aufgabe betraut. Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau eines bestehenden Brückenbauwerks sowie geringfügige Anpassungen der Trassierung im Brückenbereich, jeweils im Bestand. Die bestehende Infrastruktur wird unterhalten und auf den aktuellen technischen Stand gebracht, nicht erweitert. Die Maßnahme dient insbesondere auch nicht einer Kapazitätserweiterung der Straße, die eine erhebliche Zunahme der DTV ermöglichen würde. Auch insofern ist kein zusätzlicher Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu erwarten. Das Vorhaben ist damit nicht geeignet, die Erreichung der o.g. Ziele zu gefährden.

VI Private Belange

1 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbplänen (Planunterlagen U 10.1-4) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage U 10.5) dargestellt.

1.2 Eigentum – Allgemein

Gemäß § 43 Abs. 2 SächsStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Beschluss führt noch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums. Ein solcher Wechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist in einem Planfeststellungsverfahren noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum - im Vergleich zu dem durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maß der Inanspruchnahme - auscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, das sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 GG wandelt. Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen können, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für das Vorhaben. Sie sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG der notfalls zu enteignenden Eigentümer durchzusetzen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmäleren Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung im oben dargestellten Sinn besteht auch für Flächen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses über die Inanspruchnahme von Grundstücken auch für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992 - 5 S 2064/91 - Rn. 14; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995 - 11 VR 4/95 - Rn. 24; Beschluss vom 21. Dezember 1995 - 11 VR 6/95 - Rn. 50; Urteil vom 23. August 1996 - 4 A 29/95 - Rn. 24 f). Flächen können daher auch gegen den Willen der Berechtigten für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Wege der Planfeststellung überplant werden. Der Vorhabenträger ist nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Eigentümer und Pächter mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke - wie für das Vorhaben - für die plangenehmigte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

1.3 Flächen im Einzelnen

Unter Anwendung der o.g. Maßstäbe hat sich die Planfeststellungsbehörde im Einzelnen im Rahmen der Abwägung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1.3.1 Grunderwerb

Der in Planunterlage U 10 festgelegte Grunderwerb ist erforderlich. Er ist geeignet, den mit der Planfeststellung verfolgten Zweck zu fördern. Hinsichtlich des öffentlichen, am Wohl der Allgemeinheit orientierten Zweck des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C II verwiesen. Die vom Grunderwerb betroffene Fläche auf Flurstück 835/15, Gemarkung Mulda wird für den Ausbau der Straße inkl. Böschung und den Ersatzneubau der Brücke - vgl. Ausführungen unter C II und III - benötigt. Dingliche Belastungen, insbesondere die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für dieses Grundstück als milderer Mittel scheidet aus Rechtsgründen aus, da bei der Errichtung der Brücke und dem Ausbau der Straße für das betroffene Grundstück – genauer: Für die zu erwerbende Teilfläche - keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr verbliebe. Es fehlt mithin an der Nutzung des Grundstücks „in einzelnen Beziehungen“ i. S. v. § 1090 Abs. 1 BGB.

Der Grunderwerb ist auch gemessen am öffentlichen Zweck angemessen. Dem Verlust der aus dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlichen Flächen stehen insbesondere der Schutz von Leib und Leben (Sicherheit des Straßenverkehrs, vgl. Ausführungen unter C II) gegenüber. Diesem Belang misst das Gesetz in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsV und § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsStrG existentielle Bedeutung zu. Das Eigentum ist vordergründig privatnützig, d. h. dient ausschließlich einer bestimmten Person, der es zu seiner Nutzungsausübung zugeordnet ist, vgl. im Grundsatz § 903 BGB, und unterliegt daher gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG der Sozialbindung. Diese Erwägungen tragen sich erst recht vor dem Hintergrund, dass die Grundstückseigentümerin, die Deutsche Bahn Netz AG sich trotz ihrer privatrechtlichen Organisationsform als Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 1 Aktiengesetz) nicht auf das Grundrecht gem. Art. 14 GG berufen kann, da alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und somit Maßstab lediglich § 903 BGB ist. Diese den Inhalt des Eigentumsrechts mitbestimmende Vorschrift wird durch das Vorhaben aber nicht unangemessen eingeschränkt: Die Ausschluss- und Nutzungsfunktion des Eigentums wird durch das Vorhaben nur in geringem Maße beeinträchtigt. Das Maß der Beeinträchtigung bestimmt sich, wenn Teilflächen von Grundstücken in Anspruch genommen werden, dabei nicht nach der absoluten Größe der benötigten Flächen, sondern nach einem Vergleich der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks vor und nach dem Eigentumsentzug. Vorliegend werden von 60.238 m² Grundstücksfläche nur 43 m² erworben, mithin verhältnismäßig wenig Fläche. Hinzu tritt, dass es sich bei der Fläche bereits im Bestand um öffentliche Straßenfläche handelt, die von der Eigentümerin auf Grund der Widmung zu Verkehrszwecken nicht anderweitig genutzt werden kann (siehe hierzu auch Ausführungen unter C VI 1.3.4). Dieser geringen Eingriffsintensität steht der unter C II dargelegte Gewinn an Sicherheit für die Teilnehmer des Straßenverkehrs gegenüber. Dabei hat der Vorhabenträger die Vorhabensvariante ausgewählt, die mit den geringsten Eingriffen in das Eigentum verbunden ist, vgl. C III 3.1. Ein schonender Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen ist mithin gegeben.

Soweit in Unterlage U 10 Flächen für den Grunderwerb ausgewiesen sind, die sich im Eigentum des Freistaates Sachsen befinden, wird klargestellt, dass hiermit keine Regelung über einen Grunderwerb getroffen wird, weil der Vorhabenträger – ebenfalls der Freistaat Sachsen – bereits Eigentümer der Flächen ist. Dass die Flächen durch andere Behörden verwaltet werden und die Eintragung in das Grundbuch entsprechend in Vertretung durch diese Stellen bewirkt wurde, hat keinen Einfluss auf die für die Frage der Notwendigkeit eines Grunderwerbs maßgebliche materielle Eigentumsrechtslage. Die Planfeststellungsbehörde trifft keine Regelungen in Bezug auf den Grundbuchvollzug, insbesondere nicht über den Inhalt einer Eintragung nach der Grundbuchordnung.

Im Besonderen wird auf S. 3 der Unterlage U 10.5 hingewiesen: Soweit dort in Zeile 2, Spalte 4 als Eigentümer des Flurstücks 772, Gemarkung Mulda „Bundesstraßenverwaltung Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen. Straßenbauamt Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz“ ausgewiesen ist, wird klargestellt, dass ausweislich Blatt 508 des Grundbuchs von Mulda (Grundbuchamt Freiberg) Eigentümer der Freistaat Sachsen ist.

1.3.2 Dauerhaft zu beschränkende Flächen

Die in Planunterlage U 10 festgelegten dauerhaften Beschränkungen von Grundflächen sind zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich und verhältnismäßig. Die einzigen dauerhaft zu beschränkenden Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Mulda. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann sich diese nicht auf das Grundrecht aus Art. 14 GG berufen. Der Flächenentzug ist aber am Maßstab von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, der kommunalen Gebietshoheit, und § 903 BGB zu messen und trägt sich unter denselben Gesichtspunkten, wie unter C VI 1.3.1 beschrieben. Ergänzend waren für die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen maßgeblich: Die Flächen werden für die Umsetzung von landschaftsplanerischen Begleitmaßnahmen (LBP) benötigt. Die Planung der LBP ist ein zwingendes rechtliches Erfordernis, was aus ihrerseits nicht vermeidbaren und somit notwendigen vorhabenbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft folgt, vgl. Ausführungen unter C V 5.4. Als mildere Mittel zur Verwirklichung der LBP kommt vorliegend nicht in Betracht, Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und in gleichem Maße naturschutzfachlich zu Kompensationszwecken geeignet sind, in Anspruch zu nehmen. Die Verfügbarkeit von hierfür in Betracht kommenden Flächen ist durch das von § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsNatSchG vorgegebene Erfordernis eines räumlichen Wirkzusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation beschränkt. In dem danach in Betracht zu ziehenden Wirkraum stehen keine im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen zur Verfügung, die naturschutzfachlich geeignet sind. Als milderer Mittel scheidet ebenfalls –soweit dies nicht geschehen ist - die Inanspruchnahme von Ökokontomaßnahmen i. S. v. § 11 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 SächsÖkoVO aus, weil solche im Wirkraum nicht zur Verfügung stehen (vgl. Ausführungen unter C V 5.4.6). Auch die Größe der dauerhaft zu beschränkenden Fläche ist für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft notwendig. Gegenüber einem Grunderwerb ist die dauerhafte Beschränkung milderer Mittel. Der Flächenentzug ist gemessen an der verbleibenden Fläche der Flurstücke für die vorhandenen Nutzungen mit 887 m² gegenüber 7.206 m² Flurstückfläche (Flurstück 479/1, Gemarkung Mulda) bzw. 420 m² gegenüber 5250 m² Flurstückfläche (Flurstück 595, Gemarkung Mulda) bzw. insg. 350 m² gegenüber 228207 m² Flurstückfläche (Flurstück 997/1, Gemarkung Zethau) bzw. insgesamt 192 m² gegenüber 8030 m² Flurstückfläche (Flurstück 1266, Gemarkung Zethau) gering. Betroffen sind Ackerland und Grünland, das durch die LBP-Maßnahmen indes nicht zerschnitten wird – die Maßnahmen (Baumpflanzungen) fügen sich in vorhandene Grünstrukturen ein. Die vorhandene Nutzung wird mithin nicht oder nur minimal eingeschränkt.

1.3.3 Vorübergehend zu beschränkende Flächen

Vorübergehend zu beschränkende Flächen, für die eine Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss zu treffen ist, sind nicht Gegenstand der Planung. Soweit als solche Flächen Flurstücke in Unterlage U 10 ausgewiesen sind, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen, gilt das zu den im Eigentum im Freistaat Sachsen stehenden Flurstücken unter C VI 1.3.1 Geschriebene entsprechend.

1.3.4 Rückständiger Grunderwerb

Der Grunderwerb umfasst auch Flächen des sog. rückständigen Grunderwerbs. Rückständiger Grunderwerb liegt vor, wenn sich Privateigentum ganz oder teilweise auf Straßenland befindet. Die Fläche ist demzufolge als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Das bedeutet, der tatsächliche Grenzverlauf laut Kataster stimmt nicht mit der Realnutzung überein. Dieser Zustand steht im Widerspruch zu § 13 Abs. 1 SächsStrG, wonach der Straßenbaulastträger das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben soll. Dieser Zustand steht in aller Regel auch im Widerspruch zu den Interessen des Eigentümers, dem die betroffenen Flächen dauerhaft, uneingeschränkt und u.U. seit Jahrzehnten entzogen sind, ohne hierfür entschädigt worden zu sein. Diese Regel findet vorliegend auch ihre Bestätigung im Ergebnis des Anhörungsverfahrens, indem die betroffene Eigentümerin keine Einwände gegen den rückständigen Grunderwerb geäußert hat. In derartigen Fällen ist es üblich, aus Anlass eines Planfeststellungsverfahrens für diese Flächen rückständigen Grunderwerb im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis auszuweisen. Dies ist im Ergebnis sachgerecht, denn im Zuge des nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens muss der Vorhabenträger sich primär um einen freihändigen Erwerb bemühen (§ 3 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz i. V. m. § 87 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Auch ohne die Einbeziehung der betroffenen Flächen bestünde zu Gunsten des Vorhabenträgers gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ein Erwerbsrecht, mithin ein Kontrahierungszwang der betroffenen Eigentümer. Die betroffenen Eigentümer stehen mithin nicht schlechter dar, als ohne den rückständigen Grunderwerb. Ein Konflikt entsteht mithin nicht.

2 Private Einwender / sonstige private Belange

Sonstige private Belange, die der Maßnahme entgegenstehen könnten, sind von dem Vorhaben nicht berührt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag des Vorhabenträgers auf Feststellung des Plans für das Vorhaben einschließlich der geplanten notwendigen Folgemaßnahmen mit dem konkreten Regelungsgehalt der Planfeststellung, der sich aus den verfügbaren Abschnitten A I bis A VII einschließlich der Nebenbestimmungen, Maßgaben, Inhaltsbestimmungen und Hinweise des Abschnittes A III ergibt, entsprochen.

Zuvor hat die Planfeststellungsbehörde die Sachverhalte, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sein konnten, ermittelt. Der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit dies möglich war - durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind.

Mit der vorliegenden Planfeststellung hat die Planfeststellungsbehörde alle von dem Vorhaben betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht, soweit dies möglich und geboten war. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem durch diese Entscheidung zugelassenen Umfang und unter Beachtung der Nebenbestimmungen funktionsfähig und ausgewogen ist. Andere Planungsvarianten haben sich der Planfeststellungsbehörde nicht als besser oder ebenso geeignet aufgedrängt.

Interessenkonflikte ergaben sich insbesondere durch die Trassenführung, die Belange von Natur und Landschaft berührt. Im Interesse einer funktionierenden Straßen- und Bauwerksentwässerung war es überdies unausweichlich, dass Belange der Wasserwirtschaft berührt werden. Letztlich wurde aber keiner dieser Belange mit einem solchen Gewicht betroffen, das das Vorhaben in Frage gestellt wird.

Ebenfalls betroffen werden Belange des Eigentums, vorliegend aber im eher geringen. Für die Inanspruchnahmen sind die davon betroffenen Grundeigentümer zu entschädigen. Auf die Grunderwerbsunterlagen und das im Anschluss an die Planfeststellung dafür vorgesehene Verfahren wird verwiesen. Letztlich war auch zu berücksichtigen, dass der Vorhabenbereich bereits erheblichen Vorbelastungen durch die S 209 ausgesetzt war. Viele Eingriffe stellten sich im Ergebnis daher als Vertiefung situationsbedingt bereits angelegter Beeinträchtigungen dar.

Diese Interessenkollisionen ließen sich durch die Planung weitestgehend konfliktfrei auflösen oder ganz vermeiden.

Letztlich hat sich die Planfeststellungsbehörde in Anbetracht des vorrangigen Planungsziels, ein sicheres Brückenbauwerk einschließlich des Straßenzuges zu gewährleisten, für das Vorhaben entschieden und damit nicht vereinbare Interessen zurücktreten lassen.

Die Planfeststellung ist erforderlich und verhältnismäßig und entspricht den Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger (Freistaat Sachsen - vertreten durch die LISt GmbH) hat als Antragsteller gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG ist der Freistaat Sachsen von der Zahlung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit.

Die Gebührenbefreiung entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, die Auslagen i. S. v. § 13 SächsVwKG zu erstatten, die vorliegend aber nicht angefallen sind.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der an-

gefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin